
11 Aktionen zur Förderung des hindernisfreien Bauens

von Eric Bertels



Weichklopfen

pro infirmis

Kanton Basel-Stadt

11 Aktionen zur Förderung des hindernisfreien Bauens

von Eric Bertels



Weichklopfen

pro infirmis
Kanton Basel-Stadt

1. Auflage Deutsch
Mai 2001
1500 Exemplare
© Pro Infirmis BS 2001
Alle Rechte vorbehalten

Illustration Titelseite:
«Hammering Man», Stahlfigur
von J. Borofsky, Standort
Aeschenplatz, Basel (Abdruck
erfolgt mit freundlicher
Genehmigung der UBS Basel)

Grafisches Konzept:
Designalltag Basel. Peter Vögtle

Druck:
Werner Druck AG, Basel

Bestelladresse:
Pro Infirmis, Birsigstr. 45, 4054
Basel (ab Dezember 2001: Bach-
lettenstr. 12, 4054 Basel)
Telefon 061/225 98 60
Fax 061/ 225 98 65
eric.bertels@proinfirmis.ch
(Anregungen zum Buch bitte an
diese E-Mail-Adresse)

ISBN 3-9522195-0-9

Über das Buch

Um behinderten Menschen Chancengleichheit und Integration zu ermöglichen, müssen öffentliche Gebäude und Anlagen sowie Wohnbauten hindernisfrei zugänglich und benützbar sein. Dieser Anspruch ist jedoch leichter formuliert als realisiert. Es reicht beispielsweise, um die baulichen Anforderungen Behinderter durchzusetzen, nicht aus, die Bauverantwortlichen einfach nur mit einem Schreiben zu informieren. Damit Architekten und Bauherrschaften diese Anliegen berücksichtigen, braucht es schlagkräftige Instrumente.

Das Buch klärt auf, weshalb die baulichen Anliegen behinderter Menschen nicht ernst genommen werden. Es zeigt, mit welchen Mitteln ein Umdenken erwirkt wird und wie die Verantwortlichen für diese Bauweise gewonnen werden können. Das Buch verbindet diese Erkenntnisse mit praktischen Anregungen und Beispielen. Interessant ist auch die Zusammenstellung der verschiedenen kantonalen Bestimmungen zum behindertengerechten Bauen. Der Leser kann sich so umfassend über die hindernisfreie Bauweise informieren.

Das Buch richtet sich an behinderte Menschen und deren Angehörige, an Mitarbeiter und Mitglieder von Behindertenorganisationen, an Medienleute, an Politikerinnen und Politiker sowie an Behörden und andere Interessierte.

Über den Autor

Eric Bertels, Innenarchitekt, ist seit mehr als zwölf Jahren auf dem Gebiet des hindernisfreien Bauens tätig. Er ist Autor verschiedener Planungsunterlagen für das behindertengerechte Bauen. Seit 1991 arbeitet er als Bauberater bei Pro Infirmis Basel-Stadt. Zu seinen Aufgaben gehören Baugesuchsprüfung, Beratung und Schulung der Bauverantwortlichen sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Über den Herausgeber

Pro Infirmis Basel-Stadt setzt sich seit langem für die baulichen Anliegen behinderter Menschen ein. So wurde bereits Mitte der 70er Jahre ein fachkundiger Architekt mit Abklärungen bei Betroffenen betraut. 1988 erfolgte der Umzug in eine komplett rollstuhlgängige Liegenschaft. Drei Jahre später führte man eine professionelle Bauberatungsstelle für hindernisfreies Bauen ein.

Inhalt

Dank	7
Vorwort	9
Einleitung	
Sinn und Zweck des Buches	II
Ausgangslage	
Warum die Anliegen behinderter Menschen nicht umgesetzt werden	17
Was ist für die Durchsetzung notwendig?	21
Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten	25
Aktionen	
Die richtige Wahl	31
Übersicht	32
1. Gesetze anpassen	33
2. Baugesuche beeinflussen	39
3. Bauberatungsstellen	45
4. Aus- und Weiterbildungskurse für Baufachleute	47
5. Diskussionsveranstaltungen	49
6. Infoblatt	51
7. Misstände in den Medien publik machen	55
8. Stadtpläne für behinderte Menschen	59
9. Finanzielle Anreize und Beiträge	63
10. Auszeichnung für beispielhafte Bauten	67
11. Ausstellung	71
Schweiz	
Kantonale Bestimmungen für behinderten- gerechtes Bauen	77
Anlauf- und Beratungsstellen	104
Verzeichnis der technischen Grundlagen	107
Chronologie des behindertengerechten Bauens	111
Stichwortverzeichnis	118

Dank

Dieses Buch zu schreiben wäre ohne die Unterstützung von Edi Tomaschett, Geschäftsleiter der Pro Infirmis Basel-Stadt nicht möglich gewesen. Er hat meine Ideen, die ich im Rahmen meiner Tätigkeit bei Pro Infirmis realisieren konnte und die das Fundament für dieses Buch bilden, immer vorbehaltlos mitgetragen und mir dabei wichtige Hinweise für Verbesserungen gegeben. Ihm gilt daher mein grösster Dank.

Danken möchte ich aber auch der Kantonal-Kommission von Pro Infirmis Basel-Stadt und dem Pro Infirmis Zentralsekretariat in Zürich für die finanzielle Unterstützung zur Herausgabe dieses Buches.

Folgende Personen haben den Entwurf dieses Buches durchgelesen: Eva Schmid, Joe Manser und Felix Bohn, Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Irene Hupfer und Markus Alder, Schweizerischer Invalidenverband; Christina Troxler und Edi Tomaschett, Pro Infirmis Basel-Stadt; Dr. V. Schulthess und Matthias Hürlimann. Ihnen allen möchte ich ebenfalls meinen herzlichen Dank aussprechen.

Das Buch ist Murielle und Léonard sowie Hans Bollhalder und Markus Wehrli gewidmet.

Der Autor

Vorwort

Für einen reichen Staat wie die Schweiz müsste es eine Selbstverständlichkeit sein, behinderten Menschen die Gelegenheit zu geben, sich ihren Wünschen und Möglichkeiten entsprechend zu entfalten. Das ist leider noch immer ein Wunschtraum und weitgehend einer behindertenfeindlichen Umwelt zuzuschreiben. Für behinderte Menschen werden die Auswirkungen ihrer Beeinträchtigungen in hohem Masse durch die Gestaltung der Umwelt bestimmt. Ihre Lebensqualität wird entscheidend beeinflusst durch die Erschliessung von Bauten, durch die Gestaltung der Inneneinrichtung sowie durch die Möglichkeit, gleiche oder gleichwertige Transportmittel wie Nichtbehinderte zu benutzen.

«Integration und Gleichstellung» sind die Maximen zahlreicher internationaler und nationaler Behindertenorganisationen. Das bedeutet, dass man für Menschen mit einer Behinderung die gleichen Lebensmöglichkeiten wie für die übrigen Bürger des Landes anstrebt. Hindernisfreie Bauten stellen eine wichtige Voraussetzung dar, um am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen.

Eine hindernisfreie Umwelt kann nur erreicht werden, wenn die Verantwortlichen die Bedürfnisse behinderter Menschen ernst nehmen und diese so weit als möglich berücksichtigen. Die Anliegen müssen fest in ihrem Bewusstsein verankert sein, damit eine vollständige Integration gelingt. Impulse von aussen sind wichtig, damit ein Umdenkprozess in Gang kommt.

Dieses Buch stellt elf verschiedene Möglichkeiten vor, wie Architekten, Bauträger, Baubehörden, Liegenschaftsbesitzer und -besitzerinnen und andere wichtige Personen beeinflusst werden können. Es richtet sich an alle, die sich für eine hindernisfreie Umwelt einsetzen wollen. In diesem Sinne hoffe ich, dass dieses Buch seinen Weg in viele Hände findet und viele Anstösse für die Behebung von Missständen gibt.

Prof. Gian-Reto Plattner
Ständerat

Einleitung

Sinn und Zweck des Buches

In den letzten 50 Jahren ist bezüglich behinderter und älterer Menschen ein bedeutender gesellschaftlicher Wandel erfolgt: Zum einen ist die Anzahl älterer Menschen stark gestiegen. Man rechnet damit, dass im Jahre 2010 mehr als 20% der Bevölkerung über 65-jährig sein werden. Zum anderen streben behinderte Menschen die volle Gleichberechtigung an. Dank den Fortschritten in der Medizin und der Rehabilitation ist es Menschen, die nicht im Vollbesitz ihrer körperlichen Kräfte sind, heute möglich, selbstständig und unabhängig zu leben.

Diese gesellschaftlichen Veränderungen fordern eine Anpassung der bisherigen Bauweise. Mangelhafte Bauten verhindern die Selbstständigkeit behinderter und betagter Menschen oder schliessen sie von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben aus. Die Integration behinderter und betagter Menschen kann nur durch geeignete bauliche und technische Massnahmen gewährleistet werden. Diese Bauweise wird als «behindertengerechtes» oder eben auch als «hindernisfreies» Bauen bezeichnet.

Auf den ersten Blick wird das hindernisfreie bzw. behindertengerechte Bauen mit den baulichen Anliegen der Rollstuhlfahrenden in Verbindung gebracht. Diese Bauweise umfasst aber auch andere Behinderungsarten wie beispielsweise jene von Personen mit einer Seh-, Geh- oder Hörbehinderung.

Gesellschaftlicher Wandel

Voraussetzung für Integration

Behinderungsarten

Hindernisfrei oder behindertengerecht?

Unter der Bezeichnung «Behindertengerechtes Bauen» sehen viele eine Bauweise, die nur für behinderte Menschen, d.h. für eine kleine Randgruppe, bestimmt ist. Die behindertengerechten Massnahmen, das zeigen zahlreiche Beispiele, kommen aber allen zugute, so unter anderem Personen mit Kinder- und Einkaufswagen, älteren Menschen, Transporteuren. Die Formulierung «be-

hindertengerecht» bewährt sich daher nicht in allen Fällen. Für die Öffentlichkeitsarbeit beispielsweise eignet sich besser der Ausdruck «hindernisfrei», denn dieser ist personenneutral und wird dem grösseren Nutzen, die von dieser Bauweise ausgeht, besser gerecht. Diese Ansicht teilen übrigens auch die Fachleute in anderen Ländern. So spricht man z.B. in Deutschland vom «barrierefreien Bauen».

Was ist der Grund für diese einseitige Sichtweise? Zur Hauptsache liegt dies am bisherigen Verlauf der Geschichte des behindertengerechten Bauens. Aufgrund der sozialen Probleme standen anfänglich die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrern im Vordergrund. Folglich wurden die meisten Grundlagen und Presseberichte auf diese Gruppe ausgerichtet, was zu diesem ungenauen Bild geführt haben dürfte.

Seit ein paar Jahren hat sich nun der Schwerpunkt verändert und es wird versucht, vermehrt auch die Bedürfnisse der anderen Behinderungsarten durchzusetzen.

Anfänge

Seit über 30 Jahren bekannt

Erste Versuche, das behindertengerechte Bauen bekannt zu machen, stammen aus den 70er Jahren. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter SAEB und der Schweizerische Invaliden-Verband SIV erstellten in dieser Zeit die ersten Grundlagen zu dieser Thematik. Gleichzeitig wurden erste Schritte zur Einführung gesetzlicher Bestimmungen unternommen (siehe Chronologie auf Seite III).

«Die behindertengerechten Massnahmen kommen allen zugute, so unter anderem Personen mit Kinder- und Einkaufswagen, älteren Menschen, Transporteuren usw.»

Fortschritte

1981, im UNO-Jahr des behinderten Menschen, wurde die breite Bevölkerung mit den Anliegen behinderter Menschen bei öffentlichen Bauten, bei Wohnüberbauungen und Verkehrsanlagen konfrontiert. Seither ist man dem Ziel, eine hindernisfreie Umwelt zu schaffen, ein Stück weit näher gekommen. So besitzen heute viele Kantone gesetzliche Regelungen, welche die Berücksichtigung der Anforderungen behinderter Menschen bei Bauvorhaben verlangen. In vielen Neu- und Umbauten werden heute diese Anliegen miteinbezogen.

Trotzdem liegt vieles noch im Argen. Zahlreiche Neubauten erfüllen nicht oder nur mangelhaft die Bedürfnisse behinderter Menschen. Viele wichtige Gebäude sind für Menschen, die auf einen Rollstuhl

angewiesen sind, nicht zugänglich oder benutzbar. Und nach wie vor weisen zahlreiche Verkehrswege, Plätze und öffentliche Anlagen bauliche Hindernisse auf. Den Bedürfnissen behinderter und auch betagter Menschen, so ist daraus zu schliessen, wird noch nicht der erforderliche Stellenwert beigemessen.

Es liegt daher auf der Hand, dass, um weitere Fortschritte zu erzielen, zusätzliche Anstrengungen unternommen werden müssen. Dieses Buch will dazu einen Beitrag leisten. Es zeigt auf

- welche Massnahmen notwendig sind, damit das hindernisfreie Bauen stärker in das Bewusstsein der Verantwortlichen dringt,
- welche Dienstleistungen geschaffen werden müssen, damit die Anforderungen behinderter Menschen optimal umgesetzt werden,
- welche Unterstützungen wichtig ist, damit der Abbau bestehender Barrieren beschleunigt wird.

Ziel des Buches

.....

«Den Bedürfnisse behinderter und betagter Menschen wird noch nicht der erforderliche Stellenwert beigemessen»

Inhalt des Buches

Nach der Einführung werden elf verschiedene Aktionen beschrieben, die in irgendeiner Art und Weise zur Förderung des hindernisfreien Bauens beitragen. Unter diesen Aktionen befinden sich solche, die das Bewusstsein über diese Thematik steigern, und andere, die bestehende Mängel aufdecken. Es werden finanzielle Anreizmöglichkeiten vorgestellt und es wird aufgezeigt, wie und wo Vorstösse unternommen werden können, die dazu beitragen, bestehende Hindernisse abzubauen. Ergänzt werden die Aktionsbeschreibungen mit zweckdienlichen Beispielen. Im Anhang sind zahlreiche wichtige Hinweise über das hindernisfreie Bauen in der Schweiz aufgeführt.

Verschiedene der nachfolgend beschriebenen Aktionen kamen in der Stadt Basel in den letzten 10 Jahren zur Anwendung. Bis zur Einführung der gesetzlichen Bestimmungen für das behindertengerechte Bauen im Jahr 2001 unternahm Pro Infirmis verschiedenste Anstrengungen, um die Verantwortlichen zu einem grösseren

In der Stadt Basel erprobt

Aufbau des Buches

Dieses Buch ist wie ein Nachschlagwerk aufgebaut. Jedes Kapitel ist ein für sich abgeschlossener Teil mit allen dazu nötigen Informationen. Diese Struktur hat zur Folge, dass sich einige Passagen in den einzelnen Abschnitten wiederholen. Bauliche und technische Hinweise zur

Umsetzung der hindernisfreien Bauweise enthält das Buch keine. Eine ausführliche Liste der in der Schweiz herausgegebenen Unterlagen über das behindertengerechte Bauen enthält die Seite 107. Diese Planungshilfsmittel sind bei der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen erhältlich (siehe Seite 104).

Engagement bei Bauten und Anlagen zugunsten behinderter Menschen zu bewegen.

Die Resultate zeigen, dass mit zielgerichteten Aktionen vieles bewirkt werden kann. Natürlich ist auch die Stadt Basel nicht zu 100% hindernisfrei (und wird es vermutlich auch nie werden....). Aber das Bewusstsein für die Vorteile und die Notwendigkeit dieser Bauweise scheint bei den Baubehörden und Architekten in Basel heute ganz allgemein vorhanden zu sein. Die baulichen Bedürfnisse behinderter Menschen sind anerkannt und an vielen Orten wird an der Verbesserung bestehender Bauten und Anlagen gearbeitet. Zeichen für diese Entwicklung ist die kürzlich abgeschlossene Umbauphase des Rathauses. Das Basler «Heiligtum» ist seit kurzem auch für Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, selbstständig benutzbar.

Führungen

Dieses Gebäude und weitere bemerkenswerte Anpassungen können besichtigt werden. Pro Infirmis Basel-Stadt führt auf Anmeldung Interessierte durch die Basler Innerstadt, an Orte, wo in den letzten Jahren solche bauliche Verbesserungen vorgenommen wurden (Telefon 061/225 98 60; Dauer ca. 1 1/2 Std.).

Wege ebnen.



pro infirmis

Die Organisation für
behinderte Menschen

Ausgangslage

Warum die Anliegen behinderter Menschen nicht umgesetzt werden

Seit Jahren sind die Schwierigkeiten, die bauliche Barrieren behinderten Menschen verursachen, bekannt. Regelmässig wurde und wird auch heute noch darüber in der Presse und anderen Medien berichtet. Seit längerem sind zudem zahlreiche, ausführliche theoretische Grundlagen über diese Thematik erhältlich. Allen Schweizer Architekten stehen diese Unterlagen zur Verfügung. Trotzdem hat sich die hindernisfreie bzw. behindertengerechte Bauweise nicht richtig durchgesetzt. Weshalb nicht?

An erster Stelle ist festzustellen, dass die Bedürfnisse behinderter Menschen einen neuen Aspekt im Bauen darstellen und dass die Betroffenen ihren Einfluss erst noch aufbauen bzw. festigen müssen. Sie können sich auch nicht, wie beispielsweise der Denkmal- oder Brandschutz, auf eine staatliche Behörde abstützen.

Ein weitere Erklärung liegt darin, dass die Massnahmen zugunsten behinderter Menschen im Gegensatz zu Wärmedämmung oder ökologischem Bauen keine unmittelbar nachvollziehbaren wirtschaftlichen Vorteile aufweisen. Die Argumente, die für diese Bauweise sprechen, sind vorwiegend volkswirtschaftlicher Natur. Es braucht daher mehr Zeit und Anstrengungen, bis ein Umdenkprozess stattfindet.

Grundsätzliches

«An erster Stelle ist festzustellen, dass die Bedürfnisse behinderter Menschen einen neuen Aspekt im Bauen darstellen und dass die Betroffenen ihren Einfluss erst noch aufbauen bzw. festigen müssen»

Erfahrungsgemäss wird ein genereller Sinneswandel für solche Anliegen erst durch die Unterstützung breiter Kreise sowie durch eine intensive Aufklärung und Interessenvertretung herbeigeführt. Aufgrund des allgemeinen Desinteresses muss der Schluss gezogen werden,

Öffentlichkeitsarbeit
und Lobbying

Behindertenorganisationen

dass diese Thematik bislang nicht die erforderliche Beachtung gefunden hat, und zwar weder auf politischer noch auf institutioneller Ebene. Tatsächlich war die Öffentlichkeitsarbeit und das Lobbying aus Behindertenkreisen in den letzten 10 Jahren unzureichend. Die meisten Fachorganisationen, die in diesem Bereich tätig sind, haben ihre Möglichkeiten nicht ausgeschöpft.

Zurückzuführen sind die Unterlassungen zu einem grossen Teil auf Führungsschwächen und Machtkämpfe sowie auf eine gewisse Hilflosigkeit, wie diese Probleme angepackt werden könnten. Dank der Initiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und dem neuen Subventionssystem des Bundesamtes für Sozialversicherung, das im Jahr 2001 in Kraft getreten ist, hat diese Problematik bei den Behindertenorganisationen an Bedeutung gewonnen und es wird vermehrt zusammengearbeitet. Es ist zu hoffen, dass diese Bewegung anhält und dass sie zu weiteren, vor allem konkreten Massnahmen für die Durchsetzung des hindernisfreien Bauens führt.

«Diese Bedenken sich unbegründet, denn zahlreiche Beispiele beweisen, dass die Anliegen behinderter Menschen, sofern sie von Anfang an berücksichtigt werden, kostenneutral sind, und sich sowohl räumlich wie auch ästhetisch gut umsetzen lassen»

Trugbilder

Was die Seite der Architekten und Bauherrschaften betrifft, so lassen sich dort noch andere Gründe finden, weshalb das hindernisfreie Bauen nicht im erforderlichen Ausmass angewendet wird. Zum einen ist es das besondere Bild, welches mit dieser Bauweise verbunden wird. So gehen viele Architekten und Bauherrschaften davon aus, die Anforderungen behinderter Menschen seien ausschliesslich bei Spitalbauten und Behindertenheimen zu berücksichtigen. Zum anderen wird diese Bauweise eng mit einer gesellschaftlichen Randgruppe verknüpft, und dies erzeugt immer noch einen Reflex der Verdrängung. Es gelang bisher nicht, die Bauverantwortlichen vom allgemeinen Nutzen dieser Bauweise zu überzeugen.

Noch ein weiterer Faktor spielt eine wesentliche Rolle. Viele Bauverantwortliche befürchten Mehrkosten und eine Einschränkung in der planerischen und konzeptionellen Freiheit, insbesondere eine Beeinträchtigung der ästhetischen Gestaltung. Diese Bedenken sind unbegründet, denn zahlreiche Beispiele beweisen, dass die Anliegen behinderter Menschen, sofern sie von Anfang an berücksichtigt werden, kostenneutral sind, und sich sowohl räumlich wie auch ästhetisch gut umsetzen lassen (siehe Interview auf Seite 53).

Die falschen Vorstellungen sind eine Folge des fehlenden «know how» hinsichtlich der Bedürfnisse behinderter Menschen wie auch deren Lösungswege. Dies erstaunt umso mehr, als dass seit vielen Jahren eine grosse Anzahl technischer Grundlagen den Architekten und Bauherrschaften zur Verfügung stehen. Es scheint, dass diese Unterlagen bei den Bauverantwortlichen keinen Anklang finden oder, was vermutlich eher zutrifft, dass sie keine Veranlassung sehen, sich mit dieser Thematik intensiver auseinanderzusetzen.

Vorurteile

Wissenstand

«Keines der kantonalen Baugesetze erfüllt zu 100% die erforderlichen Bedingungen des behindertengerechten Bauens»

Baugesetze und Vollzug

Man könnte jetzt annehmen, Baugesetze würden diese Probleme aus der Welt schaffen. Einen Teil gewiss, vorausgesetzt, sie verfügen über griffige Bestimmungen. Leider besteht in der Schweiz diesbezüglich aufgrund des Föderalismus ein schwierige Situation.

In der Schweiz ist das Bauwesen kantonal geregelt. Es bestehen 26 verschiedene kantonale Baugesetze und bezüglich der Anforderungen behinderter Menschen gibt es 26 verschiedene Artikel (Zusammenstellung siehe Seite 77). Keines der Baugesetze erfüllt zu 100% die erforderlichen Bedingungen des behindertengerechten Bauens. Viele Baugesetze enthalten schwammige Formulierungen, Gummiparagraphen, welche die Durchsetzung einschränken. Ausserdem werden viele wichtige Bereiche ausgeklammert. So fehlen beispielsweise in den meisten Kantonen gesetzliche Regelungen zugunsten behinderter Menschen für Bauten mit Arbeitsplätzen.

Bestimmungen zum behindertengerechten Bauen

Baugesuchsprüfung

Auch der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich behindertengerechten Bauens ist oft ungenügend. Viele Baubehörden bekunden Mühe, in den Baugesuchen die hindernisfreie Bauweise situationsgerecht zu beurteilen. Sie sind diesbezüglich oft schlecht ausgebildet und haben vielfach nicht den Willen, die bestehenden Bestimmungen vollumfänglich durchzusetzen.

Bauabnahme

Mangelhaft ist auch die Baukontrolle nach Fertigstellung des Bauvorhabens. Bei den meisten Bauabnahmen wird den Anliegen behinderter Menschen keine oder zuwenig Bedeutung beigemessen. Bei Verstössen werden die Projekt- und Bauleiter nicht zur Rechenschaft gezogen. Das hat zur Folge, dass die Chance für nachträgliche Verbesserungen, aus denen die Baufachleute die entsprechenden Lehren ziehen könnten, ungenutzt verstreicht.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass verschiedene Ursachen für den mangelnden Einbezug der baulichen Anliegen behinderter Menschen verantwortlich sind. Sie sind sowohl auf gesetzlicher, fachlicher wie auch psychologischer Ebene zu suchen. Es liegt auf der Hand, dass eine Verbesserung der Situation nur mit verschiedenen Mitteln und über einen längeren Zeitrahmen erreicht werden kann.

NFP-Forschungsprojekt

Mit einem neuen Forschungsprojekt im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 45 «Probleme des Sozialstaates Schweiz» will man den Ursachen für die unzureichende Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Menschen bei Bauten weiter auf den Grund gehen. Die Erkenntnisse dieses Forschungsvorhabens sollen als Grundlage dienen, um gezielte, zusätzliche Massnahmen zu entwickeln, mit welchen den Vollzugsproblemen des behindertengerechten Bauens begegnet werden kann. Titel des Projektes: «Behindertengerechtes Bauen – Vollzugsprobleme im Planungsprozess». Für die Projektleitung ist die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen verantwortlich (Informationen unter www.snf.ch).

Was ist für die Durchsetzung notwendig?

Bauen ist ein komplexer Vorgang, bei welchem viele Personen beteiligt sind. Daher kann man nicht einfach an einem Punkt den Hebel ansetzen, um ein bestimmtes Ergebnis herbeizuführen. Es braucht mehrere Strategien, denn erst durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Instrumente wird ein voller Durchbruch möglich.

Folgende Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit die verschiedenen involvierten Kreise die Anliegen behinderter Menschen ernst nehmen:

1. Griffige Gesetze

Missstände werden in der Regel dadurch behoben, dass man sie durch Vorschriften verhindert oder rückgängig macht. Damit die Bedürfnisse behinderter Menschen in erforderlichem Ausmass berücksichtigt werden, braucht es an erster Stelle gute Baugesetze. Dies nicht nur für Neubauvorhaben, sondern auch für bestehende Gebäude und Anlagen.

Baugesetze

«Es braucht mehrere Strategien, denn erst durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Instrumente wird ein voller Durchbruch möglich»

In den vergangenen Jahren sind in beinahe allen kantonalen Baugesetzen die Bedürfnisse behinderter Menschen einbezogen worden. Ein weiterer Ausbau dieser gesetzlichen Bestimmungen ist aber erforderlich, denn viele kantonale Baugesetze sind hinsichtlich des hinderisfreien Bauens zu wenig wirksam (Zusammenstellung siehe Seite 77). Verschärft werden müssen vor allem die Regelungen beim Wohnungsbau und bei Bauten mit Arbeitsplätzen sowie die Einsprachelegitimationen.

Nicht nur das Baugesetz, sondern auch andere kantonale Gesetzgebungen, z.B. für den öffentlichen Verkehr oder das Schulgesetz, sollten hinsichtlich der Bedürfnisse behinderter Menschen korrigiert werden. Dies kann

Andere Gesetze

Einhaltung der Gesetze

zur Folge haben, dass die dafür benötigten baulichen Infrastrukturen, wie beispielsweise Haltestellen oder Schulen, einer näheren Prüfung bezüglich deren Eignung für behinderte Menschen unterzogen und vielleicht sogar angepasst werden.

2. Spezifische Baugesuchsprüfung und Baukontrolle

Um die Probleme behinderter Menschen wirklich zu lösen, kommt es nicht allein darauf an, über gute Baugesetze zu verfügen. Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist auch, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Daher ist ein wichtiges Mittel eine exakte fachliche Kontrolle der Baugesuche hinsichtlich der Bedürfnisse behinderter Menschen, am besten durch eine versierte Fachperson aus Behindertenkreisen.

Weiter müssen Kontrollmöglichkeiten geschaffen werden für Massnahmen, die auf der Stufe Baubewilligung nicht geprüft werden können (z.B. Balkontürschwellen oder die Inneneinrichtung von Rollstuhl-WCs). Und nicht zu vergessen ist, dass auch bei der Bauabnahme diesem Aspekt der erforderliche Stellenwert eingeräumt werden muss.

«Zur Verfügung stehen müssen spezialisierte Fachberater, denn es gibt praktisch keine Lösung ‘von der Stange’»

Kurse und Veranstaltungen

3. Fortbildungs- und Beratungsmöglichkeiten

Die optimale Realisierung der Bedürfnisse behinderter Menschen in der Praxis hängt von guten Fachkenntnissen ab. Jedes Bauprojekt hat seine Eigenheiten und folglich besondere Randbedingungen, auf die es Rücksicht zu nehmen gilt. Damit die Architekten und Planer die behindertengerechten Massnahmen richtig umsetzen, müssen sie sich mittels Kursen, Veranstaltungen und anderen Fortbildungsmöglichkeiten das notwendige «know how» aneignen können.

Berater für behindertengerechtes
Bauen

Zur Verfügung stehen müssen ferner spezialisierte Fachberater, denn es gibt praktisch keine Lösung «von der Stange». In vielen Fällen muss ein Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessen (Bauherrschaft, Betreiber, Feuerpolizei, Denkmalpflege usw.) gesucht

werden. Dies verlangt gute Fachkenntnisse über die Möglichkeiten und Grenzen von behindertengerechten Massnahmen.

In der Schweiz sind wir in der glücklichen Lage, dass es fast in allen Kantonen (ausser Uri) spezialisierte Berater und Beraterinnen für das behindertengerechte Bauen gibt (Adressliste auf Seite 104). Diese stehen Architekten, Baubehörden und behinderten Menschen unentgeltlich zur Verfügung. Die personellen Ressourcen der Bauberatungsstellen sind aber in vielen Fällen zu knapp und müssen daher weiter ausgebaut werden. Auf Seite 45 sind die Aufgaben dieser Bauberatungsstellen dargestellt.

4. Öffentlicher Wille und Interesse

Um den Stellenwert des hindernisfreien Bauens bei Architekten und Bauherrschaften zu steigern, braucht es einen mehr oder weniger sanften Druck von aussen. Den Bauverantwortlichen muss klar werden, dass sie bei der Erstellung von Bauten auch eine gesellschaftliche Verantwortung tragen. Notwendig ist daher auch eine regelmässige Öffentlichkeitsarbeit und zielgerichtete Lobbytätigkeit. Diese muss von den Betroffenen und an erster Stelle von den Behindertenorganisationen geleistet werden.

Gesellschaftlicher Druck

«Um den Stellenwert des hindernisfreien Bauens bei Architekten und Bauherrschaften zu steigern, braucht es einen mehr oder weniger sanften Druck von aussen»

5. Problembewusstsein

Die hindernisfreie Bauweise hat sozusagen zwei Seiten: eine technische und eine psychologische. Beide Seiten spielen bei der Durchsetzung eine wichtige Rolle. Im technischen Bereich ist vieles erforscht und klar dokumentiert. Zahlreiche praxisgerechte Grundlagen sind für die Planung und Realisierung dieser Bedürfnisse vorhanden.

Anders steht es um den sozialen Aspekt. Gegenüber behinderten Menschen bestehen in der Gesellschaft noch verschiedene Vorbehalte und Ängste. Viele haben eher negative Bilder von behinderten Menschen und denken, ihre Anliegen liessen sich am besten durch Sonderein-

Der soziale Aspekt

richtungen befriedigen. Zudem bestehen über die baulichen Bedürfnisse behinderter Menschen bzw. über deren Auswirkungen unklare Vorstellungen. Dies verhindert eine wirkliche Akzeptanz der hindernisfreien Bauweise. Damit sie mehr Anklang findet, müssen daher auch die zwischenmenschlichen Verhaltensmuster und allgemeinen Einstellungen verändert werden.

Am ehesten lässt sich das gewünschte Verständnis für diese Bauweise erreichen, wenn die Verantwortlichen eine klare Vorstellung erhalten, was es heisst, durch bauliche Barrieren eingeschränkt zu sein. Wichtig ist daher der persönliche Kontakt mit Betroffenen.

Auf wen ist Einfluss zu nehmen?

Bauverantwortliche

Das Hauptgewicht für die Durchsetzung dieser Bauweise liegt in der Beeinflussung der Personen, die unmittelbar für die Realisierung von Bauvorhaben verantwortlich sind. Folglich sind die Architekten, Baubehörden und Bauherrschaften die wichtigste Zielgruppe bei der Förderung des hindernisfreien Bauens.

Umfeld

Zu bedenken ist hier jedoch, dass auch andere Personen, wie beispielsweise Ingenieure, Pächter, Kommissionsmitglieder usw., Einfluss auf ein Gebäude bzw. Bauvorhaben nehmen. Auch sie können demzufolge konkrete Vorschläge zugunsten behinderter Menschen einbringen.

Allgemeinheit

Darüber hinaus sollten die Bedürfnisse behinderter Menschen ins gesellschaftliche Bewusstsein Eingang finden. Auch Nichtbauleute können dazu beitragen, dass die Anliegen behinderter Menschen verstärkt einfließen, indem sie beispielsweise Verwandte und Bekannte, die im Bauwesen tätig sind, auf diese Aspekte aufmerksam machen.

Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten

Eine besondere Herausforderung stellen viele der bestehenden Gebäude und Anlagen dar. Diese können oft von behinderten Menschen nicht oder nur eingeschränkt benutzt werden. Damit die Integration behinderter Menschen und ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben auch wirklich gewährleistet werden können, müssen viele dieser Bauten nachträglich angepasst werden. Da mehr als 80% der Umwelt bereits gebaut ist, kommt der Verbesserung bestehender Bauten eine immer grösser werdende Bedeutung zu.

**«Da mehr als 80% der Umwelt bereits
gebaut ist, kommt der Verbesserung
bestehender Bauten eine immer grösser
werdende Bedeutung zu»**

Voraussetzungen

Eine Verbesserung bestehender Gebäude und Anlagen zugunsten behinderter Menschen ist von besonderen Bedingungen abhängig, denn anders als bei Neubauten lässt sich eine solche Anpassung bislang nur schwer erzwingen. In der Regel spielen folgende Faktoren eine zentrale Rolle:

An erster Stelle ist es eine Frage der Kooperationsbereitschaft der Bauherren oder Eigentümer, denn ohne ein finanzielles Opfer sind solche behindertengerechte Nachbesserungen in vielen Fällen nicht zu bewerkstelligen. Des öfteren haben sie auch betriebliche Massnahmen zur Folge. Dies verlangt ein zusätzliches Engagement seitens der Liegenschaftsbesitzer und -verwalter.

Wichtig ist auch die Haltung des Architekten, der für die Umgestaltungs- und Renovationsarbeiten verantwortlich ist. Als Fachmann beurteilt er nämlich den Aufwand und den Nutzen einer Massnahme. Steht er einer behindertengerechten Anpassung skeptisch gegenüber (wenn er zum Beispiel eine falsche Vorstellung davon hat), oder empfindet er eine solche Massnahme sogar als überflüs-

Goodwill

Haltung des Architekten

sig (auch das kommt immer noch vor), so wird er diese Massnahme als technisch undurchführbar oder zu aufwändig erklären.

Fachberatung

Ein Gegengewicht hierzu kann der Berater des behindertengerechten Bauens sein. Er kann aufzeigen, welche Möglichkeiten trotz der eingeschränkten Rahmenbedingungen bestehen und welche Lösungen sich anderswo bewährt haben. Die Verantwortlichen können sich dabei auf eine Expertenmeinung berufen, was bei gewissen Widerständen sehr hilfreich sein kann.

«An erster Stelle ist es eine Frage der Kooperationsbereitschaft der Bauherren oder der Eigentümer»

Auflagen der Denkmalpflege

Bei historischen Bauten spielt natürlich die Denkmalpflege eine entscheidende Rolle. Sie kann behindertengerechten Umgestaltungsmassnahmen grosse Steine in den Weg legen. Die denkmalpflegerischen Bestimmungen haben einerseits den Zweck, das Erscheinungsbild des unter Denkmalschutz gestellten Gebäudes zu erhalten. Dabei soll insbesondere die Optik so gut als möglich gewahrt bleiben. Andererseits soll das Gesetz Eingriffe oder Anpassungen, welche die historische Substanz zerstören, verhindern. Um diesen Einwänden zu begegnen, sind Kompromisse unumgänglich. Durch verstärkten öffentlichen Willen und gute Fachkenntnisse kann den Forderungen behinderter Menschen mehr Nachdruck verliehen werden.

Baugesetze

Wie steht es mit den kantonalen baugesetzlichen Regelungen zugunsten behinderter Menschen? Haben diese auch Auswirkungen auf bestehende Gebäude?

Leider tragen die meisten kantonalen Baugesetze bisher nur in einem begrenzten Ausmass zur Förderung solcher Massnahmen bei. Folgende Kriterien reduzieren die Effektivität (siehe auch Seite 77):

Anwendungsbereich

In vielen Kantonen werden die behindertengerechten Verbesserungsmassnahmen davon abhängig gemacht, dass ein grösseres Bauvorhaben vorliegt, d.h. erst wenn eine umfassende Renovation oder eine wesentliche

Veränderung des Gebäudes vorgesehen ist, kommen allfällige Regelungen zugunsten behinderter Menschen zum Zuge. In diesem Moment sind die Bauverantwortlichen angehalten, die Verbesserung eines Gebäudes zugunsten behinderter Menschen zu prüfen.

Eine Prüfung bedeutet noch nicht, dass damit bereits *alle* baulichen Barrieren aus der Welt geschaffen sind. Von den gesetzlichen Bestimmungen werden im Prinzip nur jene Bereiche berührt, die umgebaut bzw. verändert werden. Bei den anderen Teilen besteht kein eigentlicher Handlungsbedarf.

Eine wesentliche Rolle spielt die Frage der Verhältnismässigkeit. In der Regel wird eine Interessenabwägung vorgenommen, d.h. die Vor- und Nachteile einer behinderungsbedingten Massnahme werden einander gegenübergestellt. Allfällige Mehrkosten spielen in diesen Überlegungen eine massgebende Rolle. Übersteigen sie eine gewisse Höhe, so kann auf eine Anpassung gegebenenfalls verzichtet werden.

Verhältnismässigkeitsprinzip

«Um die Hürden für eine Anpassung so tief wie möglich zu setzen, sind finanzielle Anreize zu schaffen»

In den Kantonen Jura und Genf enthält das Baugesetz einen Artikel, aufgrund dessen das Bauamt bestimmte Anpassungen zugunsten behinderter Menschen verlangen kann, vorausgesetzt, dass diese Massnahmen keine unverhältnismässigen Kosten verursachen. Dieses Recht wäre natürlich in allen Kantonen wünschenswert, wobei die baulichen Veränderungen vermutlich mit einer Anpassungsfrist gekoppelt sein müssten. Geltend gemacht werden sollte diese Forderung insbesondere für bestehende Bauten mit Publikumsverkehr und für Anlagen der öffentlichen Hand.

Recht auf Anpassungen

Schlussfolgerungen

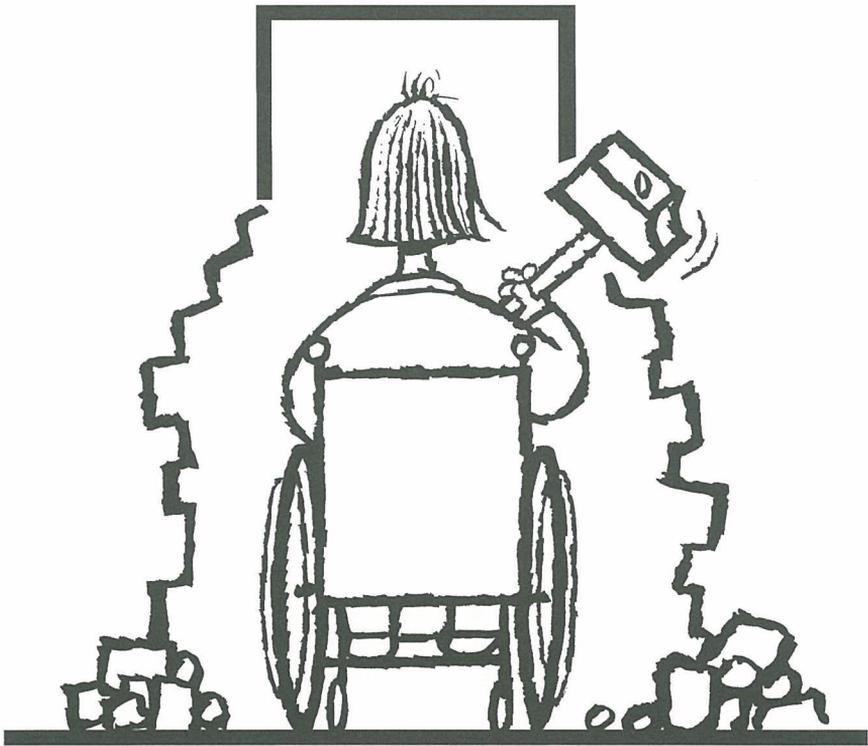
Welche Lehren lassen sich nun aus den vorher erwähnten Rahmenbedingungen ziehen?

Primär braucht es hoch motivierte Bauherrschaften, Eigentümer und Architekten, denn sie können behindertengerechte Massnahmen einleiten und dies in der Regel

auch allen Widerständen zum Trotz durchsetzen. Während bei Neubauten in erster Linie auf die Schaffung und Einhaltung der entsprechenden Gesetzesartikel hingearbeitet werden muss, ist also beim Abbau bestehender Barrieren das Gewicht auf Sensibilisierung und Unterstützung im Bereich Beratung und Finanzen zu legen. Sie haben einen bedeutenden Effekt auf das Ausmass der Verbesserungsmaßnahmen. Vorrang haben demzufolge Aktionen, mit welchen die Verantwortlichen für diese Massnahmen interessiert und gewonnen werden können, wobei natürlich auf gute gesetzliche Rahmenbedingungen und strenge Kontrollen nicht verzichtet werden kann. Konkret bedeutet dies:

- | | |
|----------------------------------|---|
| Sensibilisierung | 1. Die Schlüsselpersonen sind darüber zu informieren, wo Barrieren bestehen und wie sich diese Mängel auf behinderte Menschen auswirken. Ferner sind sie darüber aufzuklären, welche allgemeinen Vorteile solche Verbesserungen mit sich bringen und welche Dienstleistungen für die Realisierung dieser Massnahmen zur Verfügung stehen. |
| Finanzielle Anreize | 2. Eine ganz zentrale Rolle spielt der finanzielle Aspekt, denn in vielen Fällen entscheiden die Kosten, ob eine Korrektur vorgenommen wird oder nicht. Um die Hürden für eine Anpassung so tief wie möglich zu setzen, sind finanzielle Anreize zu schaffen. |
| Baugesetzliche Regelungen | 3. Wichtig sind auch baugesetzliche Regelungen und zwar solche, mit denen bestimmte bauliche Korrekturmaassnahmen eingefordert werden können. |
| Bauberatungsstellen | 4. Es müssen ferner Spezialisten zur Verfügung stehen, welche die Architekten und Bauherrschaften bei der Lösungsfindung und Durchsetzung dieser Bedürfnisse unterstützen. Bei nachträglichen Korrekturen braucht es oft Fingerspitzengefühl und gute Detailkenntnisse. |
| Gesellschaftlicher Druck | 5. Und last but not least kann ein gewisser gesellschaftlicher Druck nicht schaden, um die Verantwortlichen, Baubehörden aber auch Denkmalpflege von der Notwendigkeit solcher Anpassungen zu überzeugen. |

Türen öffnen.



pro infirmis

Die Organisation für
behinderte Menschen

Aktionen

Die richtige Wahl

Die Übersicht auf der nachfolgenden Seite verdeutlicht die Auswirkungen der einzelnen Aktionen. Bevor nun eine Entscheidung für eine Aktion getroffen wird, ist zuerst eine genaue Standortabklärung durchzuführen. Daraus kann abgeleitet werden, was bisher erreicht worden ist und welche Fördermassnahmen vordringlich sind. Um ein möglichst genaues Bild der jeweiligen Situation zu erhalten, sind sowohl die Rahmenbedingungen wie auch die Einstellung der Beteiligten zu ermitteln. Vorzunehmen sind folgende Abklärungen:

- Welche gesetzlichen Vorschriften existieren?
- Wie werden die Bestimmungen befolgt?
- Welche Dienstleistungen, finanzielle Unterstützungen usw. stehen Architekten und Bauherrschaften zur Verfügung?
- Wie werden die Bauverantwortlichen sensibilisiert? Wie sind sie ausgebildet?
- Wie stehen die zuständigen Ämter zu dieser Thematik?
- Wie behindertengerecht sind die wichtigsten öffentlichen Gebäude?
- Wie erfüllt die Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen ihre Aufgabe?

Synergieeffekte

Den grössten Erfolg in quantitativer und qualitativer Hinsicht erzielt man, wenn verschiedene der nachfolgend aufgeführten Aktionen zusammen oder möglichst kurz hintereinander durchgeführt werden. Dadurch entstehen wertvolle Synergieeffekte. Es ist daher sinnvoll, ein mittel- oder langfristiges Aktionsprogramm zusammenzustellen, wobei darauf zu achten ist, dass die Reihenfolge einer gewissen Logik entspricht.

Ein Beispiel: Die Standortabklärung hat ergeben, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen ungenügend sind. Als nächsten Schritt fasst man eine Gesetzesrevision ins Auge. Es werden Unterschriften gesammelt und eine Initiative eingereicht. Bis dieses Vorhaben dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird, werden zwischenzeitlich Informationsveranstaltungen organisiert. Gleichzeitig wird ein Stadtplan für Rollstuhlfahrende veröffentlicht, um bestehende Mängel aufzuzeigen.

Standortabklärung

Aktionsprogramm

Übersicht über die verschiedenen Aktionen

		1. Gesetze anpassen	2. Baugesuche beeinflussen	3. Bauberatungsstellen	4. Weiterbildungskurse	5. Diskussionsveranstaltungen	6. Infoblatt	7. Misstände publik machen	8. Stadtpläne	9. Finanzieller Anreiz	10. Auszeichnung	11. Ausstellung
Auswirkungen	Verbessert die Gesetze und den Vollzug	erfüllt										
	Verstärkt den gesellschaftlichen Druck	erfüllt										
	Steigert die Kenntnisse der Baufachleute		erfüllt	erfüllt	erfüllt							
	Erhöht das Problembewusstsein	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
	Trägt zum Abbau bestehender Barrieren bei	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Finanzieller Aufwand	Gering							erfüllt			erfüllt	
	Mittel			erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt					
	Gross		erfüllt	erfüllt					erfüllt	erfüllt		erfüllt
	Nicht bestimmbar	erfüllt										
Fachwissen	Nicht erforderlich							erfüllt				
	Von Vorteil					erfüllt			erfüllt	erfüllt		erfüllt
	Notwendig	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt				erfüllt	
Medien	Interessiert	erfüllt				erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt			
	Nicht interessiert		erfüllt	erfüllt	erfüllt					erfüllt		

1. Gesetze anpassen

Das wichtigste Instrument zur Durchsetzung des hinderisfreien Bauens sind gesetzliche Regelungen. Griffige Baugesetze zum behindertengerechten Bauen beeinflussen wesentlich die Planung und Ausführung von Bauvorhaben. Sie bewirken unter anderem, dass diese Anforderungen von Anfang an automatisch einfließen.

In der Schweiz gibt es bisher keine nationalen Vorschriften, die generell die Beseitigung baulicher Barrieren verlangen. Die 1999 revidierte Bundesverfassung sieht zwar ein Diskriminierungsverbot für behinderte Menschen vor. Es fehlen aber ausformulierte Gesetzesbestimmungen, um diesen Grundsatz in der Praxis durchzusetzen.

Eine im gleichen Jahr eingereichte Volksinitiative, lanciert von zahlreichen Behindertenorganisationen, soll diesen Mangel beheben. Mit dieser Initiative sollen ein wirksames Gleichstellungs- und Klagerecht für behinderte Menschen geschaffen und unter anderem Diskriminierungen durch bauliche Barrieren verhindert werden.

Anfang Dezember 2000 stellte der Bundesrat einen Gegenvorschlag zur Initiative vor. In diesem neuen Gesetz sind auch Anpassungen von kantonalen Bauregelungen vorgesehen. Ein direktes Klagerecht für Behindertenorganisationen sowie eine Anpassung bestehender Bauten lehnt der Bundesrat aber praktisch ab.

Gleichstellungsgesetz

Gesetzliche Bestimmungen im Bauwesen

Bauen ist in allen Industrieländern und somit auch in der Schweiz stark reglementiert. Wer also etwas Neues bauen, umbauen oder umnutzen will, kann dies nicht nach eigenem Gutdünken tun, sondern muss sich an die kantonalen und kommunalen Gesetze halten. Verfügen sie über taugliche Bestimmungen zugunsten behinderter Menschen, so sind die Bauverantwortlichen gezwungen, die behindertengerechten Massnahmen einfließen zu lassen.

Es stellt sich die Frage, ob es denn überhaupt gesetzliche Bestimmungen braucht, damit diese Bauweise von den Projektverantwortlichen berücksichtigt wird? Werden heute diese Anliegen nicht sowieso automatisch mit einbezogen?

Braucht es überhaupt solche Gesetze?

Leider nicht, so muss man immer wieder feststellen. Es braucht geeignete Gesetze, denn es gibt viele Bauherrschaften und Architekten, die sich nicht darum kümmern, ob ihr Projekt auch für behinderte Menschen benutzbar ist. Ohne Gesetze bleibt die Berücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen immer vom Goodwill der Verantwortlichen abhängig. Freiwilligkeit hat Grenzen, wie die Erfahrung zeigt. Um das hindernisfreie Bauen erfolgreich durchzusetzen, sind griffige Baugesetze unerlässlich.

Entwurfsstadium

Durch wirksame Bestimmungen zugunsten behinderter Menschen sind die Baufachleute gezwungen, sich frühzeitig mit diesen Anforderungen auseinanderzusetzen. Das hat zur Folge, dass die wichtigsten behindertengerechten Massnahmen bereits im Entwurfsstadium einfließen und ganzheitliche Lösungen ohne Mehrkosten entstehen.

«Durch wirksame Bestimmungen zugunsten behinderter Menschen sind die Baufachleute gezwungen, sich frühzeitig mit diesen Anforderungen auseinanderzusetzen»

Akzeptanz

Ein weiterer positiver Effekt von baugesetzlichen Regelungen zugunsten behinderter Menschen ist der dadurch erlangte Stellenwert bei den Bauverantwortlichen. Für viele Planer und insbesondere für viele Bauherrschaften hat diese Thematik keine oder nur sehr nebensächliche Bedeutung. Durch gesetzliche Verankerungen erhält diese Bauweise das ihr zustehende Gewicht.

Gute Bestimmungen im Baugesetz sind nicht nur für die Wahrung der Ansprüche behinderter Menschen wichtig, sie sind ausserdem eine wichtige Basis für weitere Massnahmen zur Förderung des hindernisfreien Bauens. Die Lobbytätigkeit hat wesentlich mehr Erfolg, wenn die Bauverantwortlichen durch Baugesetze bereits mit dieser Thematik konfrontiert werden.

Wirksame Baugesetze

Die 26 verschiedenen kantonalen Baugesetze sind bezüglich der Anforderungen behinderter Menschen materiell sehr unterschiedlich. Als wirksam gelten die Baugesetze der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt,

Genf, Luzern, Neuchâtel, Waadt und Wallis, wobei auch diese zum Teil noch verbessert werden können. Alle anderen Baugesetze weisen erhebliche Mängel auf und bedürfen daher einer Revision. Ab Seite 77 sind die verschiedenen baugesetzlichen Bestimmungen für das behindertengerechte Bauen im Vergleich aufgeführt.

In den kantonalen Baurechten sind die Bestimmungen für behindertengerechtes Bauen meist sehr allgemein gehalten. Sie definieren nur, bei welchen Objekten Massnahmen vorzusehen sind oder was generell für ein Ziel erreicht werden soll. Detailliertere Vorschriften finden sich in den Vollzugsverordnungen, die vom Regierungsrat erlassen werden. Falls keine Verordnung vorhanden ist oder diese nur sehr rudimentär Auskunft gibt, ist die Auslegung der baugesetzlichen Bestimmungen Sache der Baubehörde.

Rudimentäre Formulierungen

Andere Gesetze

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass noch andere Gesetze bestehen, die bauliche Missstände

Baugesetz des Kantons Luzern

Der Kanton Luzern verfügt über ein gutes Baugesetz bezüglich der Anforderungen behinderter Menschen. Der § 157 enthält folgende Bestimmungen:

- ¹ Neue Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr sind so zu gestalten, dass sie für Behinderte zugänglich und benützbar sind.*
- ² Bestehende Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr sind bei Erweiterungen und neubauähnlichen Umbauten den Bedürfnissen der Behinderten anzupassen.*
- ³ Bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern und grösseren industriellen und gewerblichen Bauten und Anlagen sowie bei deren Erweiterung und neubauähnlichem Umbau sind die Bedürfnisse der Behinderten angemessen zu berücksichtigen.*
- ⁴ Auf Vorkehrungen für Behinderte darf nur verzichtet werden, wenn dadurch wesentliche Nachteile oder unverhältnismässige Mehrkosten entstehen oder andere Interessen überwiegen.*
- ⁵ Der Regierungsrat bestimmt in der Vollzugsverordnung, welche Baugesuche für Bauten und Anlagen im Sinne der Absätze 1–3 der Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen gemäss § 193 mitzuteilen sind.*
- ⁶ Er erlässt in der Vollzugsverordnung Detailvorschriften über die baulichen Massnahmen für Behinderte und legt fest, welche dadurch bedingten Mehrflächen bei der Berechnung der Bruttogeschossfläche in Abzug gebracht werden können.*

Unter § 207 ist zudem festgelegt, dass die Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen im Sinne des § 157 zur Einsprache und Beschwerde (Rekurs) befugt ist.

Direkte Demokratie

verhindern oder rückgängig machen können. Der Kanton Basel-Stadt verfügt beispielsweise über ein Gesetz für den öffentlichen Verkehr. Dieses Gesetz könnte auch mit einem Artikel für behinderte Menschen ergänzt werden, um beispielsweise eine behindertengerechte Gestaltung der Haltestellen zu fordern.

Aus diesem Grund ist immer zu prüfen, ob weitere Gesetze bestehen, die gegebenenfalls angepasst werden können. Es ist für die Bewohner anderer europäischer Länder schwer verständlich, warum die Schweizer zwar ihre direkte Demokratie verteidigen, dann aber so wenig Gebrauch davon machen. Nur in wenigen Ländern können Gesetze mittels Initiativen durch die Bevölkerung geändert werden. In der Schweiz ist dies möglich. Trotzdem scheint die Hemmschwelle für Gesetzesänderungen hoch zu sein, insbesondere bei der Behindertenselbsthilfe, obwohl die Bevölkerung in der Regel grosses Verständnis für die Anliegen behinderter Menschen hat.

Vorgehensweise für Gesetzesänderungen

Um Gesetze anzupassen, braucht es meist einen langen Atem und PolitikerInnen bzw. Parteien, die sich für die Sache einsetzen. Gesetze werden entweder direkt vom Parlament (oft durch die Regierung oder durch eine Kommission vorberaten) oder durch eine Volksabstimmung geändert. In der Regel vergeht eine lange Zeit, bis die verschiedenen Instanzen Stellung dazu genommen haben.

.....

«Um Gesetze anzupassen, braucht es meist einen langen Atem und PolitikerInnen bzw. Parteien, die sich für die Sache einsetzen»

Volksinitiative

Die zwei gebräuchlichsten Wege für die Einleitung einer Gesetzesanpassung werden nachfolgend beschrieben:

Eine Anpassung von Gesetzen wird in der Regel durch das Einreichen einer Initiative in die Wege geleitet. In jedem Kanton sind die Bedingungen für Initiativen anders (Formalitäten, Anzahl Unterschriften usw.). Bevor man diesen Schritt tut, ist zuerst abzuklären, welche Voraussetzungen für die Einreichung einer Initiative zu erfüllen

sind. Es kann von Vorteil sein, einen Juristen zu konsultieren, damit man nicht Gefahr läuft, dass die Initiative nach Einreichung für ungültig erklärt wird.

Initiativen können vom Initiativkomitee jederzeit zurückgezogen werden. Meist geschieht dies dann, wenn dem Anliegen auf andere Weise entsprochen wird.

Um einen Abstimmungskampf zu gewinnen, sind gewisse finanzielle Mittel und viel Überzeugungsarbeit notwendig. Es ist daher ratsam, eine Initiative entweder mit einer grossen politischen Partei oder mit mehreren Politikern sowie mit verschiedenen Organisationen zusammen durchzuführen, damit genügend Ressourcen für die Unterschriftensammlung und den Abstimmungskampf zur Verfügung stehen.

Eine Gesetzesanpassung kann auch aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses, beispielsweise durch eine einfache Anfrage oder eine Interpellation, erfolgen. Ein solcher Vorstoss muss von einem Parlamentarier oder einer Parlamentarierin eingereicht werden und sollte, damit er Erfolgchancen hat, von Politikern aus anderen Parteien unterstützt werden.

Für die Lancierung einer Anfrage, Interpellation usw. muss in erster Linie eine geeignete Person gefunden werden, die bereit ist, andere Parlamentsmitglieder für die Sache zu gewinnen. ParlamentarierInnen sind oft überlastet. Es ist daher sinnvoll, bereits einen Vorschlag für den Vorstoss auszuarbeiten, bevor Kontakt zu einer geeigneten Person aufgenommen wird.

Voraussetzungen

Parlamentarischer Vorstoss

Initiative für die Änderung des Basler Baugesetzes

Mit 6304 Unterschriften wurde im Jahr 1993 die Initiative für betagten- und behindertenfreundliches Bauen in Basel eingereicht (erforderlich sind 6000 Unterschriften). Die Initiative wurde von der SP mit Unterstützung von Pro Infirmis, Pro Senectute, den Grauen Panthern und anderen Behindertenorganisationen lanciert.

Im Jahre 2000 wurde die Initiative zurückgezogen. Fast alle Forderungen wurden im neuen Baugesetz integriert (wirksam ab 2001). Während den 8 Jahren, in denen die Initiative durch die Mühen der Verwaltung ging, hat sie grosse Überzeugungsarbeit bei der Baubehörde geleistet und viel dazubeigetragen, dass in dieser Zeit konkrete Verbesserungen seitens des Kantons an die Hand genommen wurden.

Der Regierungsrat muss innert einer bestimmten Frist (in der Regel 2 Jahre) den Vorstoss beantworten. Die Beantwortung wird im Parlament diskutiert und die Parlamentarier entscheiden, was weiter mit dem Vorstoss geschieht. Wenn er erfüllt ist, wird er abgeschrieben.

Interpellation für die Verbesserung von Basler Kinos

(eingereicht September 1999)

Die unterzeichnenden 32 Grossräte bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob das kantonale Gesetz betreffend Vorführung von Filmen vom 11. Feb. 1971 wie folgt ergänzt werden kann:

- 1. Neu erstelle Anlagen für öffentliche Filmvorführungen sind so zu gestalten, dass sie selbstständig von behinderten Menschen benutzt werden können.*

- 2. Bestehende Anlagen, in denen öffentliche Filmvorführungen stattfinden, sind so anzupassen, dass sie für Rollstuhlfahrer/-innen hindernisfrei zugänglich sind. Die allgemeine Infrastruktur wie z.B. WCs, Kassen usw. ist soweit als möglich auf die Bedürfnisse behinderter Menschen auszurichten. Es wird eine Übergangsfrist für die Anpassung erlassen sowie ein Organ mit der Kontrolle dieser Anpassungen beauftragt.*

2. Baugesuche beeinflussen

Die Einflussnahme auf Baugesuche ist von zentraler Bedeutung bei der Verhinderung von baulichen Barrieren. Durch gezielte Interventionen können wichtige Verbesserungen für behinderte Menschen erreicht werden. Die Kontrolle von Baugesuchen gibt zudem eine gute Übersicht über den Kenntnisstand der Architekten.

Für jedes Bauvorhaben muss ein Baugesuch bei den zuständigen kantonalen Ämtern oder Gemeinden gestellt werden. Das Baugesuch wird nach der Einreichung in amtlichen Blättern publiziert und anschliessend öffentlich aufgelegt, damit die vom Bauvorhaben betroffenen Instanzen, Personen usw. Stellung dazu nehmen können. Die Baupläne stehen in dieser Zeit allen interessierten Personen zur Einsicht zur Verfügung und können auf Unkorrektheiten hin überprüft werden. Eine ideale Gelegenheit also – meist auch die einzige – um festzustellen, ob die Anliegen behinderter Menschen berücksichtigt und richtig umgesetzt worden sind.

Es stellt sich hier natürlich die Frage, ob diese zusätzliche Kontrolle überhaupt notwendig ist, denn das Baugesuch wird ohnehin von den kantonalen oder kommunalen Bauämtern geprüft.

Erfahrungsgemäss genügen die staatlichen Kontrollen nicht. Ein wesentlicher Grund dafür ist die mangelnde Sachkenntnis der Behörden. Sie nehmen sich nicht

Öffentliche Auflage

Bauinspektorat bzw. Bauamt

Schematische Darstellung eines Bauablaufes

1. Vorprojekt

Entwurf des Bauvorhabens in groben Zügen; erste Abklärungen bei Fachämtern; Grobschätzung der Kosten

2. Bauprojekt

Genauere Festlegung der Bedürfnisse, Räume oder der Struktur; Abstimmung

mit den Amtsstellen; Beizug eines Ingenieurs; Eingabe Baugesuch

3. Ausführungsplanung

Plankorrektur gemäss Baubewilligung; Festlegen der Details; Erstellen der Ausführungspläne; Einholen von Kostenvoranschlägen; definitive Kostenberechnung

4. Bauausführung

5. Fertigstellung und Abnahme

Baugesuche in der Schweiz

Jährlich sind rund 12'000–15'000 Baugesuche in der Schweiz bezüglich der Anforderungen des hindernisfreien Bauens zu kontrollieren. Das Verhältnis zwischen Neu- und Umbauten beträgt ungefähr 50 zu 50. Die Bautätigkeit in der deutschen Schweiz ist rund drei mal so gross, wie jene in der Romandie.

An meisten gebaut werden Mehrfamilienhäuser (ca. 35%), gefolgt von Gewerbe- und Industriebauten (ca. 25%) und Büro- und Verwaltungsbauten (ca. 20%). Ungefähr 15% sind Projekte von Hotels, Restaurants, Kantinen und Läden. Der Rest sind kommunale oder kantonale Bauten wie Schulhäuser, Sportanlagen, Gemeindehäuser, Spitäler usw.

genügend Zeit, um die zur Verfügung stehenden Unterlagen zu studieren. Ein weiterer Grund ist die ungenügende Akzeptanz für die Anliegen behinderter Menschen, die zur Folge hat, dass diese Bedürfnisse nicht mit der erforderlichen Entschlusskraft durchgesetzt und kontrolliert werden.

Anpassung der Baupläne

Aus diesem Grund ist eine zusätzliche Kontrolle durch externe Fachpersonen unumgänglich. Mit der Begutachtung des Baugesuches allein ist es aber nicht getan. Der Architekt muss dazu gebracht werden, die Pläne zu korrigieren. Dies ist, vor allem bei grösseren Korrekturen, nicht so einfach, tun sich die meisten Architekten doch schwer damit, das Baugesuch, nachdem sie es einmal eingereicht haben, wieder zu ändern.

Interventionen

Um die Architekten zu einer Korrektur zu bewegen, muss an geeigneter Stelle interveniert werden. Die Interventionsart ist von den bestehenden baugesetzlichen Bestimmungen und vom Schweregrad der Barriere abhängig. Je einschneidender die notwendigen Korrekturmassnahmen für das Bauprojekt sind, desto grösser muss der äussere Druck sein, um den Architekten zu einer Planänderung zu bewegen.

Einsprache

Im Idealfall sieht das kantonale Baugesetz eine Einsprachemöglichkeit für eine Behindertenorganisation vor (Einspracheregelungen siehe Seite 77). Mit diesem Mittel kann die Realisierung eines Bauvorhabens gegebenenfalls blockiert werden. Dies ist nicht im Interesse der Bauherrschaft, sodass der Architekt – wenn auch manchmal widerwillig – die erforderlichen Korrekturen vorneh-

men wird. Eine langwierige Auseinandersetzung vor Gericht ist meistens der Mühe nicht wert.

«Je einschneidender die notwendigen Korrekturmassnahmen für das Bauprojekt sind, desto grösser muss der äussere Druck sein, um den Architekten zu einer Planänderung zu bewegen»

Die Einsprachelegitimation für Behindertenorganisationen hat neben der direkten Einflussmöglichkeit vor allem eine enorme prophylaktische Wirkung. Jeder Architekt und Bauherr wünscht sich nur eines: keine Einsprache. Nur so kann das Baubewilligungsprozedere problemlos durchlaufen und bald mit der Realisierung des Bauvorhabens begonnen werden. Um das Risiko von Einsprachen zu mindern, werden alle erforderlichen Massnahmen, also auch jene von behinderten Menschen, sofern dies aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, miteinbezogen. Falls die Umsetzung Schwierigkeiten bereitet, wird mit möglichen Einsprechern noch vor Eingabe des Baugesuches Kontakt aufgenommen und eine einvernehmliche Lösung gesucht. Dadurch werden die Anliegen behinderter Menschen von Anfang an berücksichtigt, was für die Verhinderung und den Abbau von baulichen Barrieren von entscheidender Bedeutung ist.

Prophylaktische Wirkung

Einsprache erheben kann man im Prinzip nur dann, wenn die im kantonalen Baugesetz verankerten Bestim-

Baugesuchsprüfung in Luzern

Der Kanton Luzern verfügt über gute baugesetzliche Bestimmungen zugunsten behinderter Menschen (siehe Seite 77). Die kantonale Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen besitzt zudem eine Einsprachemöglichkeit. In 10 Jahren (1990–1999) hat die Beratungsstelle 7500 Baugesuche geprüft. In dieser

Zeit mussten 164 Einsprachen ausgesprochen werden. Bei 2872 Projekten wurden Auflagen gemacht. Insgesamt hatte man 813 schriftliche Stellungnahmen verfasst und 1283 Beratungen mittels Telefon oder Fax durchgeführt. Der Aufwand pro Baugesuch beträgt durchschnittlich ungefähr 3 Stunden.

Aufsichtsbeschwerde

mungen nicht eingehalten werden. Da die Anliegen behinderter Menschen meist sehr rudimentär formuliert sind, ist Fachwissen für die Formulierung einer Einsprache notwendig. Eine Einsprache muss während der Auflagefrist des Baugesuches erfolgen (in der Regel innert 30 Tagen), was bedeutet, dass meist unverzüglich gehandelt werden muss.

Leider sind in vielen Kantonen die Einsprachemöglichkeiten eingeschränkt (siehe Seite 77). Es bieten sich aber noch andere Mittel an, die gesetzlichen Bestimmungen zugunsten behinderter Menschen durchzusetzen. So kann beispielsweise die Behörde mittels einer Aufsichtsbeschwerde zur Rechenschaft gezogen werden. Das löst dann zwar nicht die Probleme mit dem Bauvorhaben, das die Klage verursacht hat, aber auf andere Baugesuche kann sich dies nachhaltig auswirken.

Eine Aufsichtsbeschwerde kann jedermann einreichen. Ein persönliches Betroffensein, wie dies meist bei Einsprachen verlangt wird, ist nicht erforderlich. Da es sich dabei um einen formlosen Rechtsbehelf handelt, kann kein Erledigungsanspruch geltend gemacht werden.

«Den Baugesuchen kann entnommen werden, wie der Wissensstand der Baufachleute bezüglich der hindernisfreien Bauweise ist, wo noch Lücken bestehen und Aufklärung dringend erforderlich ist»

Externe «Bauinspektoren»

Einige Kantone haben es vorgezogen, Fachleute von Behindertenorganisationen damit zu beauftragen, für sie die Kontrolle der Baugesuche bezüglich behindertengerechtes Bauen vorzunehmen. Dadurch ist gewährleistet, dass die gesetzlichen Bestimmungen nicht missachtet werden. Die Feststellungen dieser Fachleute werden in Form von Auflagen als integrierter Bestandteil in die Baubewilligung miteinbezogen, was praktisch einer Einsprache gleich kommt.

Grundlage für weitere Aktionen

Die Einsichtnahme der Baugesuche hat neben der Kontrolle der behindertengerechten Massnahmen noch andere Vorteile. Den Plänen kann entnommen werden, wie der Wissensstand der Baufachleute bezüglich der

hindernisfreien Bauweise ist, wo noch Lücken bestehen und Aufklärung dringend erforderlich ist. Auf diese Weise erhält man eine ideale Grundlage für weitere Aktionen, z.B. für das Infoblatt (Aktion Nr. 6) oder Weiterbildungskurse (Aktion Nr. 4).

Finanzierung der Kosten

Eine exakte Kontrolle der Baugesuche hinsichtlich der Bedürfnisse behinderter Menschen muss von einer Fachperson ausgeführt werden. Sie ist je nach Region mit viel Fahrzeit verbunden, was sie zu einer zeitraubenden Angelegenheit machen kann. Es ist daher mit einem grösseren zeitlichen bzw. finanziellen Aufwand zu rechnen.

Es stellt sich hierbei die Frage, ob diese Prüfung durch externe Fachpersonen nicht durch den Kanton oder die Gemeinde abgegolten werden sollte. Schliesslich ist dies eine Aufgabe, die grundsätzlich von den kantonalen oder kommunalen Behörden zu erledigen ist.

Es ist meist nicht einfach, vom Kanton oder der Gemeinde eine vernünftige Entschädigung für diese Arbeit zu erhalten. Die Baubehörden geben einerseits nicht gerne Kompetenzen ab. Eine Besoldung externer Stellen

Abgeltung durch Kanton oder Gemeinde?

Baugesuchsprüfung im Kanton St. Gallen

Der Kanton St. Gallen hat 90 Gemeinden. Die Baugesuche werden jeweils auf den einzelnen Gemeinden öffentlich aufgelegt. Aufgrund der zu geringen personellen Ressourcen hat die Bauberatungsstelle für behindertengerechtes Bauen des Schweiz. Invalidenverbands St. Gallen (SIV) ein besonderes Konzept der Baugesuchsprüfung entwickelt. Die einzelnen kommunalen Baubehörden können unter drei Varianten wählen:

«Oberriet»

Nach einer Einführung der Baubehörden durch die SIV-Beratungsstelle beurteilen die Baubeauftragten der Gemeinden

diese Baugesuche selbst.

«Uzwil»

Die Baubehörden senden alle relevanten Baugesuche der SIV-Bauberatungsstelle zur Stellungnahme..

«Geiseralp»

Die Gemeinde verweist die Bauwilligen vor Einreichung eines Baugesuches an die SIV-Bauberatungsstelle. Die Stellungnahme der Bauberatungsstelle muss dem Baugesuch beigelegt werden.

Fast alle Gemeinden haben sich für das Modell «Uzwil» entschieden. Nur eine Gemeinde hat das weitergehende Modell «Geiseralp» eingeführt.

würde aber zwangsläufig zu einer Kompetenzverschiebung führen. Andererseits fürchten sie sich vor Kritikern, wenn bekannt würde, dass Organisationen, die Einsprache erheben und so das Bauvorhaben verzögern, dafür vom Kanton bezahlt werden.

Beiträge vom BSV

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat eine Zeit lang ebenfalls die finanzielle Abgeltung der Baugesuchsprüfung abgelehnt. Mit dem neuen Leistungsvertrag, der das «Netzwerk Behindertengerechtes Bauen» (siehe Seite 46) mit dem BSV abgeschlossen hat, konnte jedoch erfolgreich aufgezeigt werden, dass diese Arbeit eine wichtige Lobbying-Tätigkeit ist und als Interessenvertretung zu verstehen ist, für die der Bund aufkommen sollte.

Eine strenge Kontrolle der Baugesuche hinsichtlich des behindertengerechten Bauens macht sich für das BSV schlussendlich auch bezahlt. Jedes Jahr muss nämlich die Invalidenversicherung grosse Summen für die individuelle bauliche Anpassung für behinderte Personen in Wohnungen oder bei Arbeitsplätzen aufbringen. Eine intensive und fachspezifische Kontrolle der Baugesuche von Wohnbauten und Gebäuden mit Arbeitsplätzen reduziert die baulichen Mängel und somit den Aufwand für allfällige Korrekturmassnahmen.

3. Bauberatungsstellen

Für die Realisierung hindernisfreier Bauten müssen spezialisierte Fachberater zur Verfügung stehen, denn die konkrete Umsetzung der baulichen Anforderungen behinderter Menschen wirft oft Fragen auf. In der Schweiz gibt es heute beinahe in jedem Kanton solche Bauberatungsstellen. Sie geben unentgeltlich Architekten, Bauherrschaften, Baubehörden und behinderten Menschen Auskunft.

Die Tätigkeiten der Bauberatungsstellen sind sehr vielfältig: Sie reichen von einer einfachen Informationsvermittlung bis hin zu umfassenden Modellversuchen von besonderen behindertengerechten Einrichtungen im Massstab 1:1. Es liegt auf der Hand, dass die Fachberater häufig bei der Anpassung bestehender Gebäude zugezogen werden und dass sie auch Anlaufstelle für finanzielle Fragen von baulichen Zusatzmassnahmen zugunsten behinderter Menschen sind.

Aufgaben

«Es liegt auf der Hand, dass die Fachberater häufig bei der Anpassung bestehender Gebäude zugezogen werden»

Ein weiteres Tätigkeitsfeld der Bauberater ist die Beeinflussung der kantonalen Baugesuche (siehe auch Aktion Nr. 2), wobei die Vorgehensweise der verschiedenen kantonalen Stellen sehr unterschiedlich ist. Zu kurz kommt meist die Öffentlichkeitsarbeit, das Lobbying und Aktionen zum Abbau bestehender Barrieren, denn die meisten Beratungsstellen verfügen über zu wenig Ressourcen, um auch diese wichtigen Aufgaben anzugehen. In manchen Kantonen fehlt selbst die Zeit für eine vollständige Kontrolle und Bearbeitung der Baugesuche.

Auf eine weitere Aufgabe der Fachberater soll hier noch aufmerksam gemacht werden, auch wenn diese direkt mit der Förderung des hindernisfreien Bauens nichts zu tun hat: Die Fachberater unterstützen behinderte Menschen bzw. deren Angehörige bei der individuellen Anpassung ihrer Wohnung, ihres Einfamilienhau-

Unterstützung bei der individuellen Anpassung

ses oder Arbeitsplatzes. Diese Dienstleistung wird auch vom Zentrum hindernisfreies Bauen in Mühlen und teilweise auch von der schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte SAEB, Oensingen, angeboten. Zu erwähnen ist ferner, dass es seit 2 Jahren ein solches Angebot auch für ältere Menschen bei der Pro Senectute in Winterthur gibt. Die Adressen der diversen Beratungsstellen stehen auf Seite 104.

Qualifikation

Fachwissen

Damit diese Beratungstätigkeit ausgeübt werden kann, ist ein fundiertes Wissen über das Bauwesen wie auch über die Bedürfnisse behinderter Menschen notwendig. Das erforderliche Fachwissen über das behindertengerechte Bauen kann man sich bisher nur durch das Studium der Unterlagen und die Teilnahme an Fachveranstaltungen sowie Learning by Doing aneignen. Die Erfahrung zeigt, dass es rund zwei Jahre dauert, bis man über vertiefte Sachkenntnisse zu dieser Thematik verfügt. Ideal ist, wenn die Berater persönliche Erfahrungen mit Behinderung oder mit behinderten Menschen mitbringen, Erfahrung im Lobbying haben und zudem gewohnt sind, Aktionen durchzuführen.

Träger der Bauberatungsstellen

Die Bauberatungsstellen werden von verschiedenen Behindertenorganisationen getragen: In zehn Kantonen ist es der Schweizerische Invalidenverband, in acht Pro Infirmis. Bei den restlichen sind es meist kleine Vereine, die hauptsächlich zur Unterstützung der Bauberatungsstelle gegründet wurden.

Netzwerk

Im Jahr 2000 ist unter dem Namen «Netzwerk Behindertengerechtes Bauen» ein Konsortium gebildet worden, um mit dem Bundesamt für Sozialversicherung einen gemeinsamen Leistungsauftrag für die Jahre 2001–2003 zum behindertengerechten Bauen zu vereinbaren. Unter dem Netzwerk werden zukünftig die Pro Infirmis, die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen und der Schweizerische Invaliden-Verband ihre Zusammenarbeit in diesem Fachbereich intensivieren. Die Netzwerk-Partner wollen ihre Aktivitäten vermehrt koordinieren, Synergien besser nutzen und allfällige Doppelspurigkeiten vermeiden.

4. Aus- und Weiterbildungskurse für Baufachleute

Damit Architekten und Planer die hindernisfreie Bauweise richtig verstehen und umsetzen können, braucht es eine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser Thematik, z.B. in Form von Kursen. Eine gezielte Schulung sollte bereits in der Grundausbildung beginnen. Wichtig sind Selbsterfahrungskurse durch Simulation, die zusammen mit behinderten Menschen durchgeführt werden.

Die optimale Umsetzung der Bedürfnisse behinderter Menschen bei einem Bauvorhaben ist oft komplexer, als es gemeinhin scheint. Zum einen sind die Anforderungen der einzelnen Behinderungsarten verschieden. So benötigen seh- und hörbehinderte Menschen ganz andere, manchmal sogar gegensätzliche Massnahmen als Körperbehinderte. Zum anderen sind je nach Gebäudeart unterschiedliche Lösungsstrategien anzuwenden. So unterscheiden sich z.B. die Anforderungen, die an ein Hotel gestellt werden, ganz erheblich von jenen, die für ein Mehrfamilienhaus gelten, obwohl beide Objekte mit Wohnen und Schlafen zu tun haben.

Wie jedes «junge» Fachgebiet erfährt die hindernisfreie Bauweise häufig noch Änderungen. Diese neuen Erkenntnisse sind an die Planer weiterzugeben, sonst frustriert man die Fachleute. Das kann zu Unverständnis bis hin zur Intoleranz gegenüber den Anliegen behinderter Menschen führen.

Neue Erkenntnisse

«Wie jedes «junge» Fachgebiet erfährt die hindernisfreie Bauweise häufig noch Änderungen»

Die Schulung der Baufachleute zum Thema hindernisfreien Bauens sollte bereits im Rahmen der Grundausbildung beginnen. Es sollte dabei vor allem auf die sozialen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Bauweise aufmerksam gemacht werden. Nicht fehlen dürfen Selbsterfahrung-Parcours, bei denen nachvollzo-

Grundausbildung

**Kurse für berufstätige
Baufachleute**

gen werden kann, was es heisst, nicht sehen resp. hören zu können oder auf den Rollstuhl angewiesen zu sein. Idealerweise sollte der Unterricht von oder mit behinderten Personen durchgeführt werden, weil die nonverbalen Erfahrungen wesentlich einprägsamer sind, als Erklärungen.

Für berufstätige Architekten und Baufachleute sollte ein breites Programm von verschiedenen Kursen zur Verfügung stehen, beispielsweise für den Wohnungsbau, für öffentliche Gebäude, für Verkehrswege, Heime und Spitäler. In erster Linie sollten die richtigen Lösungsstrategien für die einzelnen Gebäudearten aufgezeigt werden und die Vorgehensweise bei Sonderfällen wie beispielsweise bei der Anpassung von denkmalgeschützten Bauten thematisiert werden. Die Kurse sollten neben den rein baulichen auch die rechtlichen und finanziellen Fragen beleuchten.

Als Ergänzung sind Erfahrungsberichte Betroffener und praxisbezogene Beispiele einzubauen. Ein geschichtlicher Rückblick kann eine sinnvolle Ergänzung sein, damit die Baufachleute die Anliegen behinderter Menschen richtig einordnen können. Auch ein Selbsterfahrungs-Parcour sollte wieder dazugehören.

Finanzieller Aufwand

Die Kurse müssen von Fachleuten durchgeführt werden, was je nachdem zu erheblichen Kosten führen kann. Auf der anderen Seite können die Aufwendungen ein Stück weit durch eine Kursgebühr reduziert werden. Da das behindertengerechte Bauen ein Akzeptanzproblem bei den Baufachleuten hat, sollte die ideelle Unterstützung von Architektenverbänden (z.B. SIA) gesucht werden.

Pilotversuch in Basel

Die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen führt im Frühling 2001 erstmals einen Aus- und Weiterbildungskurs für Architekten, Baufachleute und Behörden zum Thema behindertengerechtes Bauen durch. Dauer des Kurses: 3 x 1/2 Tag (jeweils nachmittags). Kursgebühr: Fr. 170.-; Gönner Fr. 140.-;

Studenten Fr. 40.-.

Folgende Schwerpunkte werden im Kurs behandelt:

- 1. Teil: Gesetze, Grundlagen und die übergeordneten Leitsätze des behindertengerechten Bauens*
- 2. Teil: Gebäudezu- und -eingang sowie Erschliessung im Gebäude*
- 3. Teil: Innenräume*

5. Diskussions- veranstaltungen

Diskussionsveranstaltungen sind eine ideale Plattform, um behinderten Menschen Gehör zu verschaffen. Zudem können in einem grösseren Kreis offene Fragen behandelt und Schritte für Verbesserungen aufgezeigt werden. Die Lokalpresse ist oft an solchen Veranstaltungen interessiert, besonders dann, wenn Schlüsselpersonen daran teilnehmen.

Ein Grund, weshalb die Berücksichtigung der Anliegen Behinderter bei den Verantwortlichen auf hartnäckigen Widerstand stösst, ist sicher das Unterschätzen der sozialen Auswirkungen von baulichen Barrieren. Personen, die selber nicht von einer Behinderung betroffen sind oder mit behinderten Menschen keinen engen Kontakt pflegen, können sich die Schwierigkeiten, denen behinderte Menschen durch bauliche Barrieren ausgesetzt sind, nicht vorstellen.

**«Ein weiterer positiver Effekt des
Austausches zwischen den Teilnehmern
ist der Abbau möglicher Vorurteile»**

Diskussionsveranstaltungen sind eine ideale Form, um das Verständnis für diese Anliegen zu fördern. Wichtigste Voraussetzung dafür ist, dass an solchen Veranstaltungen behinderte Menschen selber teilnehmen und ihre Erfahrungen aus dem täglichen Leben mit baulichen Barrieren schildern und aufzeigen.

Ein weiterer positiver Effekt des Austausches zwischen den Teilnehmern ist der Abbau möglicher Vorurteile und zwar auf beiden Seiten, d.h. der Betroffenen wie auch der Verursacher. So nehmen z.B. viele Rollstuhlfahrer an, behinderungsspezifische bauliche Massnahmen liessen sich «auf die Schnelle» realisieren. Dass dies nicht unbedingt der Fall ist, verdeutlicht eine Diskussion mit Baufachleuten. Andererseits denken viele Bauverantwortliche, eine Behinderung sei ein Schicksal, welches kritiklos getragen werden müsse.

Vorurteile

Schlüsselpersonen	Besonders wichtig sind Diskussionsveranstaltungen für die Beeinflussung von Schlüsselpersonen, wie z.B. der Baudirektorin oder dem Leiter der Denkmalpflege. Werden sie eingeladen, um darzulegen, was sie zur Verbesserung der Situation beigetragen haben, so müssen sie sich eingehend mit diesen Anliegen befassen.
Fachtagungen	Solche Veranstaltungen können natürlich auch nur für eine bestimmte Zielgruppe organisiert werden, so beispielsweise für die Mitarbeiter einer Baubehörde oder für die Verantwortlichen von Museen. Für die allgemeine Weiterbildung von Baufachleuten eignen sich solche Veranstaltungen jedoch nicht. Erfahrungsgemäss nehmen an solchen Tagungen nur jene Personen teil, die sich in dieser Problematik bereits gut auskennen.
Medien	Diskussionsveranstaltungen mit behinderten Menschen werden von den lokalen Medien sehr begrüsst. Der Einbezug von Betroffenen verleiht dieser Thematik eine gewisse Authentizität, mehr, als wenn irgendwelche Fachleute referieren. Die Pressearbeit hat daher einen besonderen Stellenwert.
Finanzieller Aufwand	Der finanzielle Aufwand für die Durchführung solcher Veranstaltungen ist eine Frage ihres Umfanges. Finanziell zu Buche fallen vor allem die Saalmiete, Getränke, vielleicht die Entschädigung der Referenten und natürlich die Werbung für die Veranstaltung (z.B. Versand der Einladung, Inserate).

Informationsveranstaltung für Gemeinden und Planer in Ilanz vom 3.11.2000

- *Begrüssung und Einleitung A. Leisinger, Fachstelle für Behindertenfragen beim kantonalen Sozialamt GR*
- *Referat U. Minnig, Kantonales Hochbauamt GR: Umgang des Hochbauamtes mit den Bestimmungen zugunsten behinderter Menschen im kantonalen Raumplanungsgesetz*
- *Referat Joe A. Manser, Architekt, Rollstuhlfahrer, Geschäftsleiter der schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen: Norm-Anforderungen und Verhältnismässigkeit in der Baupraxis*
- *Pause*
- *Referat R. Brazerol, Bauberater für behindertengerechtes Bauen des Kt. GR: Vorstellung des Leitfadens für Gemeinden «Hindernisse vermeiden»*

6. Infoblatt

Ein gutes Mittel, um die Verantwortlichen auf das hindernisfreie Bauen aufmerksam zu machen, resp. sie davon zu überzeugen, ist das Infoblatt. Damit können Vorteile und Auswirkungen dieser Bauweise vermittelt werden. Ideal lassen sich mit dem Infoblatt auch neue Erkenntnisse verbreiten. Damit diese Lektüre in der Papierflut nicht untergeht, muss sie interessant und illustrativ aufgemacht sein.

Steter Tropfen höhlt den Stein; so ein bekanntes Sprichwort. Dies gilt auch für das hindernisfreie Bauen. Will man den Bedürfnissen behinderter Menschen zu einem grösseren Stellenwert verhelfen, so ist regelmässige Öffentlichkeitsarbeit in unterschiedlicher Art und Weise erforderlich.

Ein wirksames Propagandamittel ist das regelmässige Versenden eines Infoblattes. Auf diese Weise kommen die Baufachleute in bestimmten Abständen mit dieser Thematik in Kontakt. Dadurch werden diese Anliegen wieder in Erinnerung gerufen, was nicht unterschätzt werden darf, besteht doch ein wesentlicher Grund für die Unterlassung der nötigen Massnahmen darin, dass sie in vielen Fällen einfach nur vergessen werden.

Vergessenheit

«Auf diese Weise kommen die Baufachleute in bestimmten Abständen mit dieser Thematik in Kontakt»

Der weitere Nutzen eines Infoblattes liegt in der Verbreitung von neuen Erkenntnissen, Planungshilfen und Richtlinien, die für die Realisierung behindertengerechter Bauten notwendig sind. Zudem können auf kommende Gesetzesrevisionen hingewiesen werden.

Ein entsprechender Artikel im Infoblatt kann auch der Anstoss für wichtige bauliche Verbesserungen sein. Beispielsweise können Berichte über mangelhafte öffentliche WC-Anlagen oder Arbeitsstellen dazu führen, dass die zuständigen Behörden zusätzliche Verbesserungen an die Hand nehmen.

Hinweise über bestehende Mängel

Infoblatt «Hindernisfreies Bauen» der Region Basel

Der Schweiz. Invalidenverband, Sektion Baselland und Pro Infirmis Basel-Stadt geben seit einiger Zeit zwei Mal jährlich gemeinsam ein Infoblatt zum hindernisfreien Bauen heraus. Darin wird über Aktuelles aus der Region Basel berichtet.

Die Publikation ist zweifarbig und umfasst 8 Seiten. Druckanzahl: 1700 Exemplare. Ungefähr 1300 Exemplare wer-

den an Architekten, Behörden, Organisationen, Interessierte usw. in Basel und Umgebung versandt. Der Rest wird an verschiedenen Orten aufgelegt.

Geschrieben und gestaltet wird das Infoblatt von den beiden kantonalen Bauberatern für behindertengerechtes Bauen BL und BS. Die einzelne Ausgabe verursacht Kosten in der Höhe von rund Fr. 5000.–. Davon wird rund ein Drittel für die Druckkosten aufgewendet.

Das Infoblatt dient auch als Sprachrohr, um die Vor- und Nachteile grösserer Projekte von gesellschaftlicher Bedeutung aus der Sicht behinderter Menschen aufzuzeigen. Berichte dieser Art werden gerne von den Medien übernommen, weshalb das Infoblatt durchaus Wegbereiter für entsprechende Artikel in der Tages- oder Fachpresse sein kann.

«Ein entsprechender Artikel im Infoblatt kann auch der Anstoss für wichtige bauliche Verbesserungen sein»

Von einem Infoblatt sollte man auch erwarten können, dass es Informationen über bestehende Bauten enthält, die zugunsten behinderter Menschen angepasst wurden. Ausserdem sollte es Hinweise über neue Aktionen liefern, welche die Umsetzung der Anliegen behinderter Menschen verbessern. Schliesslich wollen die Betroffenen und Behindertenorganisationen ebenfalls über Neuerungen resp. neue Entwicklungen informiert sein.

Inhalt und Zielgruppe

Inhalt

Das Thema hindernisfreies Bauen wirkt auf viele Menschen eher schwerfällig oder kompliziert. Um dem entgegenzuwirken muss das Infoblatt anregend aufgebaut sein. Die im Infoblatt enthaltenen Themen sollten daher interessant, möglichst aktuell und prägnant beschrieben

sein. Sie sollten ausserdem technische Hinweise liefern oder geeignete Lösungswege aufzeigen.

Gewisse Berichterstattungen müssen auch die Seite der Betroffenen verdeutlichen. Interviews mit behinderten Personen eignen sich sehr gut, um die Tragweite von baulichen Barrieren aufzuzeigen. Sie sprechen meist auch technisch veranlagte Menschen gut an. Ebenfalls eine gute Wirkung haben Interviews mit bekannten Architekten, die sich positiv zu dieser Bauweise äussern.

Damit das Infoblatt bei den Bauverantwortlichen, die von Informationen nahezu überschwemmt werden, ankommt, muss es illustrativ aufgemacht sein. Eine Buchstabenwüste ist zu vermeiden, sonst wird das Infoblatt sofort im Mülleimer landen. Jeder Text sollte mit Skizzen bzw. Schemas oder Fotos ergänzt werden. Für den Querleser sind Zitate in grösserer Schrift, die man dazwischen einbaut, sinnvoll.

Aufmachung

Interview mit Architekt Jacques Herzog, Basel

(Aus Infoblatt «Hindernisfreies Bauen»
Nr. 8 von Pro Infirmis BS)

Herr Herzog, halten Sie eine Berücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen beim Bauen für notwendig?

Absolut! Wer heute das hindernisfreie Bauen nicht mit einbezieht, ist nicht von dieser Welt. Wir leben in einer Zeit von «Political correctness». Das bedeutet, dass behinderten Menschen die gleiche Art von Erlebnis möglich sein sollte wie Nichtbehinderten. Ohne entsprechende Bauweise ist dies nicht möglich.

Sehen Sie einen Widerspruch zwischen guter Architektur und hindernisfreiem Bauen?

Nein, darin sehe ich keinen Widerspruch. Diese beiden Themen zu vereinen ist für mich eine Frage der Einstellung. Gute Architektur zu realisieren ist manchmal ei-

ne Frage des Geldes, aber sicher nicht abhängig von den Bedürfnissen behinderter Menschen.

Welche Erfahrungen machten Sie bei Ihren ausländischen Projekten in Bezug zum hindernisfreien Bauen?
Zum Teil ist im Ausland diese Forderung viel selbstverständlicher als hier in der Schweiz. Ich denke da an die USA, wo der Anstand und die Toleranz gegenüber anderen Menschen oder Personengruppen viel weiter geht als hierzulande. Dort will man allen die gleichen Chancen und die gleichen Möglichkeiten geben. Leute, die nicht gehen können, dürfen aufgrund ihres Handicaps nicht benachteiligt werden.

Haben Sie schon einmal Ihre eigenen Bauten mit dem Rollstuhl befahren?

Das ist eine gute Idee, gemacht habe ich es aber noch nie. Ich denke, dass dies sicher eine wertvolle Erfahrung wäre.

Zielgruppe

Wie bereits früher erwähnt, ist auch das Umfeld von Architekten und Bauherrschaften zu sensibilisieren, wenn man die Anliegen behinderter Menschen besser durchsetzen will. Das Infoblatt ist ein ideales Transportmittel, um auch andere Personen als die Baufachleute mit dieser Thematik bekannt zu machen. Neben den Baubehörden und Bauherrschaften sollten daher weitere potenzielle Multiplikatoren wie Politiker, Presseleute, Liegenschaftsverwaltungen usw. zu den Adressaten des Infoblattes gehören. Auch die zahlreichen Stiftungen und Organisationen des Behinderten- und Betagtenwesens sollten auf die Versandliste.

.....

«Neben den Baubehörden und Bauherrschaften sollten weitere potenzielle Multiplikatoren wie Politiker, Presseleute, Liegenschaftsverwaltungen usw. zu den Adressaten des Infoblattes gehören»

Die Erfahrung zeigt, dass es besser ist, 2–3 mal im Jahr ein 4–8-seitiges Infoblatt herzustellen, als einmal im Jahr ein umfangreicheres. Ferner lohnt es sich, ein Grafiker zuzuziehen, damit das Propagandamittel auch wahrgenommen wird. Architekten sind Augenmenschen und daher für gut Gestaltetes sehr empfänglich.

Die Herstellung solcher Infoblätter kostet natürlich etwas. Es stellt sich demzufolge die Frage, was zur Deckung der Kosten unternommen werden kann?

Finanzierung

Eine Möglichkeit ist, das Infoblatt zusammen mit einer anderen Organisation herauszugeben. Eine weitere, andere Behindertenorganisationen um einen finanziellen Beitrag zu bitten. Als Gegenleistung wird z.B. zusätzlich über die baulichen Bedürfnisse der Mitglieder dieser Organisation berichtet. Natürlich können auch Firmen für Sponsorgelder angefragt werden. Bei gutem Geschäftsgang sind sie durchaus bereit, solche Publikationen mitzufinanzieren.

7. Missstände in den Medien publik machen

Aufgedeckte Missstände erhöhen den gesellschaftlichen Druck auf die Verantwortlichen. Das kann dazu führen, dass Mängel nachträglich behoben werden. Ein weiterer Effekt ist, dass andere Schlüsselpersonen auf diese Anliegen aufmerksam werden. Zudem wird der Allgemeinheit diese Problematik vor Augen geführt.

Architekten sehen es gar nicht gerne, wenn sie öffentlich an den Pranger gestellt werden. Der Wettbewerb unter den Architekturbüros ist gross, und ein schlechtes Image erschwert die Akquisition von Aufträgen. Sie reagieren daher sehr ungehalten, wenn sie wegen einer solchen Lappalie, denn als solches werden die Anliegen behinderter Menschen oft betrachtet, in ein schiefes Licht geraten.

Öffentliche Kritik an einem kürzlich fertiggestellten Gebäude kann die verantwortlichen Architekten oder Bauherrschaften dazu bewegen, den mangelhaften Zustand zu verbessern. Es kann aber auch sein, dass sie sich in der Öffentlichkeit äussern und zu rechtfertigen versuchen, was zu einem interessanten Meinungsaustausch führen kann.

Öffentlicher Meinungsaustausch

«Öffentliche Kritik an einem kürzlich fertiggestellten Gebäude kann die verantwortlichen Architekten oder Bauherrschaften dazu bewegen, den mangelhaften Zustand zu verbessern»

Auf jeden Fall hat die Kritik zur Folge, dass die Verantwortlichen sich mit dieser Thematik vermehrt auseinandersetzen müssen, wenn auch eher auf eine unerfreuliche Art und Weise. Diese Erfahrung wird ihnen bestimmt in Erinnerung bleiben, und sie werden vielleicht daraus die entsprechenden Lehren ziehen. Damit ist bereits etwas gewonnen.

**Verbesserung bestehender
Gebäude**

Das Aufzeigen von Missständen in den Medien ist aber nicht nur bei Neubauten sinnvoll. Auch bei bestehenden Gebäuden und Anlagen können sie durchaus etwas bewirken. Aufgrund der öffentlichen Kritik prüfen vielleicht die Liegenschaftsverwaltung oder die Eigentümerschaft die Situation eingehender. Oder eventuell unternimmt der Hausabwart etwas, denn in vielen Fällen lässt sich die Ursache der Kritik mit einfachen Mitteln beheben.

Bauten der öffentlichen Hand

Einen positiven Effekt können solche Aktionen auch bei Problemen mit Gebäuden und Anlagen der öffentlichen Hand haben. Die staatlichen Stellen haben dafür zu sorgen, dass die allgemeine Infrastruktur für die ganze Bevölkerung benützbar ist. Sie stehen dadurch unter einem gewissen gesellschaftlichen Druck. Werden nun Klagen beispielsweise über Trottoirs oder Haltestellen laut, so schliessen die Verantwortlichen des Tiefbau- oder Strassenamt vielleicht daraus, dass diesbezüglich mehr getan werden muss. Aufgrund der öffentlichen Kritik können dann vielleicht zusätzliche finanzielle Mittel dafür freigemacht werden.

**«Einen positiven Effekt können solche
Aktionen auch bei Problemen mit Gebäuden
und Anlagen der öffentlichen Hand haben»**

Auch bei anderen staatlichen Gebäuden wie z.B. den Universitätsbauten funktioniert diese Einflussnahme recht gut. Wenn darauf hingewiesen wird, dass bauliche Barrieren die Ausbildung behinderter Menschen einschränken, unternehmen die entsprechenden Ämter vielleicht grössere Anstrengungen beim Abbau solcher Hindernisse.

Allgemeine Bewusstseinsbildung

Ein weiterer Punkt ist noch zu beachten. Die Allgemeinheit geht davon aus, dass die Bedürfnisse behinderter Menschen bei Bauvorhaben grundsätzlich erfüllt sind. Durch öffentliche Kritik wird der Bevölkerung vor Augen geführt, dass dem nicht so ist. Das ist aus verschiedenen Gründen von Nutzen: Zum einen sind alle Leute Multiplikatoren und tragen diese Anliegen weiter. Zum anderen wird die Allgemeinheit auf zukünftige Aktionen zur Verbesserung der Situation vorbereitet.

Wo und in welcher Form kann eine solche Kritik platziert werden?

Dafür stehen verschiedene Kanäle zur Verfügung. Effektiv sind Beiträge bei den regionalen Fernsehsendern oder Leserbriefe in Lokalzeitungen. Erfahrungsgemäss sind Leserbriefe wirksamer, es sei denn, die Fernsehstation bringt diesen Bericht zur Hauptsendezeit, was vermutlich nur in den seltensten Fällen möglich sein wird. Auf jeden Fall sollte der Bericht eine persönliche Note aufweisen. Vorzugsweise geht man nicht zu sehr ins Detail, sondern schreibt so, dass die gewünschte Aussage auch von Laien verstanden wird. Idealerweise baut man die Kritik in eine möglichst unterhaltsame Geschichte ein, die vom Leser nachvollzogen werden kann.

Art und Form

«Supermann in Basel»

(Leserbrief in der Basler Zeitung vom 19.2.2000)

Nehmen wir einmal an, der Ex-Supermann-Darsteller Christopher Reeve, seit vielen Jahren aufgrund eines Reitunfalles auf den Elektrorollstuhl angewiesen, käme nach Basel. Nehmen wir weiter an, er hätte ein Flair für schöne Bauten. So würde er möglicherweise verschiedene neu erstellte Gebäude in Basel besuchen wollen. Was würde er dabei erleben?

Leider alles andere als Erfreuliches.

An gewissen Orten würde es ihm vermutlich sogar die Sprache verschlagen, so paradox sind die Situationen, die er antreffen würde. Doch der Reihe nach.

Brasserie «Au Violon»

Gehen wir davon aus, Christopher Reeve möchte gut essen gehen, irgendwo ausgefallen. Nun, warum nicht ins «Au Violon», das neue Bistro im ehemaligen Gefängnis. Doch oh Schreck, kein Zugang für Rollstuhlfahrer. Die Begleitperson fragt vorsichtshalber nach, vielleicht gibt

es einen Zweiteingang. Ja, wird die Antwort sein, über den Lift via Barfüsserplatz, doch leider ist auch dieser nur über eine Treppe zugänglich. Doch, so wird die nette Wirtin antworten, ein Rollstuhl-WC, das besitzen wir, sogar mit Haltegriffen. Auf die Frage, wie man aber hineinkommen soll, gibt es nur ein Achselzucken. Vielleicht hineintragen, kommt es schüchtern. Doch Christopher Reeve wiegt mit dem Rollstuhl über 200 kg. Hineintragen unmöglich.

Hotel Victoria

Also ein anderer Ort. Vielleicht das neue Hotel «Victoria» am Bahnhofplatz. Und siehe da, der Eingang perfekt, das Restaurant gemütlich und sogar ein Rollstuhl-WC ist vorhanden. Warum nicht gleich hier übernachten. Auf die Frage, gibt es auch rollstuhlgängige Hotelzimmer, nur ein Achselzucken. Nun, dass muss nichts heissen, das Personal ist neu, vielleicht kennen sie sich noch nicht aus. Christopher Reeve besucht alle 130 Zimmer. Das

Fortsetzung auf Seite 58

Fortsetzung von Seite 57

Resultat: Schöne geräumige Zimmer, kein Problem mit dem Rollstuhl, aber alle Türen ins WC zu schmal. Auf die Frage, wie er aufs WC gelangen soll, kommt das bekannte Achselzucken des Personals. Sie verweisen auf das Hotel «Hilton», welches perfekt rollstuhlgängige Zimmer besitzt. Preislich einfach doppelt so hoch!

Bahnhof Ost

Also weiter mit der Stadtbesichtigung. Christopher Reeve fällt ein, dass in der Nähe des Bahnhofes doch das neue Glasgebäude steht, das so gerühmt wird, wegen der vielen Kunst am Bau. Gleich hin. Die Zufahrt kein Problem. Nur der Weg zum Gebäudeeingang ist ein wenig umständlich. Doch oben angekommen – unglaublich – ein roter Bodenbelag aus Gummi. Für Rollstuhlfahrer nicht benutzbar. Schlimmer, als wenn man über die Kopfsteinpflasterung vom Münsterplatz fährt. Christopher Reeve fällt fast aus dem Rollstuhl. Das ist nicht Kunst am Bau, eher Katastrophe am Bau, denkt er sich und fährt gleich wieder zurück in die Innenstadt.

Theater Scala

In der Freien Strasse fällt ihm die neue Beschilderung des ehemaligen Kinos «Scala» auf. Ah, so denkt er sich, ein neues Theater. Das muss ja rollstuhlgängig sein. Ebenerdig der Eingang, ein Lift und gleich daneben ein Rollstuhl-WC. Alles perfekt, so scheint es. Doch mit dem Lift landet er mitten auf der Bühne. Leider gibt es von dort keinen stufenlosen Abgang in den Zuschauerraum. Christopher Reeve ist wieder dort, wo er früher am liebsten war, auf den Brettern, die die Welt bedeuten. Doch fliegen kann er nicht mehr und jetzt wäre er lieber unten bei den Zuschauern. Doch dies bleibt ihm verwehrt.

Anmerkung des Verfassers

Alle drei oben genannten Objekte sind Bauvorhaben in zweistelliger Millionenhöhe. Es gibt keine klaren Gründe, weshalb diese Bauten nicht den Anforderungen der Rollstuhlfahrer entsprechen.

Eric Bertels

8. Stadtpläne für behinderte Menschen

Die Herausgabe von speziellen Stadtplänen oder –führern für behinderte Personen ist eine gute Möglichkeit, auf bestehende Probleme hinzuweisen. Die Bestandesaufnahme zeigt auf, wo dringender Handlungsbedarf besteht. Für die Lokalpresse ist dies eine gute Gelegenheit, über die Situation behinderter Menschen zu berichten.

Spezielle Pläne oder Führer für behinderte Menschen sind wichtige Orientierungsmittel. Da viele öffentliche Bauten nicht oder nur beschränkt benutzbar sind, braucht es weiterhin diese spezifischen Informationshilfen.

Für die meisten Städte der Schweiz wurden in den letzten 20 Jahren solche spezielle Handbücher oder Stadtpläne herausgegeben. Die neuen elektronischen Technologien führen nun zu einer Veränderung dieser Informationshilfsmittel. Dank dem Internet wird die Verbreitung solcher Informationen wesentlich einfacher. Das hat zur Folge, dass das Interesse an Stadtführern zurückgehen wird und in Zukunft nur noch spezielle Stadtpläne herausgegeben werden.

Internet

Die Vorteile eines solchen Stadtplans: Alles ist auf einer kleinen Fläche konzentriert und die Lage von zweckmässigen Objekten lässt sich auf einen Blick erfassen. Zudem sind Pläne handlich, sie können überall mitgenommen werden. Sie sind für Sponsoren interessant, denn diese können sich auf einem Plan gut darstellen.

«Die Vorteile eines solchen Stadtplans: Alles ist auf einer kleinen Fläche konzentriert und die Lage von zweckmässigen Objekten lässt sich auf einen Blick erfassen»

Die Grundlage solcher Informationsmittel sind die gebäudespezifischen Gegebenheiten. Um zu diesen Informationen zu gelangen, müssen die Gebäude an Ort und Stelle auf ihre Behindertentauglichkeit überprüft

Behindertentauglichkeit

werden. Bei dieser Gelegenheit kann man sich auch ein genaues Bild von den bestehenden Mängeln machen. Diese Ergebnisse sollten aufbereitet und den Besitzern oder Verwaltungen der jeweiligen Gebäude zurückgemeldet werden. Dabei sind sie über folgende Punkte zu informieren:

- Wo und welche Art von Barrieren wurden entdeckt und welche Auswirkungen haben diese für behinderte Menschen und für andere Benutzer wie beispielsweise Familien mit Kinderwagen usw.
- Wie können diese Mängel behoben werden und was würde eine Korrektur ungefähr kosten (vorausgesetzt, dies konnte bestimmt werden)
- Was für finanzielle Hilfen sind für den Abbau baulicher Barrieren vorgesehen (siehe Seite 75)
- Welche Bauberatungsstellen stehen zur Verfügung.

Pressearbeit

Ein weiterer Nutzen dieser Abklärungen ist eine generelle Bestandesaufnahme der hindernisfreien Gebäude und Anlagen. Mit diesen Resultaten kann aufgezeigt, wo und in welchem Bereich noch grössere Anstrengungen unternommen werden müssen. Das ist mit grosser Wahrscheinlichkeit für die örtliche Presse und die Medien von Interesse, weshalb sie von Anfang an miteinzubeziehen sind. Über die Erhebungen vor Ort wie auch über die Endergebnisse sind ausführliche Berichterstattungen möglich.

Konzept des Stadtplanes

Bevor mit der Datenermittlung begonnen wird, muss zuerst ein Konzept und ein Finanzierungsplan erstellt werden. An erster Stelle steht dabei die Frage nach der eigentlichen Zielgruppe bzw. Benutzern von Stadtplänen sowie nach den aufzuführenden Gebäuden. Hier ein paar Tipps:

Zielgruppe

Erfahrungsgemäss orientieren sich vorwiegend Auswärtige und Rollstuhlfahrende über derartige Hilfsmittel. Die behinderten Bewohner einer Ortschaft oder Stadt verwenden diese eher selten, denn sie kennen meist die örtliche Situation oder lassen sie von Familienangehörigen oder Bekannten abklären.

Gebäude

Bei den Gebäuden wäre es natürlich wünschbar, wenn alle wichtigen, öffentlich zugänglichen Gebäude und Anlagen im Plan aufgeführt wären, um ein mög-

lichst vollständiges Bild zu geben. Dies ist jedoch meist nicht möglich, weshalb man sich auf jene Bauten und Anlagen konzentrieren sollte, welche für Auswärtige von Bedeutung sind, beispielsweise Museen, Konzert- und Theatersäle, öffentliche rollstuhlgängige WC-Anlagen, Parkplätze und Restaurants mit Rollstuhl-WCs.

Wer einmal ein solches Informationsmittel erarbeitet und herausgegeben hat, weiss, wieviel Aufwand dahintersteckt, bis das Endprodukt vorliegt. In der Regel ist diese umfangreiche Arbeit ehrenamtlich nicht zu bewältigen. Es müssen daher finanzielle Mittel für die Erarbeitung und Herstellung des Stadtplans gesucht werden. Da Stadtpläne gute Imageträger sind, lassen sich in der Regel leicht Sponsoren finden.

Für die Erarbeitung des Konzepts sollte auf jeden Fall der örtliche Verkehrsverein kontaktiert werden. Vielleicht übernehmen sie gewisse Kosten oder sie stellen ein Empfehlungsschreiben für die Sponsoren aus.

Kostenmässig fallen meist grössere Beträge an. Stadtpläne müssen kartografisch aufgearbeitet werden und benötigen häufig einen Vierfarbendruck. Ein beträchtlicher Kostenfaktor kann auch die Ermittlung der Daten, d.h. die Besichtigung vor Ort, sein. Die Abklärung vor Ort ist eine intensive, monotone Arbeit. Der zeitliche Auf-

Arbeitsaufwand

Kosten

Klassifizierung Rollstuhlgängigkeit

Um die Lesefreundlichkeit der Stadtpläne und Führer zu steigern, werden Pictogramme eingesetzt. Bis heute gibt es keine international einheitliche Regelung über die Definition dieser Pictogramme für solche Informationsmittel. In der Schweiz hat sich in jüngerer Zeit folgendes Klassifizierungssystem eingebürgert:



Rollstuhlgängig

Ebenerdig, Schwelle max. 5 cm, Türen min. 80 cm breit, Lift min. 80 x 120 cm



Beschränkt rollstuhlgängig (benützbar mit Handrollstuhl und Hilfsperson)

1 Stufe, Türe min. 65 cm breit, Lift eng



Nicht rollstuhlgängig

Treppe, Türe weniger als 65 cm breit, kein Lift

Für Hotels, Ferienunterkünfte, Ferienwohnungen und Restaurants gibt es ein spezielles Klassifizierungssystem von der Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. Dieses System unterteilt die Rollstuhlgängigkeit in «minimal» und «optimal» und zeigt auf, was unter anderem bei einem 2-Stern-Hotel, 5-Stern-Hotel, bei Ferienwohnungen oder auch einem Restaurant erfüllt werden muss.

Prüfer

wand darf daher nicht unterschätzt werden, insbesondere, wenn grössere Gebäude geprüft werden müssen.

Vor Beginn der Abklärungen sollten die Personen, die die Gebäude besichtigen, eine Schulung über die baulichen Probleme behinderter Menschen erhalten. Sie sollten darauf vorbereitet werden, welche Situationen vor Ort angetroffen werden können und wie sie darauf reagieren sollten. Von Vorteil ist, wenn behinderte Menschen bei der eigentlichen Besichtigung dabei sind. Sie haben Erfahrung mit unkonventionellen Einrichtungen und können beurteilen, ob diese funktionieren oder nicht. Ferner wird durch die Anwesenheit von Betroffenen die Glaubwürdigkeit der Abklärer erhöht.

Vorinformation, Datenpflege

Damit die Arbeit erleichtert wird, ist es sinnvoll, die Besitzer, Verwaltungen, usw. der abzuklärenden Gebäude vorgängig schriftlich über die Aktion zu informieren. Nach Fertigstellung sollte die Aktualisierung der Daten geregelt werden.

Stadtplan für RollstuhlfahrerInnen von Basel

Im Jahr 1996 hat Pro Infirmis Basel-Stadt einen Stadtplan für RollstuhlfahrerInnen herausgegeben. Dieser Plan informiert auf den Rollstuhl angewiesene Besucher der Stadt Basel über die wichtigsten öffentlichen Gebäude und Anlagen. Er soll zudem die bauliche Situation für Rollstuhlfahrer verdeutlichen.

Erstellung des Stadtplanes

Die Prüfung der Gebäude auf die Rollstuhlgängigkeit wurden vom Roten Kreuz zusammen mit den SchülerInnen der Sekundarschule Muttenz im Rahmen einer Projektwoche durchgeführt. In Gruppen von 2–3 Personen und einem Rollstuhlfahrer wurden alle Gebäude besucht.

Als Grundlage für den Stadtplan wurde der offizielle Stadtplan verwendet.

Aus diesem Plan wurde ein Ausschnitt der Innenstadt gewählt und vergrössert, so dass die behinderungsspezifischen Hinweise klar und deutlich platziert werden konnten. Für die Gestaltung des Planes wurde ein Grafiker zugezogen.

Auflage, Druck, Finanzierung

Gedruckt wurden 10'000 Exemplare. Diese hohe Anzahl wurde gewählt, weil der Plan grosszügig verteilt und eine Neuauflage erst in ein paar Jahren vorgenommen werden sollte.

Die Kosten des Stadtplanes für Grafik, Druck und Planerstellung konnten vollumfänglich durch Sponsoren gedeckt werden. Die Abklärungsarbeiten finanzierte das Rote Kreuz. Der Gesamtaufwand belief sich auf Fr. 35'000.– (ohne Abklärungskosten).

Eine Neuauflage des Stadtplanes ist auf den Herbst 2001 geplant.

9. Finanzielle Anreize und Beiträge

Ein Hauptgrund für den ungenügenden Abbau von baulichen Barrieren bei bestehenden Gebäuden und Anlagen sind die Kosten. Viele Liegenschaftsbesitzer und -verwalter können (oder wollen) die dafür benötigten Mittel nicht aus eigener Tasche bezahlen. Um echte Fortschritte zu erzielen, braucht es daher finanzielle Unterstützungen, wie sie z.B. der Kanton Wallis anbietet.

Um Gebäudebesitzer zum Abbau bestehender Barrieren zu bewegen, braucht es zwei Arten von finanziellen Anreizen: Eine für behindertengerechte Anpassungen bei eigentlichen Umbauten und Erneuerungen, eine andere für zusätzliche Anpassungen bei Bauten, die ansonsten nicht umgebaut werden. Beide Subventionsarten können zu einer gemeinsamen Hilfe verschmolzen werden. Sie können aber auch getrennt voneinander funktionieren. Weshalb braucht es aber überhaupt diese finanzielle Unterstützung?

Verschiedene Arten

«Um den Handlungsspielraum zu vergrössern, braucht es eine Subventionsmöglichkeit, die allenfalls einen Teil der Mehrkosten deckt»

Wie ab Seite 26 dargestellt, greift das kantonale oder kommunale Baurecht erst bei effektiven Umbauvorhaben. Erst dann sind die Bauverantwortlichen angehalten, die Verbesserung eines Gebäudes zugunsten behinderter Menschen zu prüfen. Bei der Festlegung der behindertengerechten Massnahmen spielt die Verhältnismässigkeit bzw. allfällige Mehrkosten eine massgebende Rolle.

Verhältnismässigkeitsprinzip

Um den Handlungsspielraum hierbei zu vergrössern, braucht es eine Subventionsmöglichkeit, die allenfalls einen Teil der Mehrkosten deckt. Diese finanzielle Hilfe sollte sowohl für jene Bereiche zur Anwendung kommen, die ohnehin umgebaut werden, wie auch für andere Bereiche, welche das Umbauvorhaben nicht tan-

gieren. Wenn schon umgebaut wird, sollte die Chance für zusätzliche Verbesserungen genutzt werden. Dadurch können die Kosten für die Anpassung gesenkt und betriebliche Störungen vermindert werden.

Ein Beispiel: Das Innere eines Restaurants wird aufgrund eines Wirtwechsels komplett umgebaut. Aussen wird nichts verändert. Der Eingang weist aber mehrere Stufen auf. Um nun die Bauherrschaft zu motivieren, eine Aussenrampe anzubauen, kann ein finanzieller Anreiz hilfreich sein.

Ähnliche Subventionen

Auf anderen Gebieten wie beispielsweise der Denkmalpflege, dem Lärmschutz oder im Energiebereich sind solche finanziellen Anreize bereits seit langem bekannt und eingeführt. So übernimmt beispielsweise der Kanton Basel-Stadt zwischen 12–20% (in speziellen Fällen sogar 40%) von den anrechenbaren Kosten an die Fassadenrestaurierung eines denkmalgeschützten Gebäudes.

Finanzielle Hilfe im Kanton Wallis

In der Schweiz zahlt praktisch nur der Kanton Wallis Beiträge für die Beseitigung baulicher Hindernisse bei öffentlich zugänglichen Bauten. Unterstützt werden private Liegenschaftsbesitzer und die Gemeinden. Dank dieser Hilfe konnten in verschiedenen Restaurants, Hotels usw. zweckmässige Rampen, Rollstuhl-WCs, behindertengerechte Hotelzimmer und andere wichtige Massnahmen realisiert werden.

Anteil der Kosten

Von den effektiven Anpassungskosten übernimmt der Kanton je nachdem bis zu 50%. Die Gemeinden erhalten Beiträge bis zu 30% der anrechenbaren Kosten. Finanzschwache Gemeinden können nochmals einen Antrag um weitere 30% stellen. Diese finanzielle Hilfe wurde in den letzten Jahren häufig in Anspruch

genommen. Der Kanton bewilligte in den letzten 4 Jahren Beiträge von über einer Million Franken.

Vorgehen

In der Regel machen die kantonalen Bauberater für behindertengerechtes Bauen bei der Baugesuchsprüfung bzw. anschliessenden Beratung die Verantwortlichen auf diese finanzielle Hilfe aufmerksam. Der Bauherr oder Architekt reicht dann vor Ausführung der Massnahme und vor Realisierung des eigentlichen Umbauvorhabens einen Antrag beim kantonalen Hochbauamt ein. Nachdem das eigentliche Bauvorhaben beendet ist, kann kein Gesuch mehr gestellt werden. So wird vermieden, dass auf Kosten des Kantons Mängel entfernt werden, die während des Umbaus hätten abgebaut werden können bzw. neu geschaffen worden sind.

Das vorher beschriebene Modell ist aber nicht die einzige Möglichkeit, behindertengerechte Anpassungen finanziell zu vergüten. Eine weitere Variante ist der Steuerabzug. Dieses Modell wird in verschiedenen Ländern, z.B. in den USA, angewendet, wobei nicht bekannt ist, wie erfolgreich dieses Mittel ist.

Denkbar ist ein solcher finanzieller Anreiz vor allem für private Eigentümer von kleinen und mittelgrossen Mehrfamilienhäusern. Bereits jetzt existiert in vielen Kantonen eine solche Abgeltungsmöglichkeit für Massnahmen auf dem Gebiet des Umwelt- und Denkmalschutzes. Sie müsste folglich nur um eine weitere Komponente ergänzt werden.

A fonds perdu-Beiträge

Solche Subventionensformen, wie sie im vorherigen Abschnitt erwähnt wurden, sind jedoch nicht ausreichend, um alle wichtigen bestehenden Gebäude in nützlicher Zeit anzupassen. Es braucht zusätzlich auch finanzielle Unterstützungen für Gebäude, bei welchen kein eigentlicher Umbau vorgesehen ist. Viele Betreiber, Pächter oder Mieter von öffentlich zugänglichen Liegenschaften sind bereit, etwas zu verbessern, vorausgesetzt, es wird ihnen dabei finanziell unter die Arme gegriffen. Vielfach können sie sich solche Anpassungen selber nicht leisten.

Welche Finanzierungsmodelle bestehen für solche Nachrüstungen? Eine Möglichkeit sind Gesuche an regionale oder nationale Behindertenorganisationen, Stiftungen und andere soziale Institutionen. Diese sind in vielen Fällen durchaus bereit, notwendige behindertengerechte Anpassungen bei öffentlichen Bauten zu unterstützen. Bedingung ist, dass ein klares Konzept der erforderlichen Massnahmen und eine Zusammenstellung der Kosten vorliegt.

In Basel wurden in den letzten Jahren an verschiedenen Orten Verbesserungen durchgeführt, die ganz oder teilweise von nationalen und regionalen Behindertenorganisationen finanziert wurden. Die Gesuchsteller waren gemeinnützige Vereine ohne grosse finanzielle Mittel, die ein Theater, Museum oder Studentenwohnheim betreiben. Die Höhe des Beitrages wurde von den finanziellen Eigenmitteln der jeweiligen Gesuchsteller abhängig gemacht. Ein weiteres Kriterium für die Übernahme der Kosten war, dass der kantonale Bauberater für behinder-

Steuerabzug

Gesuche an Behinderten-
organisationen und
Stiftungen

tengerechtes Bauen bestätigte, dass die Massnahme den Bedürfnissen behinderter Menschen entsprach. Er musste sozusagen ein Empfehlungsschreiben ausstellen.

Auflagen

Vor Übergabe der Gelder wurde dann mit den Gesuchstellern vertraglich vereinbart, wer die Massnahmen realisiert und wer für allfällige Unterhaltskosten aufkommt. In gewissen Fällen wurden auch Auflagen gemacht. In einem Fall wurde beispielsweise der Einbau eines Rollstuhl-WC's im Zuge der allgemeinen Umbauarbeiten verlangt.

Wer gibt à fonds perdu-Beiträge?

Folgende schweizerische Organisationen und Stiftungen aus dem Behindertenwesen haben in den letzten Jahren grössere finanzielle Beiträge für behindertengerechte Verbesserungen bei öffentlich zugänglichen Bauten geleistet:

- Schweizer Paraplegiker-Stiftung
- Stiftung für das cerebral gelähmte Kind
- Pro Infirmis (ist kantonal unterschiedlich geregelt)
- Schweizerischer Invalidenverband (ist kantonal unterschiedlich geregelt)

Seit ein paar Jahren gibt es die private Stiftung «Move» in Zürich, die auch finanzielle Beiträge für die Anpassung von öffentlichen und privaten Gebäuden ausrichtet. In vielen Kantonen gibt es zudem regionale Institutionen und Stiftungen, die den Abbau architektonischer Barrieren finanziell unterstützen. Auskünfte erteilen die kantonalen Beratungsstellen von Pro Infirmis.

10. Auszeichnung für beispielhafte Bauten

Als guter Lobbyist sollte man nicht nur kritisieren, sondern auch Lob verteilen (Zuckerbrot und Peitsche-Methode). Eine solche Möglichkeit sind Auszeichnungen. Mit dieser Aktion kann man auf beispielhafte Leistungen aufmerksam machen. Andere Bauherrschaften bzw. Architekten werden dadurch vielleicht motiviert, diese Anliegen stärker miteinzubeziehen.

In Architekturreisen ist das Vergeben von Auszeichnungen weit verbreitet. Es werden Preise und Urkunden für besonders gut gestaltete Bauten vergeben, aber auch für innovative Projekte. Warum also nicht Bauten prämiieren, die die Anliegen behinderter Menschen beispielhaft berücksichtigen? Schliesslich werden für gesellschaftlich weit weniger wichtige Leistungen Auszeichnungen verliehen...

Für Architekten sind Auszeichnungen eine gute Werbung. Potenzielle Bauherrschaften werden dank dieser Publizität auf Architekturbüros aufmerksam, welche in einem bestimmten Bereich hervorragende Leistungen erbracht haben.

«Durch Auszeichnung kann aufgezeigt werden, dass Gebäude optimal hindernisfrei gestaltet werden können, ohne dass die ästhetische Qualität darunter leidet»

In erster Linie dienen Auszeichnungen dazu, besondere Leistungen zu würdigen, beispielsweise solche, bei denen sich die Architekten besonders grosse Mühe bei der Umsetzung der Anliegen behinderter Menschen gegeben haben. Ferner sind Auszeichnungen ein ausgezeichnetes Mittel, sich bei den Verantwortlichen für ihr Engagement zu bedanken, unter anderem wenn grössere finanzielle Mittel für die behindertengerechte Anpassung eines bestehenden Gebäudes aufgewendet werden mussten.

Zudem wird die Akzeptanz dieser Bauweise generell erhöht. Durch eine solche Auszeichnung kann nämlich aufgezeigt werden, dass Gebäude optimal hindernisfrei gestaltet werden können, ohne dass die ästhetische Qualität darunter leidet.

Kriterien

Es ist nicht ganz einfach zu bestimmen, welche Kriterien erfüllt werden müssen, damit ein Gebäude als beispielhaft hindernisfrei bezeichnet werden kann. Klar ist, diese Bewertung sollten nur Bauten erhalten, bei denen mehr als das Minimum realisiert worden ist. Beim fertiggestellten Bauwerk sollte spürbar sein, dass sich die Verantwortlichen intensiv mit diesen Bedürfnissen auseinandergesetzt haben.

Welche Objekte?

Man sollte sich aber hüten, das Perfekte zu suchen. Es gibt selten Bauten, welche alle Wünsche behinderter Menschen erfüllen. Es ist vielmehr darauf zu achten, dass die realisierten Massnahmen sinnvoll und vor allem nachahmenswert sind und dass diese in der Öffentlichkeit wie auch bei den Bauverantwortlichen eine nachhaltige Wirkung auslösen. Es sollten daher keine Gebäude ausgezeichnet werden, die eigentlich von vorne herein optimal behindertengerecht gestaltet sein müssten, so beispielsweise Alters- und Behindertenheime, Spitäler und Rehabilitationskliniken, auch wenn diese über beispielhafte, auszeichnungswürdige Einrichtungen verfügen können.

Voraussetzungen

Es ist leider unumgänglich, dass die für die Auszeichnung in Frage kommenden Objekte an Ort und Stelle besichtigt werden. Viele wichtigen Details lassen sich aus

Auszeichnung behindertengerechter Bauten der SAEB

Anlässlich des UNO-Jahres der Behinderten im Jahre 1981 regte die Schweiz. Arbeitsgemeinschaft Eingliederung Behindertener SAEB die Durchführung einer Auszeichnung behindertengerechter Bauten an. Diese Idee wurde umgehend von der Schweiz. Zentralstelle für Bauratio-

nalisation CRB, die die Norm SN 521 500 herausgibt, aufgenommen. In den Jahren 1981, 1984 und 1989 führte die SAEB solche Auszeichnungen in der ganzen Schweiz durch, zusammen mit allen massgebenden Architekturverbänden und verschiedenen Behindertenorganisationen. 1989 wurde die Aktion aufgrund mangelnder Ressourcen eingestellt.

den Plänen nicht richtig nachvollziehen. Zudem kann eine Diskrepanz zwischen den Plänen und der Endausführung bestehen. Um nicht Gefahr zu laufen, etwas auszuzeichnen, das nicht wirklich den Kriterien entspricht, muss eine örtliche Prüfung vorgenommen werden. Es ist sinnvoll, wenn eine Person mit einem Elektro- und Handrollstuhl daran teilnimmt.

«Beim fertiggestellten Bauwerk sollte spürbar sein, dass sich die Verantwortlichen intensiv mit den Bedürfnissen behinderter Menschen auseinandergesetzt haben»

Der finanzielle und personelle Aufwand für diese Aktion ist sehr unterschiedlich, je nachdem wie sie angelegt und organisiert ist, welches Gebiet einbezogen und welche Preissumme in Aussicht gestellt wird. Die Aktion sollte nicht nur einmal durchgeführt werden, denn die notwendige Beachtung und Anerkennung bei den Bau fachleuten und Bauherrschaften erfolgt erst nach einer gewissen Dauer.

Aufwand

Was die konkrete Durchführung anbelangt, so ist für die erste Auszeichnung relativ viel Zeit einzuplanen, weil grundlegende Voraussetzungen wie Sponsoren, Auswahlprozedere, Urkunde, Prüfungskriterien usw. zuerst erarbeitet werden müssen. Bei den weiteren Prämierungen kann man dann von dieser Grundlage profitieren. Auch deshalb sollte die Aktion auf ein gewisse Zeit angelegt sein.

Damit die Auszeichnungen bei den Architekten und in der Öffentlichkeit entsprechend Anklang finden, sollten in der Jury Persönlichkeiten der Architektur, Fachleute des behindertengerechten Bauens und selbstverständlich Betroffene vertreten sein. Die ausgezeichneten Architekten und Bauherrschaften sollten eine Urkunde erhalten. Falls das Budget dies erlaubt, kann zudem eine kleine Preissumme ausbezahlt werden.

Jury und Preis

Auszeichnung «Die hindernisfreien Gebäude in der Region Basel»

Im Jahr 2000 führte der Schweiz. Invalidenverband, Sektion Basel-Landschaft und Pro Infirmis Basel-Stadt erstmals die Auszeichnung des hindernisfreien Gebäudes in der Region Basel durch. Für den Wettbewerb zugelassen waren Gebäude mit Publikumsverkehr und Arbeitsplätzen, Mehrfamilienhäuser und öffentliche Anlagen. Ein besonderes Augenmerk wurde auf Sanierungen und nachträgliche behindertengerechte Anpassungen bestehender Gebäude gelegt.

Kriterien

Als auszeichnungswürdig galten Bauten, welche folgende Kriterien erfüllen:

- *die Anliegen behinderter Menschen werden beispielhaft umgesetzt (bei Umbauten wurden andere Massstäbe gesetzt, als bei Neubauten)*
- *die Bauten müssen für behinderte Menschen selbstständig benutzbar sein*
- *die Lösungen sollen architektonisch ansprechend sein.*

Zwei Kategorien

An zwei Nachmittagen hat die Jury alle in Frage kommenden Projekte besichtigt. Die Jury entschloss sich, zwei Kategorien

zu bilden. Der ersten Kategorie wurden jene Bauten zugeteilt, die eine behindertengerechte Lösung aufweisen, die jedoch nicht als beispielhaft bezeichnet werden kann. Sie erhielten einen Stern.

Der zweiten Kategorie wurden Projekte zugeordnet, welche die Bedingungen voll erfüllten und zudem einen beispielhaften Charakter aufwiesen. Sie bekamen zwei Sterne und die Auszeichnung.

Die Beurteilung

Vier Objekte wurden ausgezeichnet. Die Preisträger erhielten ein Preisgeld von Fr. 2000.– und ein Metallschild (blauer runder Punkt), welches am Gebäude angebracht werden kann. Das Preisgeld wurde zwischen dem Architekten und Bauherrn aufgeteilt. Alle Gewinner erhielten zudem eine Urkunde als Würdigung ihrer Arbeit.



Dauer der Aktion und Finanzierung

Diese jährlichen Prämierungen werden bis zum Jahre 2004 wiederholt. Im Anschluss daran soll eine Ausstellung über die ganze Aktion durchgeführt werden.

Die finanziellen Mittel von jährlich Fr. 15'000.– für Preise, Schild, Spesen, Entschädigung der Jurymitglieder usw. stammen von Behindertenorganisationen, Stiftungen und anderen gemeinnützigen Organisationen.

11. Ausstellungen

Eine Ausstellung ist eine ideale Möglichkeit, um Nichtbehinderten die Probleme behinderter Menschen näher zu bringen. Bedingung dafür ist, dass die Besucher und Besucherinnen sich in die Situation von behinderten Personen versetzen lassen.

Die meisten Nichtbehinderten können sich nicht vorstellen, wie das Leben einer behinderten Person aussieht. Demzufolge können sie auch nicht nachvollziehen, mit welchen Diskriminierungen behinderte Menschen tagtäglich konfrontiert werden.

Diese Wissenslücke kann durch eine Ausstellung gefüllt werden, indem die Alltagssituationen möglichst realitätsnah aufgezeigt und für nichtbehinderte Personen erlebbar gemacht werden.

«Dadurch wächst die Erkenntnis, dass das hindernisfreie Bauen für behinderte Menschen von Bedeutung ist, da ihnen solche Massnahmen das Leben wesentlich erleichtern»

Eine Ausstellung zum Thema hindernisfreien Bauens soll daher den Besuchern an erster Stelle einen Einblick in die Welt von behinderten Menschen geben. Die Besucher sollen nachempfinden können, wo überall Hindernisse im Wege stehen und welche Fähigkeiten und Anstrengungen notwendig sind, um trotz dieser Schwierigkeiten im Alltag zurechtzukommen. Dadurch wächst die Erkenntnis, dass das hindernisfreie Bauen für behinderte Menschen von Bedeutung ist, da ihnen solche Massnahmen das Leben wesentlich erleichtern. Ferner kann dabei aufgezeigt werden, dass ohne entsprechende Voraussetzungen behinderte Menschen gesellschaftlich immer ausgeschlossen bleiben.

Inhaltliche Ausrichtung

Eine Ausstellung, die zum Ziel hat, nichtbehinderten Menschen die Augen zu öffnen, kann auf verschiedenste Art und Weise konzipiert werden. Dazu drei Möglichkeiten:

Videos

Mittels Videos können bekannte bauliche Gegebenheiten gezeigt werden, die für behinderte Personen ein Problem darstellen. Indem das Video aus der Perspektive der behinderten Person gedreht wird, erhält der Zuschauer einen Eindruck davon, wie es sich verhält, wenn man selber behindert ist. Videos können gut die visuelle und akustische Erfahrungswelt einer behinderten Person wiedergeben.

Raummodelle

Die Alltagssituationen behinderter Menschen lassen sich auch ideal durch räumliche Installationen aufzeigen, die von den Besuchern blind durchlaufen oder beispielsweise mit einem Rollstuhl durchfahren werden müssen. Bei einem solchen Parcours werden die Ausstellungsbesucher selber aktiv. Sie haben hier nicht die Distanziertheit wie bei den Videos und können die gebauten Inszenierungen resp. die nachgestellten Schwierigkeiten selber entdecken und spüren.

Hörstationen

Eine weitere Möglichkeit der Bewusstseinsbildung besteht in der Installation von Hörstationen. Durch Kopfhörer vernehmen die Besucher Erlebnisberichte von behinderten Menschen über ein bestimmtes bauliches oder technisches Hindernis, z.B. über Eingänge, WC-Anlagen oder Parkierautomaten. Die Betroffenen kommen hierbei selber zu Wort. Diese Erlebnisberichte führen zur Verknüpfung eines technischen Problems mit einer bestimmten Person.

Mit jedem der drei Elemente, Video, Raummodelle oder Hörstation, kann eine spannende Ausstellung gemacht werden. Die drei verschiedenen Elemente lassen sich natürlich auch kombiniert einsetzen, z.B. indem die verschiedenen Elemente abwechselnd, einem Parcours ähnlich, angeordnet werden. Leitschnur bzw. Bewegungsmotor für die Besucher könnten beispielsweise die Videos sein.

Was sollte eine Ausstellung noch beinhalten?

Neben der Wahrnehmungsschulung sollte eine Ausstellung zum hindernisfreien Bauen auch Hinweise zur Lösungsfindung geben. Konkrete anschauliche Beispiele, Planungshilfen, allgemeine Informationen, aber auch Massnahmen, die dazu beitragen, die Situation zu verbessern, sollten gezeigt oder zumindest angedeutet werden.

Zu Beginn der Ausstellung müssen die Besucher durch eine allgemeine Grundinformation in das Thema eingeführt werden. Am Ende des Parcours wäre ein Informationsstand sinnvoll, wo man sich mit zweckdienlichen Informationen zu Bauweise, Beratungsstellen, Literatur usw. eindecken kann.

Zusätzlich zur der Ausstellung sollte eine Publikation erstellt werden, die die Bedeutung und Auswirkungen der hindernisfreien Bauweise weiter vertieft. Ideal wäre es, die Ausstellung würde in ein spezielles Rahmenprogramm einzubetten, z.B. in eine Vortragsreihe an der Volkshochschule oder in ein Besichtigungsprogramm beispielhafter Bauten. Dies würde die Ausstellung bzw. das Thema zusätzlich bekannt machen.

Eine Ausstellung ist natürlich nicht gratis zu haben. Sie kostet, je nach Ausstellungskonzept und Umfang, viel

Grundinformationen, Rahmenprogramm

Finanzielles

«Dialog im Dunkeln» Museum für Gestaltung, Zürich (21.2.–19.4.1998)

(sda) Die Ausstellung über das Sehen wird ohne Licht «betrachtet». In der absoluten Dunkelheit erfahren die Besucher Alltagssituationen, wie sie Blinde antreffen. Sie werden von sehbehinderten und blinden Menschen durch lichtlose Räume gelotst.

Vorsichtig, mit einem Blindenstock im dunklen Raum vorantastend, erfährt der Besucher eine unbekanntes Sicht von bekannten Situationen. Plötzlich gehen die Füsse über Kies, stechen Tannennadeln im Gesicht oder ertastet die Hand einen Baumstamm. Vogelgezwitscher ist auszumachen, es riecht nach Holz und feuchtem Boden. Die tastenden, unsicheren Ausstellungsbesucher erkunden die Räume Schritt für Schritt – mit allen Sinnesorganen ausser den Augen. Der Entzug des Lichtes lässt sie neu sehen. Gegenstände und Situationen erhalten neue Bedeutungen. Die vorübergehend

Erblindeten müssen sich mit ihren blinden Begleitern verständigen, die unter diesen Bedingungen zu Sehenden werden.

Ein Drink in der Dunkel-Bar

Die hilflos Geführten werden aber nicht nur durch einen idyllischen Wald geführt. Sie sind auch dem Stress auf der Strasse ausgesetzt, müssen Hindernisse bewältigen und über eine unsichere Brücke gehen. Bevor sie wieder ans blendende Licht kommen, können sie sich an der Bar einen Drink genehmigen. Erstaunlich, wie der Barkeeper die Getränke in der Finsternis zubereitet, serviert und das Geld dafür einkassiert.

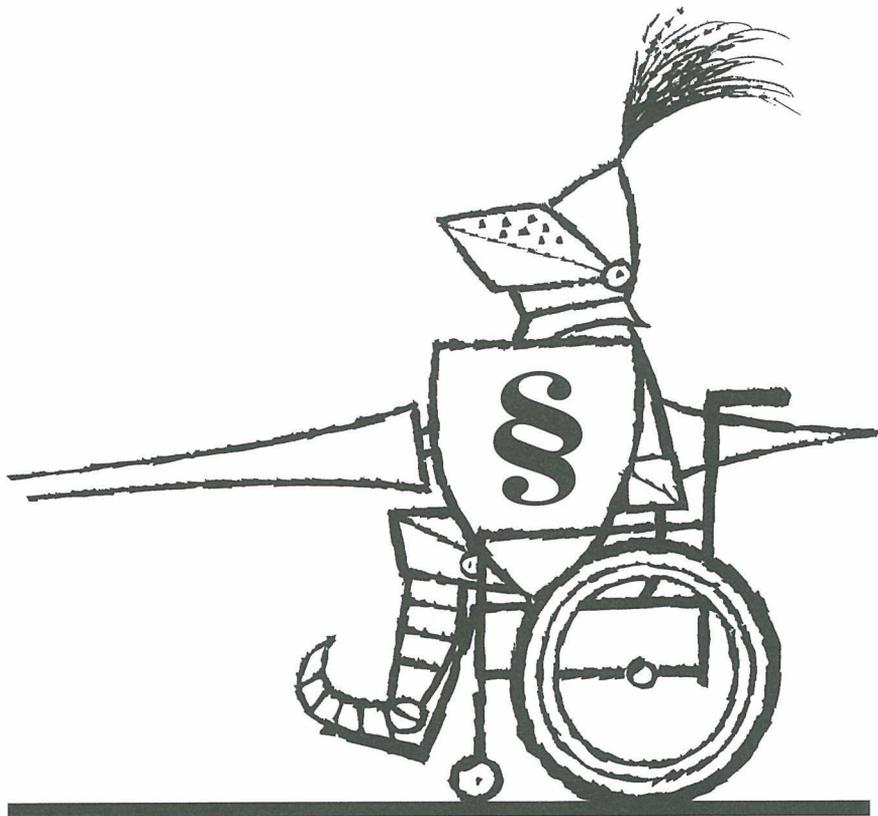
Die Ausstellung «Dialog im Dunkeln» ist auf einer Fläche von rund 600 m² gebaut. In den verwinkelten Räumen werden Situationen wie Wald, Wohnung oder Stadt dargestellt. Der rund einstündige Rundgang kann in Gruppen von zehn Personen absolviert werden, niemand geht alleine.

Geld. Das Hauptproblem bei der Frage des finanziellen Aufwandes ist, eine Ausstellungsform zu finden, die sich ohne grossen Aufwand aufbauen lässt oder die es ermöglicht, die Ausstellung an verschiedenen Orten durchzuführen. Eine Wanderausstellung verbessert gewissermassen das Kosten/Nutzen-Verhältnis.

Finanziell zu Buche schlägt vor allem die Miete der Räume, die Einrichtung und die personelle Betreuung der Ausstellung. Ebenfalls grössere Kosten kann der Beizug von Ausstellungsfachleuten verursachen.

Auf der anderen Seite lassen sich für eine gut konzipierte Ausstellung immer Sponsoren finden. Es gibt viele Organisationen und Institutionen, die solche Formen von Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Auch die Wirtschaft lässt sich möglicherweise leicht für solche Projekte gewinnen.

Rechte schützen.



pro infirmis

Die Organisation für
behinderte Menschen

Schweiz

Kantonale Bestimmungen für behindertengerechtes Bauen

Auf den Seiten 82–103 sind die wesentlichen Paragraphen der kantonalen Baugesetze für die hindernisfreie bzw. behindertengerechte Bauweise aufgeführt (Stand Januar 2001). In 25 von 26 Kantonen sind die Anliegen behinderter Menschen in die kantonalen Baugesetze eingeflossen. Keine kantonalen Regelungen für diese Anliegen bestehen im Kanton Appenzell-Ausserrhoden. Dieser Kanton, wie übrigens auch der Kanton Zug, überlässt es den Gemeinden, entsprechende Bestimmungen zu verankern.

Die nachfolgende Zusammenstellung der kantonalen Regelungen für behindertengerechtes Bauen ist in drei Bereiche gegliedert:

- Für Bauten mit Publikumsverkehr (damit sind Restaurants, Hotels, Schulen, Kinos usw. gemeint)
- Für den Wohnungsbau und für Bauten mit Arbeitsplätzen
- Für Umbauvorhaben.

Abgesehen davon enthält die Übersicht die verschiedenen kantonalen Einsprache- bzw. Rekurslegitimationen sowie die entsprechenden Bestimmungen für Trottoirs, Plätze, usw. Zum besseren Verständnis der verschiedenen baurechtlichen Regelungen wurden einzelne, nicht relevante Paragraphen weggelassen.

Die einzelnen kantonalen Bestimmungen wurden miteinander verglichen und ausgewertet. In der letzten Spalte der Übersicht sind die Mängel und Lücken sowie einzelne positive Punkte der verschiedenen Baurechte aufgeführt. Dies ist keine juristische Betrachtung, sondern eine Beurteilung, ob das Baugesetz hinsichtlich der Bedürfnisse behinderter Menschen ausreicht. Formulierungen, die dazu führen, dass die hindernisfreie Bauweise nicht oder nur teilweise berücksichtigt wird, spielen bei der Bewertung eine massgebende Rolle. Je mehr solche Umgehungsmöglichkeiten ein Baugesetz aufweist, desto negativer fällt demzufolge die Beurteilung aus. Schlechte Noten verteilt wurden auch für Gesetzes-

Aufbau der Übersicht

Beurteilung

artikel, welche nicht alle wichtigen Bereiche abdecken, die unklar formuliert sind oder falsche Massnahmen fordern.

Sterne

Das Ergebnis dieser Auswertung ist auch durch Sterne wiedergegeben. Verteilt wurden ein bis fünf Sterne. Ein oder zwei Sterne erhielten Baugesetze, die ungenügend sind und bei denen ein grösserer Handlungsbedarf besteht. Gesetze, die einigermassen zweckdienlich sind, jedoch noch gewisse Mängel aufweisen, wurden mit drei oder vier Sternen ausgezeichnet. Die «guten» Baugesetze sind mit fünf Sternen belohnt worden.

Bestimmungen für Umbauvorhaben

In einigen Kantonen fehlen Bestimmungen für Umbauten. Dies bedeutet nicht, dass dieser Bereich dadurch nicht geregelt ist. Die allgemeinen Formulierungen für Bauten mit Publikumsverkehr, für den Wohnungsbau und Bauten mit Arbeitsplätzen gelten sowohl bei Neubauten wie auch bei Umbauten, sofern der Umbau nicht explizit ausgeschlossen wird. Eine besondere Regelung für Umbauvorhaben ist daher nicht unbedingt erforderlich. Die behindertengerechten Massnahmen bei Umbauten können grundsätzlich nur unter Wahrung der Verhältnismässigkeit vorgenommen werden. Dieses Prinzip gilt auch dann, wenn das Gesetz diesbezüglich nichts vorschreibt.

Gesamteindruck

Was ist nun von den kantonalen Baugesetzen zu halten? Welche Resultate zeigt ein genereller Vergleich der verschiedenen Baugesetze?

Einschränkungen

Eine Gesamtbeurteilung der diversen Gesetzgebungen ergibt ein eher negatives Bild. Nur wenige Kantone verfügen über gute und wirksame Baugesetze für Menschen mit einer Behinderung. Meist fehlen Regelungen für Bauten mit Arbeitsplätzen. Viele Gesetze sind bezüglich der hindernisfreien bzw. behindertengerechten Bauweise gummig formuliert. So ist zum Beispiel in zahlreichen Kantonen die Anwendung der hindernisfreien Bauweise erst dann notwendig, wenn es sich beim Bauvorhaben um Gebäude mit *erheblichem* Publikumsverkehr handelt, oder wenn ein *wesentlicher* bzw. *neubauähnlicher* Umbau bevorsteht. Andere Kantone verwenden die Formulierung «auf die Bedürfnisse Behinderter ist *Rücksicht zu nehmen*». Oder die Umsetzung der Gesetze wird ausschliesslich auf *neue* Bauten oder auf die Be-

dürfnisse von *Gehbehinderten* beschränkt. Dadurch sind Umbauten und die Anliegen von seh- und hörbehinderten Personen ausgeschlossen.

Ganz besonders unterschiedlich sind die Baugesetze in Bezug auf den Wohnungsbau. Man hat den Eindruck, dass in den meisten Kantonen zuviele Köche am Werk waren, vor allem solche, die von dieser Problematik keine ausreichenden Kenntnisse haben.

Das von der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen erarbeitete Konzept «Wohnungsbau hindernisfrei und anpassbar» (siehe Seite 108) hat zwar in vielen kantonalen Baugesetzen Eingang gefunden. Dieses Konzept jedoch wurde oft nicht richtig erfasst und demzufolge gesetzlich falsch verankert. Zur Rechtfertigung der Verantwortlichen muss hier beigefügt werden, dass dieses Konzept nicht so einfach zu verstehen ist und dass auch Fachleute vielfach Mühe haben, es

Wohnungsbauartikel

Vorschlag für kantonale Baugesetze

Der nachfolgende Gesetzesvorschlag ist sozusagen das Ergebnis der positiven Elemente der einzelnen kantonalen Baugesetze. Er umfasst zudem die allgemein bekannten Lösungsstrategien und Bedürfnisse behinderter Menschen.

- ¹ *Bauten und Anlagen, die öffentlich zugänglich sind oder in denen Leistungen öffentlich angeboten werden, sind so zu gestalten, dass sie für behinderte Menschen selbstständig zugänglich und benützbar sind.*
- ² *Gebäude, die Wohnungen enthalten, müssen einen rollstuhlgängigen Zugang haben. Die Wohnungen, Neben- und Aussenräume sind so zu gestalten, dass sie mit dem Rollstuhl benützbar sind und bei Bedarf an die Bedürfnisse behinderter Bewohner angepasst werden können. Dies gilt sinngemäss auch für Einfamilienhäuser.*

- ³ *Bauten mit Arbeitsplätzen sind angemessen behindertengerecht zu gestalten.*
- ⁴ *Umbauten und Nutzungsänderungen sind behindertengerecht auszuführen. Darauf kann nur verzichtet werden, wenn der Aufwand unverhältnismässig ist. Bei bestehenden Bauten und Anlagen, insbesondere solche mit Publikumsverkehr, kann der Kanton eine zusätzliche Anpassung verlangen sowie Beiträge für die Beseitigung baulicher Hindernisse gewähren.*
- ⁵ *Der Kanton bezeichnet eine Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen. Diese Beratungsstelle kann Einsprache und Rekurs erheben.*
- ⁶ *Strassen und Wege mit Fussgänger-verkehr sollen für behinderte Personen möglichst ohne fremde Hilfe und gefahrlos benützbar sein.*

**Begrenzung auf eine Anzahl
Wohnungen**

auf Anrieb richtig anzuwenden.

Viele kantonale Regelungen im Wohnungsbau weisen noch einen besonderen Begleitumstand auf: Die entsprechenden Bestimmungen gelten erst für Mehrfamilienhäuser mit 6 bzw. 8 oder mehr Wohnungen (in einigen Kantonen sogar erst für Bauten mit 15 bzw. 20 Wohnungen!). Viele kleine und mittelgrosse Gebäude, bei denen das Konzept «hindernisfrei/anpassbar» meist ebenso problemlos umgesetzt werden kann, sind aus diesem Grund nicht für behinderte Menschen benützbar und besuchsg geeignet. Es können gar ganze Wohnüberbauungen nichtbehindertengerecht gebaut werden. Massgebend für die Anwendung des entsprechenden Paragraphen ist nämlich nicht die Summe der Wohnungen von der gesamten Überbauung, wie man vermuten könnte, sondern die Anzahl Wohnungen der einzelnen Gebäude.

Jede Wohnung

Eine Einschränkung nach Anzahl Wohnungen ist, so zeigen viele Beispiele, nicht notwendig. Das Konzept «hindernisfrei/anpassbar» kann kostenneutral bei allen Bauten mit Wohnungen umgesetzt werden, selbst dann, wenn nur eine einzige Wohnung, z.B. Abwartwohnung, erstellt wird. Auch dort könnte jemand mit einer Behinderung wohnen und von diesen Massnahmen profitieren.

Im Kanton Basel-Landschaft werden gewisse Vorkehrungen zugunsten behinderter Menschen im Wohnungsbau vom Vorhandensein des Liftes abhängig gemacht. Diese Einschränkung sollte ebenfalls vermieden werden. Die erforderlichen Massnahmen können durchaus auch bei Wohnungen, die nicht durch einen Lift erschlossen sind, Sinn machen. Es gibt ältere Menschen, die eine Treppe nur mit grosser Mühe überwinden können, jedoch froh sind, wenn wenigstens die Wohnung hindernisfrei ist, in der sie sich den ganzen Tag aufhalten. Zudem können solche Wohnungen bei Bedarfsfall durch einen Treppenlift zugänglich gemacht werden.

Einspracheberechtigung**Einsprache- und Rekursregelungen**

Ein besonderes Kapitel sind die verschiedenen Einsprache- und Rekursregelungen. Ausser im Kanton Zürich kann in allen Kantonen Einsprache erhoben werden, wenn die im Baugesetz festgeschriebenen Bestimmungen nicht erfüllt werden. Die Einsprache- und Rekursmöglichkeiten für Behinderte oder Behindertenorganisa-

tionen sind aber in vielen Kantonen eingeschränkt. Häufig enthält das Gesetz sinngemäss folgenden Wortlaut: «Zur Einsprache bzw. Rekurs ist berechtigt, wer ein *schutzwürdiges Interesse* an der Änderung oder Aufhebung des Baugesuches hat». Aus Sicht des Gesetzgebers muss man, um Einsprache bzw. Rekurs erheben zu können, vom Bauvorhaben direkt betroffen sein, oder wie es im Buch «Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts» (Autoren: Ulrich Häfelin/Georg Müller) formuliert ist, «es muss eine besonders nahe und schützenswerte Beziehung zur Streitsache bestehen, mehr als sie für die Allgemeinheit zutrifft».

Die zentrale Frage ist nun, wer kann eine solche direkte Betroffenheit vorweisen?

Bei einer behinderten Person könnte dies durchaus zutreffen. Wenn jemand mit einer Behinderung das einzige Lebensmittelgeschäft im Ort aufgrund baulicher Barrieren nicht mehr benutzen kann, so ist eine unmittelbare Betroffenheit durchaus gegeben. Diese Person wäre deshalb zur Einsprache berechtigt.

Anders ist die Situation bei den Behindertenverbänden. Sie sind zwar prinzipiell aufgrund des «egoistischen» Verbandsbeschwerderechts zu Einsprache bzw. Rekurs berechtigt, soweit sie Adressaten oder Drittbetroffene des Bauvorhabens sind. Aber für die Organisationen wird es praktisch unmöglich sein, die erforderliche direkte Betroffenheit zu begründen. Der Bundesrat entschied am 16.10.90 bei einem ähnlich gelagerten Fall nämlich, dass bei der «egoistischen» Verbandsbeschwerde nachgewiesen werden muss, dass *die Mehrheit* oder eine *grosse Anzahl ihrer Mitglieder* die Streitsache *mehr oder weniger regelmässig* benutzen.

Zu Einsprache oder Rekurs berechtigt sind die Behindertenverbände deshalb nur dann, wenn der entsprechende Paragraph offen formuliert ist, wie dies beispielsweise in den Kantonen Fribourg und Genf der Fall ist oder wenn sie durch das Gesetz speziell ermächtigt wurden (ideelle Verbandsbeschwerde), denn hierbei ist eine persönliche Betroffenheit nicht erforderlich (siehe Kanton Luzern und Basel-Stadt).

Verbandsbeschwerderecht

**Bestimmungen für Bauten
mit Publikumsverkehr**

Aargau ****

Baugesetz vom 19.1.93:

«§ 53 ¹ Werden Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr erstellt, sind sie so zu gestalten, dass sie auch für Behinderte zugänglich und benützbar sind.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über behindertengerechtes Bauen»

Appenzell-IR **

Baugesetz vom 28.4.85:

«§ 57 Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr und Verkehrsanlagen sind so zu gestalten, dass sie auch von gehbehinderten und gebrechlichen Personen benützt werden können.»

Appenzell-AR *

**Bestimmungen für Wohnbauten
und Bauten mit Arbeitsplätzen**

Baugesetz vom 19.1.93:

«§ 53 ¹ Die Bestimmung (für Bauten mit Publikumsverkehr) gilt, soweit sie nicht zu unzumutbaren Belastungen führt, auch bei Mehrfamilienhäusern und Arealüberbauungen.»

Allgemeine Verordnung vom 23.2.94: «§ 23 Alle Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und Arealüberbauungen sind so zu gestalten, dass sie für Behinderte benützbar und für spezielle Behinderungen anpassbar sind. Überdies müssen in jedem Gebäude alle Wohnungen eines Vollgeschosses stufenlos erreichbar sein.»

Baugesetz vom 28.4.85:

«57 Bei Mehrfamilienhäusern mit 6 und mehr Wohnungen soll in der Regel mindestens das Erdgeschoss behindertengerecht gestaltet werden.»

**Bestimmungen für Umbau-
vorhaben**

Baugesetz vom 19.1.93:

«§ 53 ¹ Die Bestimmung (für Bauten mit Publikumsverkehr, Wohnbauten und Bauten mit Arbeitsplätzen) gilt, soweit sie nicht zu unzumutbaren Belastungen führt, auch bei eingreifenden Umgestaltungen.»

Ohne besondere Regelung gelten automatisch die allgemeinen Bestimmungen für Bauten mit Publikumsverkehr und für Wohnbauten.

Einsprache-/Rekurslegitimation

Baugesetz vom 19.1.93:
«§ 4¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gelten für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege.»

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9.7.68:
«§ 38¹ Verfügungen und Entschiede kann jedermann durch Beschwerde anfechten, der ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht.»

Baugesetz 28.4.85:
«§ 69¹ Zur öffentlich-rechtlichen Einsprache, Rekurs und zur Beschwerde ist berechtigt, wer ... ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, sowie jede im Kanton wohnhafte natürliche Person.»

Bestimmungen für Trottoirs und übrige Fussgängerbereiche

Allgemeine Verordnung vom 23.2.94:
«§ 22² Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr sind Hoch- und Tiefbauten, die vornehmlich der Öffentlichkeit dienen». Der Artikel § 53¹ gilt daher auch für Aussenanlagen, Trottoirs, usw.

Gesetz über die Staatsstrassen vom 30.4.72:
«§ 23² Den Anliegen ... der Behinderten und Gebrechlichen ist angemessen Rechnung zu tragen.»

Kommentar

Das Gesetz hat gute Ansätze. Einschränkend wirken sich die Formulierungen «Bauten mit *erheblichem* Publikumsverkehr» und «bei *eingreifenden* Umgestaltungen» aus. Positiv ist, dass die Verordnung verlangt, dass *alle* Wohnungen für behinderte Menschen benützbar sein müssen. Die Anpassbarkeit bezieht sich auf «*spezielle* Behinderungen», was sehr unklar ist. Es fehlen Vorschriften zu Bauten mit Arbeitsplätzen und eine Einsprachelegitimation für Behindertenorganisationen.

Das Gesetz ist ungenügend. Einschränkend sind die Formulierungen «Bauten mit *erheblichem* Publikumsverkehr» und «*gehbehinderten* Personen» sowie bei Wohnbauten «*in der Regel*». Der Wohnbauartikel ist nur auf das Erdgeschoss begrenzt. Es fehlen Bestimmungen zu Bauten mit Arbeitsplätzen, zu Trottoirs und die Einsprachelegitimation für Behindertenorganisationen.

Das Gesetz ist ungenügend. Die Festlegung der Anliegen behinderter Menschen sollte nicht den Gemeinden überlassen werden.

**Bestimmungen für Bauten
mit Publikumsverkehr****Basel-Landschaft *******

Baugesetz vom 8.1.98:

«§ 108¹ Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr und öffentlichem Zugang sind so zu gestalten, dass ihre Benützung auch Behinderten möglich ist.»

Basel-Stadt *****

Baugesetz vom 1.9.99:

«§ 62¹ Bauten und Anlagen, die öffentlich zugänglich sind oder in denen Leistungen öffentlich angeboten werden sollen, müssen so erschlossen und eingerichtet sein, dass sie von Behinderten benutzt werden können.»

Bern *****

Baugesetz vom 9.6.85:

«§ 22¹ Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass ihre Benützung auch den Behinderten offensteht. Die kantonale Baudirektion gibt darüber Empfehlungen heraus.
§ 23¹ Für Gebäude mit erheblichem Publikumsverkehr gelten folgende Vorschriften:

- a) Der Zugang von der Strasse zu den Publikumsräumen ist rollstuhlgängig zu gestalten.
- c) Bei der baulichen Gestaltung

**Bestimmungen für Wohnbauten
und Bauten mit Arbeitsplätzen**

Baugesetz vom 8.1.98:

«§ 108² In Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen sind die Wohnungen im Erdgeschoss, bei solchen mit Erschliessung durch Lift zum Teil auch in den Obergeschossen, so zu erstellen, dass eine Anpassung an die Bedürfnisse Behinderter möglich ist. Die Zugänge zu den Wohnungen und Nebenräumen sowie Aussenanlagen sind hindernisfrei (rollstuhlgängig) zu gestalten. In schwierigen topografischen Verhältnissen können Ausnahmen gestattet werden.
³ Für Bauten, die Arbeitsplätze enthalten, gilt Absatz 2 sinngemäss.»

Baugesetz vom 1.9.99:

«§ 62² Gebäude, die Wohnungen oder für Behinderte geeignete Arbeitsplätze enthalten, müssen einen für Behinderte geeigneten Zugang haben. Sie müssen so erstellt werden, dass sie ohne vermeidbare Umbauten den Bedürfnissen Behinderter angepasst werden können, soweit es ohne Nachteil möglich ist. Ausgenommen sind Einfamilienhäuser.»

Baugesetz vom 9.6.85:

«§ 22² Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass ihre Benützung auch den Behinderten offensteht. Die kantonale Baudirektion gibt darüber Empfehlungen heraus.
² Zu industriellen und grösseren gewerblichen Bauten und Anlagen ist ein rollstuhlgängiger Zugang zu erstellen. Zu Mehrfamilienhäusern ist ein rollstuhlgängiger Zugang vorzusehen, sofern dadurch nicht unverhältnismässige Kosten entstehen.»

**Bestimmungen für Umbau-
vorhaben**

Baugesetz vom 8.1.98:

«§ 108⁴ Bei Umbauten und Nutzungsänderungen kann auf eine behindertengerechte Bauweise verzichtet werden, wenn der Aufwand und die Mehrkosten unverhältnismässig wären oder denkmalpflegerische Gründe dagegen sprechen.»

Ohne besondere Regelung gelten automatisch die allgemeinen Bestimmungen für Bauten mit Publikumsverkehr und Arbeitsplätzen sowie für Wohnbauten.

Baugesetz vom 9.6.85:

«§ 23³ Bestehende Bauten und Anlagen sind bei ihrer Erneuerung oder bei wesentlichen Umbauten entsprechend anzupassen, sofern nicht unverhältnismässige Kosten entstehen und keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbildschutzes und der Denkmalpflege, entgegenstehen.»

Einsprache-/Rekurslegitimation

Bestimmungen für Trottoirs und übrige Fussgängerbereiche

Kommentar

Baugesetz vom 8.1.98:

«§ 127¹ Wer gegen ein Bauvorhaben Einwendungen hat, kann Einsprache erheben.

§ 133⁵ Sofern Bundesrecht nichts anderes vorsieht, ist nur beschwerdeberechtigt, wer bereits im Einspracheverfahren mitgewirkt hat.»»

Das Gesetz ist überwiegend positiv. So müssen nicht nur «Bauten mit Publikumsverkehr», sondern auch solche «mit öffentlichem Zugang» benützbar sein. Auch für den Wohnungsbau gibt es griffige Bestimmungen. Ein Wermutstropfen ist die Formulierungen «zum Teil in den Obergeschossen» und dass der Wohnbauartikel erst bei Bauten mit 6 oder mehr Wohnungen gilt. Es fehlen Vorschriften für Trottoirs.

Baugesetz vom 1.9.99:

«§ 62³ Der Regierungsrat bezeichnet eine Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen. Die Beratungsstelle kann Bau-einsprache und Rekurs erheben.»

Baugesetz vom 1.9.99:

«§ 98³ Wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, müssen Strassen und Wege mit Fussgängerverkehr behindertengerecht projektiert werden.»

Das Gesetz ist sehr gut und geht über das Herkömmliche hinaus. So verlangt das Gesetz auch Massnahmen bei Bauten «in denen Leistungen öffentlich angeboten werden». Der Artikel für den Wohnungsbau ist ausreichend, jedoch ist die Formulierung «ohne vermeidbare Umbauten» ein wenig unklar.

Baugesetz vom 9.6.85:

«§ 35² Zur Einsprache sind befugt:

- a) Personen, welche durch das Bauvorhaben unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind,
- b) private Organisationen in Form einer juristischen Person, soweit die Wahrung von Anliegen dieses Gesetzes nach den Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört und soweit sie zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bauvorha-

Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2.2.64:

«§ 24 d¹ Verkehrswege sollen für ältere und behinderte Personen möglichst ohne fremde Hilfe und gefahrlos benützbar sein.
² Zu diesem Zwecke sind insbesondere

- a) Fuss- und Gehwege sowie Strassenüberquerungen rollstuhlgängig zu gestalten ...
- ³ Auf öffentlichen Parkplätzen sind Parkfelder für Rollstuhlbewohner vorzusehen und deutlich als solche zu kennzeichnen.

Das Gesetz ist nur teilweise genügend. So bestehen bei Bauten mit Publikumsverkehr verschiedene Einschränkungen, so z.B. «nach Möglichkeit so zu gestalten», «für Gebäude mit erheblichem Publikumsverkehr» oder «bei wesentlichen Umbauten». Negativ ist auch, dass beim Wohnungsbau nur der rollstuhlgängige Zugang zum Gebäude gefordert ist. Positiv hingegen ist,

**Bestimmungen für Bauten
mit Publikumsverkehr**

der für das Publikum bestimmten Gebäudeteile ist auf die Bedürfnisse behinderter Gebäudenutzer Rücksicht zu nehmen.

² Der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Bauten und Anlagen für Sport, Spiel und Erholung sind so zu gestalten, dass sie für Behinderte zugänglich und benützbar sind.»

Fribourg ***

Baugesetz vom 9.5.83:

«§ 156 ¹ Die der Öffentlichkeit zugänglichen Bauten ... sowie ihre Zugänge müssen so erstellt werden, dass sie von Behinderten benützt werden können.»

Genève *****

Baugesetz vom 14.4.88:

«§ 109 ¹ Bauten und Anlagen müssen so geplant und eingerichtet sein, dass sie selbstständig von behinderten Menschen, insbesondere von Rollstuhlfahrern benützt werden können. Insbesondere gilt dies

a) für neue öffentliche Gebäude und für Bauten mit Publikumsverkehr

² Der Absatz 1 gilt auch... für provisorische Bauten.

⁵ Das Amt kann von den Massnahmen dieses Gesetzes abweichen, wenn die verordneten Massnahmen

a) unverhältnismässige Kosten verursachen

**Bestimmungen für Wohnbauten
und Bauten mit Arbeitsplätzen**

Die Bauverordnung vom 6.3.85 definiert in § 43 ³ den Begriff Mehrfamilienhäuser als Häuser mit 3 und mehr Familienwohnungen. Als Familienwohnungen gelten Wohnungen mit wenigstens drei Zimmer.

Baugesetz vom 9.5.83:

«§ 156 ² Werden grössere Wohnhäuser oder Gebäude, die Arbeitszwecken dienen, neu erstellt, so müssen sie den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.»

Gemäss Ausführungsreglement vom 18.12.84 gilt die Bestimmung für Wohnbauten bei Mehrfamilienhäusern, die min. 8 Wohnungen pro Treppenhaus oder 4 Geschosse umfassen (§ 342).

Baugesetz vom 14.4.88:

«§ 109 ¹ Bauten und Anlagen müssen so geplant und eingerichtet sein, dass sie selbstständig von behinderten Menschen, insbesondere von Rollstuhlfahrern benützt werden können. Insbesondere gilt dies

b) für neue Gebäude mit einer bestimmten Anzahl Arbeitsplätze und für neue Industriebauten

c) für neue Mehrfamilienhäuser

³ In neuen von der öffentlichen Hand subventionierten Mehrfamilienhäusern ... kann gefordert werden, dass eine gewisse Anzahl von Wohnungen für behinderte Bewohner, insbesondere für Rollstuhlfahrer, eingerichtet oder leicht anpassbar sind.

**Bestimmungen für Umbau-
vorhaben**

Baugesetz vom 9.5.83:

«§ 156 ³ Werden Mehrfamilienhäuser umgebaut, so müssen sie den Anforderungen von Absatz 1 entsprechend, soweit daraus nicht unverhältnismässige Kosten entstehen.»

Baugesetz vom 14.4.88:

«§ 109 ² Der Absatz 1 (siehe Bestimmung für Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnbauten) gilt auch für wesentliche Umbauten.

⁴ Das Amt kann ausserdem bei bestehenden Bauten und Anlagen, insbesondere jene mit Publikumsverkehr eine zusätzliche Anpassung verlangen, wenn die verordneten Massnahmen nicht unverhältnismässige Kosten verursachen.

⁵ Das Amt kann von den Massnahmen dieses Gesetzes abweichen, wenn die verordneten Massnahmen

a) unverhältnismässige Kosten verursachen,

Einsprache-/Rekurslegitimation

bens mindestens 5 Jahre bestanden haben.

§ 40 ² Zur Beschwerde befugt sind der Baugesuchsteller, die Einsprecher im Rahmen ihrer Einsprachegründe und die zuständige Gemeindebehörde.»

Baugesetz vom 9.5.83:

«§ 172 ¹ Jedes Baugesuch ist während 14 Tagen ... öffentlich aufzulegen. In dieser Frist kann jeder Interessierte durch begründete Eingabe ... Einsprache erheben.

§ 176 ² Zur Beschwerde berechtigt sind der Gesuchsteller, die Einsprecher sowie die nach dem Gesetz beschwerdeberechtigten Behörden.»

Baugesetz vom 14.4.88:

«§ 3 ² Während 30 Tagen ab der Publikation kann jedermann das Baugesuch und die Pläne bei der Baubehörde einsehen und ihr seine Einwände schriftlich melden.»

Bestimmungen für Trottoirs und übrige Fussgängerbereiche

4 Das Nähere regelt die Verordnung des Regierungsrates. Die kantonale Baudirektion kann ergänzende Empfehlungen herausgeben.»

Verordnung zum Bau und Unterhalt von Strassen vom 7.12.92:

«§ 23 Trottoirs und die übrigen Anlagen sind so zu bauen, dass sie von behinderten Personen benützt werden können; die einschlägigen Empfehlungen, namentlich der Leitfaden des SIV, sind bei einem Ausbau zu beachten. »

Strassengesetz vom 24.6.67:

«§ 34 ³ Werden Fussgängerbereiche (um)gebaut, so sind wenn immer möglich Massnahmen zu treffen, die die Fortbewegung von Körperbehinderten, insbesondere Rollstuhlfahrern erleichtern.»

Kommentar

dass die Vorschriften für den Wohnungsbau bereits für Bauten mit 3 Familienwohnungen gelten.

Das Gesetz ist einfach und griffig. Die einzigen Schwachpunkte sind: Die Vorschriften für Wohnbauten gelten erst bei Bauten mit min. 8 Wohnungen oder 4 Etagen und der Artikel für den Umbau berücksichtigt nicht Gebäude mit Arbeitsplätzen.

Dieses Gesetz ist eines der besten in der Schweiz. So wurden zusätzliche Kriterien eingeführt, die über das Herkömmliche hinausgehen. Beispielsweise müssen die Bauten und Anlagen *selbstständig* benützbar sein. Die Vorschriften gelten auch für *provisorische* Bauten und das kantonale Amt kann ausserdem eine zusätzliche Anpassung von bestehenden Gebäuden verlangen. Der einzige Mangel ist die Formulierung «für Gebäude mit *wesentlichen* Umbauten».

**Bestimmungen für Bauten
mit Publikumsverkehr**

b) auf grössere technische Schwierigkeiten stossen.»

Glarus ***

Baugesetz vom 1.5.88:

«§ 30¹ Auf die Bedürfnisse von Behinderten ist Rücksicht zu nehmen. Öffentliche Gebäude und Gebäude mit grossem Publikumsverkehr sind behindertengerecht zu gestalten.

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Vermeidung von baulichen Barrieren für Behinderte.»

Graubünden **

Raumplanungsgesetz vom 1.1.98: «§ 11² Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr sowie Verkehrsanlagen sind so zu gestalten, dass sie auch mobilitätsbehinderten Personen zugänglich sind, sofern nicht unverhältnismässige Kosten entstehen und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. § 12¹ Die Gemeinden erlassen Vorschriften über die Ausführung von Bauten und Anlagen.»

**Bestimmungen für Wohnbauten
und Bauten mit Arbeitsplätzen**

⁵ Das Amt kann von den Massnahmen dieses Gesetzes abweichen, wenn die verordneten Massnahmen

a) unverhältnismässige Kosten verursachen

b) auf grössere technische Schwierigkeiten stossen.»

Kantonale Bauverordnung vom 6.6.89:

«§ 1² Wohnbauten sind, unter Voraussetzung, dass nicht unverhältnismässige Kosten entstehen, so zu gestalten, dass eine spätere Anpassung an die Bedürfnisse körperbehinderter Menschen ohne wesentlichen Aufwand möglich ist.

³ Industrielle und gewerbliche Bauten und Anlagen sind, unter der Voraussetzung, dass nicht unverhältnismässige Kosten entstehen, behindertengerecht zu gestalten.»

Gesetz über die Förderung Behinderteter vom 8.6.97:

«§ 38 Massnahmen Der Kanton kann Beiträge für die behindertengerechte Gestaltung von Wohnungsbauten und Arbeitsstätten leisten.

§ 39 Beitragsvoraussetzungen Bei der Planung und Ausführung sind die anerkannten Normen für behindertengerechtes Bauen anzuwenden.

§ 40 Beitragshöhe Der Kanton kann bis zu 50 Prozent der behinderungsbedingten, nicht anderweitig gedeckten Mehrkosten übernehmen.»

**Bestimmungen für Umbau-
vorhaben**

b) auf grössere technische Schwierigkeiten stossen, c) nicht mit den Forderungen des Denkmalschutzes vereinbar sind.»

Kantonale Bauverordnung vom 6.6.89:

«§ 1³ Bei wesentlichen Änderungen von Bauten und Anlagen sind bauliche Barrieren für Behinderte nach Möglichkeit zu vermeiden.»

Ohne besondere Regelung gelten automatisch die allgemeinen Bestimmungen für Bauten mit Publikumsverkehr und Arbeitsplätzen sowie für Wohnbauten.

Einsprache-/Rekurslegitimation	Bestimmungen für Trottoirs und übrige Fussgängerbereiche	Kommentar
<p>Baugesetz vom 1.5.88: «§ 39 ¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann ... Einsprache wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen einreichen.»</p>		<p>Das Gesetz ist nicht genügend. Einschränkend sind die Formulierungen «Rücksicht zu nehmen», «Gebäude mit <i>grossem</i> Publikumsverkehr» sowie «bei <i>wesentlichen</i> Änderungen» und «nach Möglichkeit». Die Bestimmung für den Wohnungsbau ist irreführend und daher wenig wirksam (gefordert wird nur die Anpassbarkeit). Es fehlen Vorschriften für Trottoirs und die Einsprachelegitimation für Behindertenorganisationen.</p>
<p>Raumplanungsgesetz vom 20.5.73: «§ 10 ² Zur Einsprache ist berechtigt, wer ein unmittelbares, durch das öffentliche Recht geschütztes Interesse hat, sich dem Bauvorhaben zu widersetzen.»</p>	<p>Raumplanungsgesetz vom 1.1.98: «§ 11 ² Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr sowie Verkehrsanlagen sind so zu gestalten, dass sie auch mobilitätsbehinderten Personen zugänglich sind, sofern nicht unverhältnismässige Kosten entstehen und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Das Gesetz ist nicht genügend. Die Formulierung «<i>mobilitätsbehinderte</i> Personen» ist kein klar definierter Begriff. Zudem müssen Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr nur zugänglich, aber nicht benutzbar sein. Die Stossrichtung der Vorschriften für den Wohnungsbau ist falsch. Es fehlen Vorschriften für Bauten mit Arbeitsplätzen und die Einsprachelegitimation für Behindertenorganisationen.</p>

**Bestimmungen für Bauten
mit Publikumsverkehr****Jura ******

Baugesetz vom 25.6.87:

«§ 15¹ Bei neuen Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr, neuen Bauten für ältere Menschen, neuen Mehrfamilienhäusern, Verkehrswegen und Verkehrseinrichtungen ist auf die Bedürfnisse der Behinderten Rücksicht zu nehmen.»

**Bestimmungen für Wohnbauten
und Bauten mit Arbeitsplätzen**

Baugesetz vom 25.6.87:

«§ 15¹ Bei neuen Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr, neuen Bauten für ältere Menschen, neuen Mehrfamilienhäusern, Verkehrswegen und Verkehrseinrichtungen ist auf die Bedürfnisse der Behinderten Rücksicht zu nehmen.»

**Bestimmungen für Umbau-
vorhaben**

Baugesetz vom 25.6.87:

«§ 15³ Das Baudepartement kann bei bestehenden Gebäuden einfache und kostengünstige Anpassungen verlangen, um Behinderten den Zugang zu erleichtern.»

Luzern *****

Baugesetz vom 7.3.89:

«§ 157¹ Neue Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr sind so zu gestalten, dass sie für Behinderte zugänglich und benützbar sind.

⁴ Auf Vorkehrungen für Behinderte darf nur verzichtet werden, wenn dadurch wesentliche betriebliche Nachteile oder unverhältnismässige Mehrkosten entstehen oder andere Interessen überwiegen.»

Baugesetz vom 7.3.89:

«§ 157³ Bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern, Wohnüberbauungen, grösseren industriellen und gewerblichen Bauten und Anlagen ... sind die Bedürfnisse der Behinderten angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Auf Vorkehrungen für Behinderte darf nur verzichtet werden, wenn dadurch... unverhältnismässige Mehrkosten entstehen oder andere Interessen überwiegen.

⁶ Der Regierungsrat ... legt fest, welche dadurch bedingten Mehrflächen bei der Berechnung der Bruttogeschossfläche in Abzug gebracht werden können.»

Die Vollzugsverordnung vom 3.1.90 hält fest:

«§ 43² Mehrfamilienhäuser und Wohnüberbauungen im Sinne von § 157 Absatz 3 des Baugesetzes sind eine oder mehrere Bauten mit zusammen mindestens 6 Wohnungen.»

Baugesetz vom 7.3.89:

«§ 157² Bestehende Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr sind bei Erweiterungen und neubauähnlichen Umbauten den Bedürfnissen der Behinderten anzupassen.

³ Bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern, Wohnüberbauungen, grösseren industriellen und gewerblichen Bauten und Anlagen sowie bei deren Erweiterung und neubauähnlichem Umbau sind die Bedürfnisse der Behinderten angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Auf Vorkehrungen für Behinderte darf nur verzichtet werden, wenn dadurch wesentliche betriebliche Nachteile oder unverhältnismässige Mehrkosten entstehen oder andere Interessen überwiegen.»

Einsprache-/Rekurslegitimation

Baugesetz vom 25.6.87:

«§ 19 ² Es dürfen Einsprache erheben:

- a) Personen, die durch das Bauvorhaben unmittelbar in ihren eigenen schützenswerten Interessen betroffen sind
- b) Private Organisationen, insbesondere Umwelt- und Denkmalschutzorganisationen, soweit die Wahrung von Anliegen dieses Gesetzes nach den Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört.»

Baugesetz vom 1.1.96:

«§ 20⁷ Zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden nach diesem Gesetz sind befugt, a.) Personen, die an der Abweisung eines Gesuchs oder an der Änderung oder Aufhebung eines angefochtenen Entscheids, Beschlusses oder Entwurfs ein schutzwürdiges Interesse haben, d.) die Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen bei Bauten im Sinne des § 157.»

Bestimmungen für Trottoirs und übrige Fussgängerbereiche

Baugesetz vom 25.6.87:

«§ 15 ¹ Bei neuen Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr, neuen Bauten für ältere Menschen, neuen Mehrfamilienhäusern, Verkehrswegen und Verkehrseinrichtungen ist auf die Bedürfnisse der Behinderten Rücksicht zu nehmen.»

Strassengesetz vom 1.1.96:

«§ 37 ² Fussgängerübergänge und Fusswege sind behindertengerecht zu gestalten.
³ Auf öffentlichen Abstellflächen ist eine angemessene Anzahl Parkfelder für Behinderte vorzusehen und zu kennzeichnen.»

Kommentar

Das Gesetz ist nur teilweise genügend. Die Formulierung «Rücksicht zu nehmen» lässt zuviel Spielraum offen. Zudem gelten die Vorschriften nur für neue Bauten, nicht für Umbauvorhaben.

Das Gesetz ist sehr gut. Die Formulierungen «grösseren industriellen und gewerblichen Bauten» und «neubauähnlichen Umbauten» schmälern ein bisschen die Schlagkraft des Gesetzes. Die Formulierung «angemessen zu berücksichtigen» bei Wohnungsbauten und Bauten mit Arbeitsplatz ist grundsätzlich ausreichend, vorausgesetzt, dass «angemessen» richtig interpretiert wird.

**Bestimmungen für Bauten
mit Publikumsverkehr****Neuchâtel ******

Baugesetz vom 25.3.96:

«§ 20 Bei Gebäuden und Anlagen ist die Zugänglichkeit für Körper- und Sinnesbehinderte zu gewährleisten.

§ 21¹ Die Planung, die Ausführung und der Unterhalt von neuen Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr sowie von neuen Mehrfamilienhäusern müssen den Anforderungen der Körper- und Sinnesbehinderten gemäss den anerkannten Normen entsprechen.»

Nidwalden ****

Baugesetz vom 28.4.96:

«§ 177¹ Neue öffentliche Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie für Behinderte zugänglich und benützbar sind.

⁴ Auf Vorkehren für Behinderte darf nur verzichtet werden, wenn dadurch wesentliche betriebliche Nachteile oder unverhältnismässige Mehrkosten entstehen oder andere Interessen überwiegen.»

**Bestimmungen für Wohnbauten
und Bauten mit Arbeitsplätzen**

Baugesetz vom 25.3.96:

«§ 20 Bei Gebäuden und Anlagen ist die Zugänglichkeit für Körper- und Sinnesbehinderte zu gewährleisten.

§ 21¹ Die Planung, die Ausführung und der Unterhalt von neuen Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr sowie von neuen Mehrfamilienhäusern müssen den Anforderungen der Körper- und Sinnesbehinderten gemäss den anerkannten Normen entsprechen.

² Der Regierungsrat bestimmt in wiefern dieses Gesetz auch für Bauten mit Arbeitsplätzen gilt.»

Baugesetz vom 28.4.96:

«§ 177³ Bei der Errichtung von Wohnüberbauungen und grösseren industriellen und gewerblichen Bauten und Anlagen sowie bei deren Erweiterung und neubauähnlichem Umbau sind die Bedürfnisse der Behinderten angemessen zu berücksichtigen; der Gemeinderat kann für behindertengerechtes Bauen bezüglich der Bauziffern einen Bonus gewähren.

⁴ Auf Vorkehren für Behinderte darf nur verzichtet werden, wenn dadurch wesentliche betriebliche Nachteile oder unverhältnismässige Mehrkosten entstehen oder andere Interessen überwiegen.»

Vollziehungsverordnung vom 3.7.96:

«§ 70 Als Wohnüberbauungen gelten einzelne MFH mit 15 oder mehr Wohnungen sowie Gesamtüberbauungen mit MFH.

§ 71 Als grössere industrielle und gewerbliche Bauten und Anlagen gelten Betriebe mit

**Bestimmungen für Umbau-
vorhaben**

Baugesetz vom 25.3.96:

«§ 22 Bei wesentlichen Umbauten von bestehenden Bauten und Anlagen gilt § 21 sinngemäss, sofern dies die Lage, Struktur und der Grundriss des Gebäudes ohne unverhältnismässige Kosten erlauben.»

Baugesetz vom 28.4.96:

«§ 177² Bestehende öffentliche Bauten und Anlagen sind bei Erweiterungen und neubauähnlichen Umbauten den Bedürfnissen der Behinderten anzupassen.

³ Bei ... Wohnüberbauungen und grösseren industriellen und gewerblichen Bauten und Anlagen sowie bei deren Erweiterung und neubauähnlichem Umbau sind die Bedürfnisse der Behinderten angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Auf Vorkehren für Behinderte darf nur verzichtet werden, wenn dadurch wesentliche betriebliche Nachteile oder unverhältnismässige Mehrkosten entstehen oder andere Interessen überwiegen.»

Vollziehungsverordnung vom 3.7.96:

«§ 70 Als Wohnüberbauungen gelten einzelne MFH mit 15 oder mehr Wohnungen sowie Gesamtüberbauungen mit MFH.

§ 71 Als grössere industrielle

Einsprache-/Rekurslegitimation	Bestimmungen für Trottoirs und übrige Fussgängerbereiche	Kommentar
<p>Baugesetz vom 25.3.96: «§ 34¹ Alle Bauvorhaben müssen öffentlich aufgelegt werden, so dass die Betroffenen Einsprache erheben können.»</p> <p>Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 27.6.79: «§ 32 Zum Rekurs ist berechtigt a) Alle Personen, Verbände und Gesellschaften ..., die von der Verfügung berührt sind oder an deren Änderung oder Aufhebung ein schutzwürdiges Interesse haben b) jede andere Person, ... und Organisation, welche die Rechtsordnung dazu ermächtigt.»</p>		<p>Das Gesetz ist zum überwiegenden Teil positiv. Die einzigen Mängel sind die Formulierung «bei <i>wesentlichen</i> Umbauten» und die fehlenden Vorschriften für Trottoirs.</p>
<p>Baugesetz vom 28.4.96: «§ 238¹ Zur Einreichung von Einsprachen und Beschwerden nach diesem Gesetz sind befugt: 1.) Personen, die an der Abweisung oder Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Gesuches, Beschlusses oder Entscheides ein schutzwürdiges Interesse haben; 2.) andere Personen, Behörden und Organisationen, welche die Rechtsordnung dazu ermächtigt.»</p>		<p>Das Gesetz ist zum überwiegenden Teil positiv, hat jedoch einen grossen Mangel: Die Bestimmungen für den Wohnungsbau gelten erst für Bauten ab 15 Wohnungen. Die Formulierung «Bedürfnisse der Behinderten sind <i>angemessen</i> zu berücksichtigen» bei Wohnungsbauten und Bauten mit Arbeitsplatz ist grundsätzlich ausreichend, vorausgesetzt, dass «angemessen» richtig interpretiert wird. Es fehlen Vorschriften für Trottoirs und eine Einsprachelegitimation für Behindertenorganisationen.</p>

**Bestimmungen für Bauten
mit Publikumsverkehr**

Obwalden ****

Baugesetz vom 12.6.94:
«§ 50 Bei Bauten und Anlagen ist auf die Bedürfnisse der Behinderten angemessen Rücksicht zu nehmen. Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr sind so zu gestalten, dass sie für Behinderte zugänglich und benützbar sind. Auf Vorkehrungen für Behinderte kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn andernfalls unverhältnismässige Mehrkosten entstehen oder andere Interessen überwiegen.»

Schaffhausen **

Baugesetz vom 1.12.97:
«§ 38¹ Die öffentlichen Bauten und Anlagen sowie die privaten mit grossem Besucherkreis sind derart zu gestalten, dass sie auch von Behinderten und gebrechlichen Personen benützt werden können.»

**Bestimmungen für Wohnbauten
und Bauten mit Arbeitsplätzen**

einer Belegschaft von mehr als 30 Personen.»

Baugesetz vom 12.6.94:

«§ 50 Bei Bauten und Anlagen ist auf die Bedürfnisse der Behinderten angemessen Rücksicht zu nehmen. Auf Vorkehrungen für Behinderte kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn andernfalls unverhältnismässige Mehrkosten entstehen oder andere Interessen überwiegen.»

Baugesetz vom 1.12.97:

«§ 38² Bei Bau und bei einer umfassenden Sanierung oder Erweiterung von Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern mit mindestens 6 Wohnungen kann die Bewilligungsbehörde vorschreiben, dass der Zugang und einzelne Wohnungen so erstellt und eingerichtet werden, dass sie sich für Behinderte und gebrechliche Personen eignen.»

**Bestimmungen für Umbau-
vorhaben**

und gewerbliche Bauten und Anlagen gelten Betriebe mit einer Belegschaft von mehr als 30 Personen.»

Baugesetz vom 12.6.94:

«§ 50 Bei Bauten und Anlagen ist auf die Bedürfnisse der Behinderten angemessen Rücksicht zu nehmen. Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr sind so zu gestalten, dass sie für Behinderte zugänglich und benützbar sind. Dies gilt auch bei wesentlichen Erweiterungen und neubauähnlichen Umbauten. Auf Vorkehrungen für Behinderte kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn andernfalls unverhältnismässige Mehrkosten entstehen oder andere Interessen überwiegen.»

Ohne besondere Regelung gelten automatisch die allgemeinen Bestimmungen für Bauten mit Publikumsverkehr und Arbeitsplätzen sowie für Wohnbauten.

Einsprache-/Rekurslegitimation	Bestimmungen für Trottoirs und übrige Fussgängerbereiche	Kommentar
<p>Baugesetz vom 12.6.94: «§ 60¹ Zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden ist befugt, wer ... ein schutzwürdiges Interesse hat. ² Die Einsprache und Beschwerdebefugnis der kantonalen Vereinigungen und Sektionen schweizerischer Vereinigungen regelt der Kantonsrat durch Verordnung.»</p>		<p>Das Gesetz hat gute Ansätze. Einschränkend sind die Formulierungen «Bauten und Anlagen mit <i>erheblichem</i> Publikumsverkehr», «bei <i>wesentlichen</i> Erweiterungen und <i>neubauähnlichen</i> Umbauten». Die Formulierung «angemessen Rücksicht zu nehmen» bei Wohnungsbauten und Bauten mit Arbeitsplätzen ist grundsätzlich ausreichend, vorausgesetzt, dass «angemessen» richtig interpretiert wird. Es fehlen Vorschriften für Trottoirs und eine Einsprachelegitimation für Behindertenorganisationen.</p>
<p>Baugesetz vom 1.12.97: «§ 62¹ Gegen das Bauvorhaben können innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat Einwendungen erhoben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangt werden. § 63¹ Wer nicht innert Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Rekursrecht. § 69² Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung dardat.»</p>		<p>Das Gesetz ist nur in Bezug auf Bauten mit Publikumsverkehr genügend, wobei dies zusätzlich durch die Formulierung «mit <i>grossem</i> Besucherkreis» eingeschränkt wird. Die Stossrichtung der Vorschriften für den Wohnungsbau ist falsch. Es fehlen Vorschriften für Bauten mit Arbeitsplätzen und für Trottoirs.</p>

Bestimmungen für Bauten mit Publikumsverkehr

Schwyz ****

Baugesetz vom 14.5.87:
 «§ 57 Bei der Errichtung und wesentlichen Erweiterungen von Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr sind die dem Publikum zugänglichen Bereiche so zu gestalten, dass sie für Behinderte zugänglich und benützbar sind.»

Solothurn ****

Baugesetz vom 3.12.78:
 «§ 143¹ Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr sind so zu gestalten, dass sie für Behinderte zugänglich und benützbar sind.»

St. Gallen ****

Nachtragsgesetz zum Baugesetz vom 1.2.97:
 «§ 55 Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr werden so gestaltet, dass sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benützbar sind.
 Auf Massnahmen nach § 55 kann verzichtet werden, wenn unverhältnismässige Mehrkosten entstehen oder andere Interessen überwiegen.»

Bestimmungen für Wohnbauten und Bauten mit Arbeitsplätzen

Baugesetz vom 14.5.87:
 «§ 57 Mehrfamilienhäuser und Gebäude mit Arbeitsplätzen sind so zu gestalten, dass sie an die speziellen Bedürfnisse von behinderten Personen angepasst werden können. Entstehen dadurch unverhältnismässige Mehrkosten oder überwiegen andere Interessen, so kann auf Vorkehrungen für Behinderte ganz oder teilweise verzichtet werden.»

Baugesetz vom 3.12.78:
 «§ 143³ Beim Bau von Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern legt die Baubehörde die erforderlichen Bedingungen und Auflagen im Einzelfall fest. Insbesondere hat sie vorzuschreiben, dass einzelne Wohnungen so erstellt und eingerichtet werden können, dass sie sich für gehbehinderte Personen besonders eignen.»

Nachtragsgesetz zum Baugesetz vom 1.2.97:
 «§ 55 Neue Mehrfamilienhäuser mit sechs und mehr Wohnungen:
 a) weisen einen rollstuhlgängigen Zugang auf,
 b) werden im Grundriss und hinsichtlich der Türbreiten sowie des Zugangs zu den einzelnen Wohnungen so gestaltet, dass die Wohnungen im Bedarfsfall den Bedürfnissen körperlich Behinderter und Betagter angepasst werden können.»

Bestimmungen für Umbauvorhaben

Ohne besondere Regelung gelten automatisch die allgemeinen Bestimmungen für Bauten mit Publikumsverkehr und Arbeitsplätzen sowie für Wohnbauten.

Baugesetz vom 3.12.78:
 «§ 143² Bestehende Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr sind bei Erweiterungen und neubauähnlichen Abänderungen den Bedürfnissen der Behinderten anzupassen.
 4 Der Regierungsrat kann Beiträge gewähren und Richtlinien festsetzen für die Beseitigung baulicher Hindernisse bei bestehenden Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr.»
 Für den Wohnungsbau gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Nachtragsgesetz zum Baugesetz vom 1.2.97:
 «§ 55 Die Anforderungen (für Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr sowie für Mehrfamilienhäuser mit sechs und mehr Wohnungen) gelten bei wesentlichen Umbauten und Erweiterungen für die umgebauten oder erweiterten Teile.
 Auf Massnahmen nach § 55 kann verzichtet werden, wenn unverhältnismässige Mehrkosten entstehen oder andere Interessen überwiegen. Erleich-

Einsprache-/Rekurslegitimation	Bestimmungen für Trottoirs und übrige Fussgängerbereiche	Kommentar
<p>Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6.6.74: «§ 65 Zur Einsprache ist befugt, wer ein eigenes, unmittelbares und schützenswertes Interesse dartut.»</p>		<p>Das Gesetz ist ungenügend. Es hat verschiedene Einschränkungen wie beispielsweise die Formulierungen «<i>wesentlichen</i> Erweiterungen» und «Anlagen mit <i>erheblichem</i> Publikumsverkehr». Der Artikel für den Wohnungsbau und Bauten mit Arbeitsplätzen fordert nur die Anpassbarkeit, aber nicht den hindernisfreien Zugang. Es fehlen Vorschriften für Trottoirs und eine Einsprachelegitimation für Behindertenorganisationen.</p>
<p>Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15.11.70: «§ 12 ¹ Zur Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.»</p>		<p>Das Gesetz hat gute Ansätze, jedoch auch einen grossen Mangel. Der Artikel für Wohnbauten ist unzulänglich und führt zu falschen Massnahmen. Bei Bauten mit Publikumsverkehr und Umbauten ist zudem die Formulierung «<i>neubauähnlichen</i> Abänderungen» einschränkend. Es fehlen Vorschriften für Bauten mit Arbeitsplätzen, für Trottoirs und eine Einsprachelegitimation für Behindertenorganisationen.</p>
<p>Nachtragsgesetz zum Baugesetz vom 1.2.97: «§ 83 ² Zur Einsprache ist berechtigt, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut.»</p>		<p>Das Gesetz hat gute Ansätze, jedoch auch einen grösseren Mangel. Der Artikel für Wohnbauten ist ungenügend, denn es wird nur ein hindernisfreier Zugang zum Gebäude verlangt. Im Innern des Gebäudes ist nur eine Anpassbarkeit gefordert. Zudem gelten diese Bestimmungen erst bei Bauten ab 6 Wohnungen. Positiv sind die Bestimmungen für Bauten mit Publikumsver-</p>

**Bestimmungen für Bauten
mit Publikumsverkehr**

Tessin ***

Baugesetz vom 13.3.91:

«§ 30¹ Beim Bau und bei einer umfassenden Sanierung oder Erweiterung von öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden und Anlagen sind den Bedürfnissen Gehbehinderter Rechnung zu tragen, sofern dadurch nicht unverhältnismässige Kosten oder andere Nachteile entstehen.² Massgebend ist die CRB-Norm 'Behindertengerechtes Bauen'.»

Thurgau *

Baugesetz vom 16.8.95:

«§ 77 Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr sind in der Regel behindertengerecht zu gestalten.»

Uri *

Baugesetz vom 10.5.70:

«§ 17 c) Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr sind so zu gestalten, dass sie für Gehbehinderte und Gebrechliche zugänglich sind.»

**Bestimmungen für Wohnbauten
und Bauten mit Arbeitsplätzen**

Der Zugang zu den einzelnen Wohnungen ist so gestaltet, dass wenigstens der nachträgliche Einbau eines Treppenliftes möglich ist.

Auf Massnahmen nach § 55 kann verzichtet werden, wenn unverhältnismässige Mehrkosten entstehen oder andere Interessen überwiegen.»

**Bestimmungen für Umbau-
vorhaben**

terungen können insbesondere bei Umbauten und Erweiterungen gewährt werden.»

Baugesetz vom 13.3.91:

«§ 30¹ Beim Bau und bei einer umfassenden Sanierung oder Erweiterung von öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden und Anlagen sind den Bedürfnissen Gehbehinderter Rechnung zu tragen, sofern dadurch nicht unverhältnismässige Kosten oder andere Nachteile entstehen.² Massgebend ist die CRB-Norm 'Behindertengerechtes Bauen'.»

Ohne besondere Regelung gelten automatisch die allgemeinen Bestimmungen für Bauten mit Publikumsverkehr und Arbeitsplätzen sowie für Wohnbauten.

Ohne besondere Regelung gelten automatisch die allgemeinen Bestimmungen für Bauten mit Publikumsverkehr und Arbeitsplätzen sowie für Wohnbauten.

Einsprache-/Rekurslegitimation	Bestimmungen für Trottoirs und übrige Fussgängerbereiche	Kommentar
		kehr und für Umbauten, wobei bei letzteren die Formulierung «bei <i>wesentlichen</i> Umbauten und Erweiterungen» einschränkt. Es fehlen Vorschriften für Bauten mit Arbeitsplätzen und für Trottoirs sowie eine Einsprachelegitimation für Behindertenorganisationen.
<p>Baugesetz vom 13.3.91: «§ 8¹ Innerhalb der Auflagefrist kann jede Person, die ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, gegen das Baugesuch Einsprache erheben. Zur Einsprache befugt sind auch private Organisationen, soweit die Wahrung dieser Anliegen gemäss Statuten zu ihren Hauptaufgaben gehört und soweit sie mindestens 10 Jahren bestanden haben.»</p>		<p>Das Gesetz ist nur teilweise genügend. Positiv sind die Bestimmungen für Bauten mit Publikumsverkehr und für Umbauten, wobei bei letzteren die Formulierung «einer <i>wesentlichen</i> Sanierung und Erweiterung» einschränkt. Negativ ist, dass nur die Bedürfnisse von Gehbehinderten zu erfüllen sind. Es fehlen Vorschriften für Wohnbauten, für Bauten mit Arbeitsplätzen, für Trottoirs.</p>
<p>Baugesetz vom 16.8.95: «§ 90¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.»</p>		<p>Das Gesetz ist mangelhaft. Es gibt nur Vorschriften zu Bauten mit Publikumsverkehr und diese sind zudem eingeschränkt durch die Formulierung «mit <i>erheblichem</i> Publikumsverkehr» und «in der Regel».</p>
<p>Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.3.94: «§ 46¹ Zur Verwaltungsbeschwerde ist berechtigt, a) wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.»</p>		<p>Das Gesetz ist mangelhaft. Es gibt nur Vorschriften zu Bauten mit Publikumsverkehr und diese sind eingeschränkt durch die Formulierung «mit <i>erheblichem</i> Publikumsverkehr» und «für Gehbehinderte». Zudem ist nur ein entsprechender Zugang gefordert.</p>

**Bestimmungen für Bauten
mit Publikumsverkehr****Waadt ******

Baugesetz vom 4.12.85:

«§ 94 Bei der Gestaltung von Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr, Mehrfamilienhäusern und Bauten mit Arbeitsplätzen, müssen die Bedürfnisse behinderter und älterer Menschen berücksichtigt werden, insbesondere jene der Rollstuhlfahrer.

§ 95 Das kantonale Reglement stützt sich auf die entsprechenden Normen und legt die Masse für den Gebäudezugang, die Türbreite, die freie Bewegungsfläche fest und schreibt die nötigen Vorkehrungen für bestimmte Gebäude und Einrichtungen wie Küchen, sanitäre Anlagen und Lifte vor.»

Wallis ****

Baugesetz vom 8.2.96:

«§ 28¹ Bauten und Anlagen, die nach ihrem Zweck auch behinderten und älteren Personen dienen sollen, sind möglichst so zu gestalten, dass sie für diese gut zugänglich und benützbar sind.
² Das Nähere bestimmt die Gesetzgebung über die Eingliederung behinderter Menschen.»

Gesetz für Eingliederung behinderter Menschen vom 31.1.91:
«§ 22¹ Die neuen öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen müssen so angelegt sein, dass sie für behinderte Menschen zugänglich und benützbar sind.»

**Bestimmungen für Wohnbauten
und Bauten mit Arbeitsplätzen**

Baugesetz vom 4.12.85:

«§ 94 Bei der Gestaltung von Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr, Mehrfamilienhäusern und Bauten mit Arbeitsplätzen, müssen die Bedürfnisse behinderter und älterer Menschen berücksichtigt werden, insbesondere jene der Rollstuhlfahrer.

§ 95 Das kantonale Reglement stützt sich auf die entsprechenden Normen und legt die Masse für den Gebäudezugang, die Türbreite, die freie Bewegungsfläche fest und schreibt die nötigen Vorkehrungen für bestimmte Gebäude und Einrichtungen wie Küchen, sanitäre Anlagen und Lifte vor.»

Baugesetz vom 8.2.96:

«§ 28¹ Bauten und Anlagen, die nach ihrem Zweck auch behinderten und älteren Personen dienen sollen, sind möglichst so zu gestalten, dass sie für diese gut zugänglich und benützbar sind.
² Das Nähere bestimmt die Gesetzgebung über die Eingliederung behinderter Menschen.»

Gesetz für Eingliederung behinderter Menschen vom 31.1.91:
«§ 22³ Die neuen Mehrfamilienhäuser und Gebäude mit Arbeitsplätzen sind so zu erstellen, dass den Bedürfnissen der behinderten Menschen Rechnung getragen wird, sofern dadurch nicht offensichtlich unverhältnismässige Kosten entstehen.»

Dekret vom 24.6.92:

«Ein Wohngebäude mit 4 und mehr Wohnungen ist als Mehrfamilienhaus zu betrachten.»

**Bestimmungen für Umbau-
vorhaben**

Baugesetz vom 4.12.85:

«§ 96 Bei wesentlichen Umbauten und Änderungen der im § 95 erwähnten Bauelemente gilt der § 95 sinngemäss, sofern dies die Lage, Struktur und der Grundriss des Gebäudes ohne unverhältnismässige Kosten erlauben.»

Gesetz für Eingliederung behinderter Menschen vom 31.1.91:

«§ 22² Die bestehenden öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen sind bei ihrer Erneuerung oder bei wesentlichen Umbauten so anzupassen, dass sie für behinderte Menschen zugänglich und benützbar sind, sofern dadurch nicht offensichtlich unverhältnismässige Kosten entstehen.

⁵ Für die Anpassung der bestehenden Gebäude und Anlagen an die Bedürfnisse der behinderten Menschen kann eine finanzielle Hilfe gewährt werden.»

Dekret vom 24.6.92:

«Die Verantwortlichen der Gemeinwesen ordnen die Beseitigung der architektonischen Barrieren an ihren bestehenden Gebäuden und Anlagen an.»

Einsprache-/Rekurslegitimation

Bestimmungen für Trottoirs und
übrige Fussgängerbereiche

Kommentar

Baugesetz vom 4.12.85:

«§ 109 Begründete Einsprachen und Bemerkungen zum Projekt müssen der Gemeindebehörde während der Auflagefrist schriftlich eingereicht werden.»

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 18.12.89:

«§ 32 Zum Rekurs sind alle juristischen und natürlichen Personen, welche ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen, berechtigt.

Befugt sind ferner:

- a) jede andere Person oder Behörde, die durch Gesetz dazu ermächtigt wurde
- b) Organisationen gemäss den Bestimmungen des Bundes»

Das Gesetz ist positiv. Einschränkend ist nur die Formulierung «Bei *wesentlichen* Umbauten und Änderungen». Es fehlen Vorschriften für Trottoirs.

Baugesetz vom 8.2.96:

«§ 40 Zur Einsprache sind befugt:

- a) Personen, die durch das Bauvorhaben unmittelbar in ihren eigenen schützenswerten Interessen betroffen sind.
- b) jede andere natürliche oder juristische Person, welche durch das Gesetz ermächtigt ist, Einsprache zu erheben.»

Strassengesetz vom 3.9.65:

«§ 26 Beim Bau von öffentlichen Verkehrswegen sind die anerkannten Grundsätze namentlich auf folgendem Gebiet zu berücksichtigen:

- c) der Schutz der Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fussgänger, Radfahrer und Behinderten.»

Richtlinien vom 28.10.93:

«§ 1¹ Die öffentlichen und privaten Gebäude und Anlagen sowie sämtliche Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen müssen so angelegt sein, dass sie für behinderte Menschen zugänglich und benützbar sind.»

Das Gesetz ist positiv. Einschränkend ist nur die Formulierung «bei *wesentlichen* Umbauten». Die Formulierung «behinderten Menschen Rechnung getragen wird» bei Wohnungsbauten ist nicht sehr aussagekräftig. Wertvoll ist der Artikel für die finanzielle Unterstützung bei bestehenden Bauten, weil dieser verschiedenste Nachbesserungen ermöglicht. Es fehlen Vorschriften für den Umbau von Wohnbauten sowie die Einsprachelegitimation für Behindertenorganisationen.

**Bestimmungen für Bauten
mit Publikumsverkehr**

Zug *

Baugesetz vom 26.11.98:

«§ 17¹ Die gemeindlichen Bauvorschriften legen die gemeindlichen Planungsmittel und Zonen fest. Sie bestimmen ... die baulichen Massnahmen für Behinderte und Betagte.»**Zürich *****

Baugesetz vom Januar 1991:

«§ 239⁴ Bei Bauten und Anlagen, die dem Publikum zugänglich sind, bei denen nach ihrer Zweckbestimmung sonst ein Bedarf besteht oder die das Gemeinwesen durch Beiträge unterstützt, sind hinsichtlich Gestaltung und Ausrüstung die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten zu berücksichtigen.»

**Bestimmungen für Wohnbauten
und Bauten mit Arbeitsplätzen**

Baugesetz vom 26.11.98:

«§ 17¹ Die gemeindlichen Bauvorschriften legen die gemeindlichen Planungsmittel und Zonen fest. Sie bestimmen ... die baulichen Massnahmen für Behinderte und Betagte.»

Baugesetz vom Januar 1991:

«§ 239⁴ In Wohnüberbauungen und Geschäftshäusern sind die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten angemessen zu berücksichtigen.»

Die besondere Bauverordnung 1 vom 1.7.94 hält fest:

«§ 35 Als Wohnüberbauungen und Geschäftshäuser, bei denen die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten in angemessenem Umfang zu berücksichtigen sind, gelten

- a) Überbauungen mit mehr als 20 Wohnungen
- b) Geschäftshäuser mit mehr als 1000 m³ anrechenbarer Geschossfläche.»

**Bestimmungen für Umbau-
vorhaben**

Baugesetz vom 26.11.98:

«§ 17¹ Die gemeindlichen Bauvorschriften legen die gemeindlichen Planungsmittel und Zonen fest. Sie bestimmen ... die baulichen Massnahmen für Behinderte und Betagte.»

Ohne besondere Regelung gelten automatisch die allgemeinen Bestimmungen für Bauten mit Publikumsverkehr und Arbeitsplätzen sowie für Wohnbauten.

Einsprache-/Rekurslegitimation

Baugesetz vom 26.11.98:
«§ 45² Wer vom Baugesuch
berührt ist und ein schutzwürdi-
ges Interesse am Ausgang des
Verfahrens hat, ist zur Bauein-
sprache berechtigt.»

Baugesetz vom Januar 1991:
«§ 315 Ein Einspracheverfahren
wird nicht durchgeführt.

§ 338 a. Zum Rekurs und zur
Beschwerde ist berechtigt, wer
durch die angefochtene Anord-
nung berührt ist und ein
schutzwürdiges Interesse an
ihrer Aufhebung oder Änderung
hat.»

**Bestimmungen für Trottoirs und
übrige Fussgängerbereiche**

Gesetz über Strassen und Wege
vom 30.5.96:
«§ 19 Der Regierungsrat erlässt
in der Verordnung weitere Vor-
schriften über
e) bauliche Massnahmen für
Behinderte und Betagte.»

Strassengesetz
«§ 14.18 Die Strassen sind ent-
sprechend ihrer Bedeutung und
Zweckbestimmung nach den
jeweiligen Erkenntnissen der
Bau- und Verkehrstechnik, ... zu
projektieren; die Bedürfnisse ...
der Behinderten und Gebrechli-
chen sind angemessen zu
berücksichtigen.»

Kommentar

Das Gesetz ist ungenügend.
Die Festlegung der Anliegen
behinderter Menschen sollte
nicht den Gemeinden über-
lassen werden. Es fehlt die
Einsprachelegitimation für
Behindertenorganisationen.

Das Gesetz hat gute Ansät-
ze, jedoch auch einen grö-
seren Mangel. Positiv ist die
Bestimmung für Bauten mit
Publikumsverkehr. Die Vor-
schriften für Wohnbauten,
Bauten mit Arbeitsplätzen
und Trottoirs sind grund-
sätzlich ausreichend, wenn
die Formulierung «ange-
messen» richtig interpretiert
wird. Negativ ist, dass dieser
Artikel erst für Bauten ab 20
Wohnungen oder Geschäfts-
häuser mit mehr als 1000
m³ gilt. Es fehlt grundsätz-
lich die Einsprachemöglich-
keit. Behindertenorganisa-
tionen sind nicht zum
Rekurs zugelassen.

Anlauf- und Beratungsstellen

Zentralstellen für behinderten- gerechtes Bauen

Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Neugasse 136, 8005 Zürich

Schweizerischer Invalidenverband, Beratungsstelle behindertengerechtes Bauen, Frobürgstr. 4, 4601 Olten

Zentrum für hindernisfreies Bauen, Suhrgasse 20, 5037 Muhen

Kantonale Beratungsstellen für behindertengerechtes Bauen

Aargau/Solothurn

Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen der Kt. Aargau und Solothurn, Frobürgstr. 4, 4601 Olten

Appenzell IR/AR

siehe Beratungsstelle St. Gallen

Basel-Stadt

Pro Infirmis, Fachberatung für hindernisfreies Bauen, Birsigstr. 45 (ab Dezember 2001: Bachlettenstr. 12), 4054 Basel

Basel-Landschaft

SIV Baselland, Oberemattstr. 21, 4133 Pratteln

Bern

ABSF-Beratungsstelle für Bauen für Behinderte, Merzenacker 21, 3006 Bern

Genf

Association H.A.U «Handicapés Architecture Urbanisme», Bvd Helvétique 27, 1207 Genève

Glarus

Glarner Fachstelle behindertengerechtes Bauen, Schweizerhofstr. 10, 8750 Glarus

Graubünden

Pro Infirmis, Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen, Engadinstr. 2, 7000 Chur

Jura

Pro Infirmis, 12 rue des Moulins, 2800 Delémont

Luzern

Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen,
Rodteggstr. 3, 6005 Luzern

Neuenburg

Pro Infirmis, Service de conseil en construction adaptée,
case postale 9, 2007 Neuchâtel 7

Ob- und Nidwalden

Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen,
Seerosenstr. 16, 6362 Stansstad

Schaffhausen/Thurgau

Pro Infirmis, Beratungsstelle für behindertengerechtes
Bauen der Kt. Thurgau und Schaffhausen, Trüttlikon,
8524 Buch bei Frauenfeld

Schwyz

SIV, Sektion March-Höfe, Churerstr. 21, 8808 Pfäffikon

Solothurn

siehe Beratungsstelle Aargau

St. Gallen

Invalidenverband St. Gallen-Appenzell, Beratungsstelle
für behindertengerechtes Bauen, Kornhausstr. 18,
9000 St. Gallen

Tessin

FTIA, Via Berta 28, c.p. 834, 6512 Giubiasco

Thurgau

siehe Beratungsstelle Schaffhausen

Wallis

ASI, Section Valais romand Bureau conseil pour la
construction adaptée aux handicapés, St.-Hubert 1,
1951 Sion
Oberwalliser Invalidenverband, Bauberatungsstelle,
Englisch-Gruss-Str. 6, 3900 Brig

Waadt

AVACAH Association vaudoise pour la construction adaptée aux handicapés, Rte de la Bruyère 3, 1315 La Sarraz

Zug

Beratungsstelle für behinderten- und betagtengerechtes Bauen, Baarerstr. 43, 6300 Zug

Zürich

Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Bauberatung, Neugasse 136, 8005 Zürich

**Beratung für Wohnanpassungen
für ältere Menschen**

Pro Senectute Kanton Zürich, Wohnungsanpassung und Wohnberatung, Brühlgartenstr. 1, 8400 Winterthur

**Beratung für Bauten des
öffentlichen Verkehrs**

Schweizerische Fachstelle «Behinderte und Öffentlicher Verkehr», Frobürgstr. 4, 4601 Olten

**Hilfsmittelausstellung und
Beratung für Wohnungs-
anpassungen**

EXMA, Industrie Süd, Dünnerstr. 32, 4702 Oensingen (SAHB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittel für Behinderte und Betagte)

Eurokey

www.eurokey.ch

Rechtsberatungsstellen

Rechtsdienst für Behinderte SAEB

- Zweigstelle Zürich, Bürglistr. 11, 8002 Zürich

- Zweigstelle Bern, Schützenweg 10, 3014 Bern

- Zweigstelle Romandie, Pl. Grand-St-Jean 1, 1003 Lausanne

Rechtsschutzstelle des Schweiz. Invalidenverbandes, Frobürgstr. 4, 4600 Olten

Schweizerische Paraplegiker-Vereinigung, Institut für Sozial- und Rechtsberatung, Zentralstr. 47, 2502 Biel

Rechtsdienst der AKI Basel, St. Jakobs-Str. 40, 4052 Basel

Servizio di consulenza giuridica per persone andicappate, Via Cattori 6, 6501 Bellinzona

Verzeichnis der technischen Grundlagen

Erhältlich bei der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Zürich:

- | | |
|--|---|
| • Norm SN 521 500 «Behindertengerechtes Bauen» mit Leitfaden | Norm |
| • Broschüre «Hotel, Restaurant, Ferienwohnungen» | Grundlagen für Bauten mit Publikumsverkehr |
| • Broschüre «Empfehlungen für den Ladenbau» | |
| • Richtlinien SBB, PTT, BAV | |
| • Richtwerte für Sportanlagen | |
| • Merkblatt 1/85 «Behindertengerechte Sanitäranlagen» | |
| • Merkblatt 2/96 «Behindertengerechte Aufzugsanlagen» | |
| • Merkblatt 8/92 «Treppenlifte für Behinderte» | |
| • Merkblatt 10/98 «Automaten und Bedienungselemente» | |
| • Merkblatt 11/99 «Schulbauten» | |
| • Merkblatt 12 «Hörbehindertengerechtes Bauen» | |
| • Anforderungen an hörbehinderten- und gehörlosen-gerechte Bauten* | |
| • Behindertengerechte Bäder** | |
| • Broschüre «Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar» | Grundlagen für Wohnbauten |
| • Merkblatt 1/85 «Behindertengerechte Sanitäranlagen» | |
| • Merkblatt 2/96 «Behindertengerechte Aufzugsanlagen» | |
| • Merkblatt 4/91 «Küchen im Wohnungsbau» | |
| • Merkblatt 8/92 «Treppenlifte für Behinderte» | |
| • Merkblatt 9/96 «Rollstuhlgängige Balkon- und Terrassentürschwellen» | |
| • Ratgeber «Wohnungsanpassungen bei behinderten und älteren Menschen» (in Vorbereitung) | Grundlagen für individuelle Anpassungen |
| • Merkblatt 3/98 «Finanzierung individueller baulicher Anpassungen in der Wohnung und am Arbeitsplatz» | |
| • Richtraumprogramm für Bauten der Invalidenversicherung | Grundlagen für Sonderbauten, z.B. Alters- und Behindertenheime, Spitäler |
| • Merkblatt 7/95 «Rollstuhlgängigkeit bei Sonder- | |

**Grundlagen für Trottoirs und
übrige Fussgängerbereiche**

-
- bauten»
 - Merkblatt 5/95 «Minimale Nasszellen-Grundrisse»
 - Richtlinien für behindertengerechte Fusswegnetze
«Strassen, Wege, Plätze»
 - Merkblatt «Leitlinien-System Schweiz»
 - Merkblatt «Lichtsignalanlagen: Signale für seh-
behinderte und blinde Menschen»

Videos

- «Behinderungen»; Film zum hindernisfreien und
anpassbaren Wohnungsbau
- «Randgruppen werden zu Zielgruppen»; Film des
Hotel Hilton Basel
- «Gastfreundschaft ohne Schranken»; Film über
behindertengerechte Hotels, Pro Gastronomica,
Fondation Nestlé

* Zu beziehen bei IGGH, Sternengässchen 1, Bern

** Zu beziehen beim Invalidenverband St. Gallen –
Appenzell, St. Gallen

Konzept: Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar

Jahrzehntlang wurden für Behinderte spezielle Invali-
denwohnungen erstellt. Diese Strategie ging aber nicht
auf: Die Anzahl solcher Wohnungen war immer zu ge-
ring; es gab nie eine genügende Auswahl verschiedener
Wohnungsgrössen; der Standort oder die Einrichtung der
Spezialwohnung entsprach nicht den Wünschen behin-
deter Menschen. Ausserdem waren das teure Wohnun-
gen, die aus Unkenntnis des wirklichen Bedarfs in vielen
Fällen überinstrumentiert waren. Um den Betroffenen
eine genügende Auswahl an Wohnungen zu gewähren,
müsste man ein Mehrfaches an solchen Spezialwohnun-
gen erstellen. Dies ist aber volkswirtschaftlich unsinnig.

Neues Konzept

Seit einigen Jahren liegt ein neues Konzept vor:
«Wohnungsbau hindernisfrei und anpassbar». Es verur-
sacht mit verhältnismässig wenig Aufwand eine grosse
Breitenwirkung und schafft eine genügend grosse Aus-
wahl zweckdienlicher Wohnungen. Das neue Konzept
stellt daher eine sinnvolle Strategie dar, welche allen
nützt, der Bauherrschaft wie auch behinderten Personen.
Wie muss man sich nun eine hindernisfreie und anpass-
bare Wohnung vorstellen?

An erster Stelle ist eine entsprechende Erschliessung notwendig. Ob der Bewohner Fussgänger oder Rollstuhlfahrer ist, die Wohnung muss hindernisfrei erreicht werden können. Der stufenlose Zugang ab Trottoir oder ab Parkplatz sowie das Vorhandensein eines rollstuhlgängigen Aufzuges spielen dabei eine entscheidende Rolle. Ein Lift ist erwünscht, aber nicht Bedingung. Wenn jedoch ein Lift eingebaut wird, so muss er auch einen Rollstuhl transportieren können. In einem mit solchem Lift erschlossenen Haus können alle Wohnungen «anpassbar» gebaut werden. Dadurch haben Menschen, die nicht gut zu Fuss sind, die gleiche Auswahl an Wohnungen wie alle anderen. Die hindernisfreie Erschliessung endet aber nicht vor der Wohnungstüre. Auch innerhalb der Wohnung sind, um die Benutzbarkeit mit dem Rollstuhl zu ermöglichen, bestimmte Massnahmen notwendig. So darf es keine schmalen Türen und Durchgänge, keine hohen Balkenschwellen und keine Niveauunterschiede geben.

So ausgeführte Wohnungen sind automatisch besuchsgesegnet für alle Menschen. Freunde, Bekannte oder Familienangehörige, die kaum mehr gehen können oder auf den Rollstuhl angewiesen sind, können problemlos für ein Essen, eine Besprechung oder eine Feier eingeladen werden. Für behinderte und betagte Menschen ist dies wichtig. Wie jedermann wollen auch sie zu anderen Personen auf Besuch gehen können. Erst so wird eine wirkliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben möglich.

Wie man festgestellt hat, profitieren von hindernisfreien Wohnbauten zudem alle anderen Bewohner. Kein Hindernis mehr für Kinder- oder Einkaufswagen, keine Schwierigkeiten mehr, wenn der Transporteur Harassen, Möbel oder sonst etwas Schweres liefert. Auch für ältere Menschen sind hindernisfreie Wohnungen nützlich. Viele von ihnen sind in ihrer Gehfunktion eingeschränkt und haben grosse Mühe bei der Überwindung von Stufen oder hohen Schwellen. Solcher Art gebaute Wohnungen verringern die Unfallgefahr und ermöglichen älteren Menschen den Verbleib in ihren angestammten Wohnungen bis ins hohe Alter.

Warum müssen jetzt aber die Wohnungen noch zusätzlich «anpassbar» sein? Ist mit der hindernisfreien Erschliessung nicht bereits alles getan? In einem gewis-

Hindernisfreie Erschliessung

Besuchseignung

Nutzen für alle

Anpassbarkeit

sen Sinne, ja. Es gibt jedoch noch Bereiche, in denen zusätzliche Vorkehrungen erwünscht sind. Hauptsächlich betrifft dies die Küche und den Sanitärraum. Beide Räume besitzen eine dem Mieter zur Verfügung gestellte Einrichtung. Nicht behinderte Bewohner können diese problemlos benutzen. Anders sieht es bei Rollstuhlfahrenden und gehbehinderten Personen aus. Die Apparatur kann zu hoch, zu tief und am falschen Ort sein, oder sie ist grundsätzlich nicht geeignet, weil die Bewegungsmöglichkeiten des behinderten Bewohners nur gewisse Vorrichtungen zulassen. Die Einrichtung muss individuell angepasst werden. Dies heisst nicht, dass beim Bau einer Wohnung von Anfang an bereits spezielle Einrichtungen vorgesehen werden müssen. Der Anspruch an die Sanitär- und die Kücheneinrichtung ist von Fall zu Fall, von Behinderung zu Behinderung sehr verschieden. Sie ist abhängig von der Art der Behinderung, von den individuellen Möglichkeiten, von der familiären Zusammensetzung usw. Die Anpassung erfolgt darum erst in einem zweiten Schritt, dann, wenn eine behinderte Person einzieht oder wenn der/die Mieter/-in aufgrund von Krankheit, Unfall oder Alter behindert wird. Für die Kosten solcher Anpassungen kommt in der Regel der Bewohner, die Invalidenversicherung oder soziale Stiftungen auf.

Einrichtungsspezifische Vorkehrungen

Es gibt nun gewisse einrichtungsspezifische Massnahmen, die dazu beitragen, eine allfällige Anpassung für einen behinderten Bewohner zu vereinfachen. Solche Massnahmen sollten bereits beim Bau einer Wohnung berücksichtigt werden. Dadurch werden die Betroffenen, gemeinnützige Organisationen und die Invalidenversicherung entlastet. Eine bessere Anpassbarkeit wird beispielsweise erreicht, wenn eine genügend grosse Abstellfläche zwischen der Spüle und dem Kochfeld vorhanden ist. Oder wenn die Möglichkeit besteht, eine rollstuhlgängige Dusche einzubauen.

Chronologie des behindertengerechten Bauens

- Schweiz. Arbeitsgemeinschaft Eingliederung Behinderter SAEB befasst sich mit dem Wohnproblem von behinderten Menschen. 1959
- Die eidgenössische Invalidenversicherung wird eingeführt. 1960
- Das erste Merkblatt für den Bau von Invalidenwohnungen erscheint (Autor: W. Schweingruber, Milchsuppe Basel).
- Das Merkblatt von W. Schweingruber wird zu einer Richtlinie erweitert. Titel: «Richtlinien betreffend den Bau von Wohnungen für Behinderte, insbesondere Gehbehinderte, die auf den Fahrstuhl angewiesen sind». 1961
- Die erste offizielle Norm für behindertengerechtes Bauen erscheint in 3 Sprachen. Titel: «SNV 63 Wohnungen für Gehbehinderte». Sie wird von der CRB herausgegeben, weil der SIA die neue Norm nicht aufnehmen wollte. 1963
- Die erste Auflage des SIV-Leitfadens wird herausgegeben. Titel: «Richtiges Planen hilft architektonische Hindernisse vermeiden». Sie ist bestimmt für die Architekten des Kantons Solothurn.
- Ein neues Bundesgesetz über die Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus wird erlassen. In der Verordnung wird die Anwendung der Norm «Wohnungen für Gehbehinderte» ausdrücklich vorgeschrieben. 1966
- Gründung des Vereins «Handicapés Architecture Urbanisme H.A.U.» in Genf. Ziel: Förderung des behindertengerechten Bauens in der Romandie. 1967

-
- 1969 Ein Sonderabdruck der NZZ erscheint, in der erstmals einer breiten Leserschaft die Probleme behinderter Menschen im Bauwesen aufgezeigt werden. Autor: Dr. Fritz Nüscheler.
- Die Norm «Wohnungen für Gehbehinderte» von 1963 wird überarbeitet und neu herausgegeben. Sie erhält neu die Bezeichnung «SNV 521 500».
- 1970 Die bundesrechtlichen Richtlinien über bauliche Vorkehrungen für Behinderte werden in Kraft gesetzt. Sie gelten für Bauten, die der Bund erstellt oder subventioniert. Die Empfehlung Nr. 20 des Europarates vom April 1959 ist dadurch teilweise erfüllt.
- Die Bürger des Kantons Bern stimmen dem neuen Baugesetz zu. Erstmals enthält ein kantonales Baugesetz umfassende Bestimmungen zugunsten behinderter Menschen für öffentlich zugängliche Bauten. Es wird ausserdem eine Einsprachemöglichkeit für eine Behindertenorganisation eingeführt. Überdies hat sich der Regierungsrat bereit erklärt, in einer Vollziehungsverordnung die Bestimmung aufzunehmen, dass bei Wohnungen für Behinderte und Betagte die Norm für Invalidenwohnungen anzuwenden ist.
- 1971 Im Genfer Baugesetz wird ein neuer Artikel zugunsten behinderter Menschen aufgenommen. Dieser Paragraph gilt für Bauten mit Publikumsverkehr und für subventionierte Wohnbauten.
- 1972 Eine neue Verordnung zum Bundesgesetz über Turnen und Sport legt fest, dass alle Sportstätten und Sportanlagen den Baunormen für Behinderte zu entsprechen haben.
- 1973 Die erste Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen wird ins Leben gerufen (Kanton Solothurn).
- 1974 Das neue Bundesgesetz über die Wohn- und Eigentumsförderung (WEG) sieht den Einbezug von Behindertenwohnungen (sog. Invalidenwohnungen) vor.

-
- Die Norm SN 521 500 wird überarbeitet und erweitert. Neu heisst sie «Bauliche Massnahmen für Gehbehinderte». 1974
- Das eidgenössische Amt für Verkehr gibt zusammen mit PTT und SBB eine Richtlinie über bauliche und technische Vorkehren für Behinderte im öffentlichen Verkehrswesen heraus. 1975
- Der Leitfaden des SIV's wird überarbeitet und erscheint nun als blaues Büchlein. 1976
- Erstmals in der Schweiz wird in einem kantonalen Baugesetz etwas zu Wohnungen für Behinderte geregelt. Die Baubehörde des Kantons Solothurns kann im Einzelfall Bedingungen und Auflagen von Invalidenwohnungen in Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern festlegen. 1978
- In Genf werden erstmals Trottoirs abgesenkt, so dass sie auch für Rollstuhlfahrer zugänglich sind. 1980
- Das UNO-Jahr des behinderten Menschen. Die Medien berichten breit über die Probleme Behinderter, insbesondere auch über bauliche Barrieren. 1981
- Gründung der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen durch M. Hürlimann, J. Manser und S. Kreis. Als Dach der Fachstelle wird im gleichen Jahr die «Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt» geschaffen (erster Präsident: Prof. W. Jaray).
- Die Schweiz. Arbeitsgemeinschaft Eingliederung Behinderter SAEB führt mit Architektenverbänden die erste gesamtschweizerische Auszeichnung behindertengerechter Bauten durch.
- Im Kanton Wallis wird ein neues Baugesetz erlassen. Zum ersten Mal sieht ein kantonales Gesetz Subventionen für den Abbau bestehender baulicher Hindernisse bei öffentlich zugänglichen Bauten vor. 1983

-
- 1983 Die Schweiz. Fachstelle führt erstmals ein Treffen der in der Deutschschweiz tätigen Bauberater für behindertengerechtes Bauen durch.
- Die Schweiz. Fachstelle gibt das erste Merkblatt heraus. Titel: «Behindertengerechte Sanitäranlagen».
- 1984 2. Auszeichnung behindertengerechter Bauten.
- 1985 Der Kanton Bern weitet seine kantonalen Gesetze für behindertengerechtes Bauen auf den Wohnungsbau aus.
- 1987 Die Schweiz. Fachstelle entwickelt eine Zeichnungsschablone für Architekten.
- 1988 Die Schweiz. Fachstelle gibt einen Architektenordner heraus und verschickt ihn an alle Architekten in der Schweiz.
- Die Norm SN 521 500 wird überarbeitet und neu herausgegeben. Titel: «Behindertengerechtes Bauen».
- 1989 Der SIV-Leitfaden wird neu publiziert. Die neue Norm «Behindertengerechtes Bauen» ist in diesem Leitfaden integriert.
- Der Videofilm «Behinderungen» wird von der Schweiz. Fachstelle hergestellt.
- Erster Versand des H.A.U.-Ordners «Behindertengerechtes Bauen» an Architekten und Bauherrschaften in der Romandie.
3. Auszeichnung behindertengerechter Bauten.
- 1990 Die Schweiz. Fachstelle gibt zusammen mit Migros einen Leitfaden für den Ladenbau heraus.
- 1992 Die Schweiz. Fachstelle veröffentlicht die Planungsbroschüre «Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar» und verschickt sie an alle Architekten.
- 1993 Das Bundesamt für Sozialversicherung baut die finanzielle Unterstützung zugunsten behinderter

Menschen für bauliche Anpassungen in der Wohnung oder am Arbeitsplatz aus.

Bei der Schweiz. Fachstelle wird der spezialisierte Fachbereich für sehbehinderten- und blindengerechtes Bauen geschaffen. 1995

Einführung des EURO-Schlüssels für Behinderte.

Die Schweizerische Paraplegiker-Vereinigung eröffnet das Zentrum «Hindernisfreies Bauen» in Muhen. 1996

Die Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen gibt die Broschüre «Hotel, Restaurants, Ferienwohnungen» heraus. 1997

Die Schweizer Bürger stimmen der neuen Bundesverfassung zu. Sie enthält jetzt ein Diskriminierungsverbot für behinderte Menschen. 1999

Pro Infirmis publiziert den Schieber «Hindernisfreies Bauen».

Unter dem Namen «Netzwerk Behindertengerechtes Bauen» schliessen sich Pro Infirmis Schweiz, der SIV und die Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen zu einem Konsortium zusammen. 2000

In der Region Basel werden erstmals die hindernisfreisten Gebäude ausgezeichnet.

Das NFP 45 Forschungsprojekt «Behindertengerechtes Bauen – Vollzugsprobleme im Planungsprozess» wird in Angriff genommen.

Der Bundesrat veröffentlicht den Entwurf des neuen Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (sog. Behindertengleichstellungsgesetz).

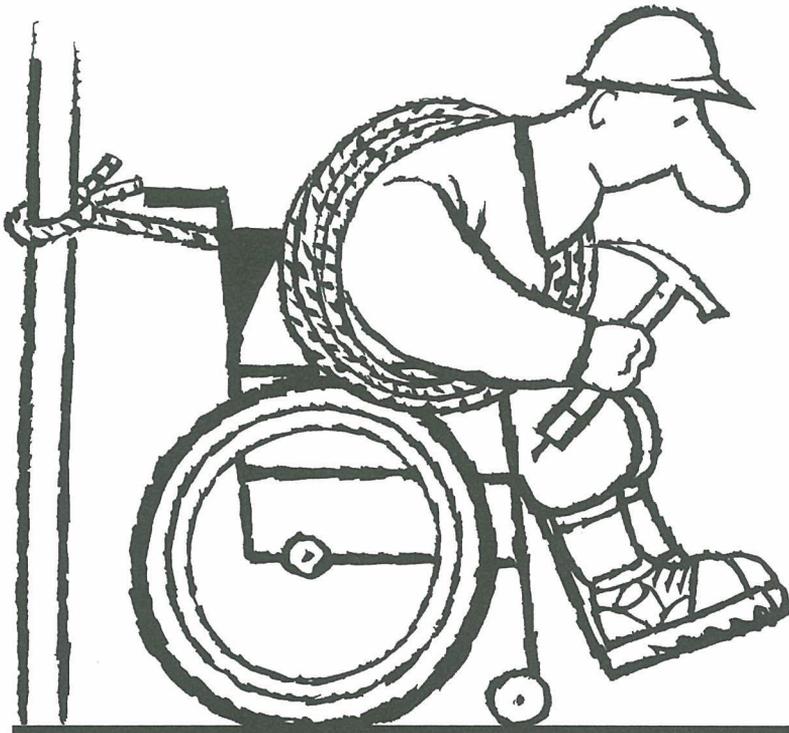
Mit der Inkrafttretung des neuen Baugesetzes im Kanton Basel-Stadt verfügen nun alle Kantone ausser des Kt. Appenzell AR über Bestimmungen zum behindertengerechten Bauen. 2001

-
- 2001 Der neue Leistungsvertrag zwischen dem «Netzwerk Behindertengerechtes Bauen» und dem Bundesamt für Sozialversicherung tritt in Kraft.

Mit der Anstellung des Bauberaters im Kanton Schwyz ist das Netz der kantonalen Beratungsstellen für behindertengerechtes Bauen beinahe komplett (es fehlt noch Kt. Uri).

Es wird in Basel erstmals ein Aus- und Weiterbildungskurs zum behindertengerechten Bauen für Bauleute, Architekten und Baubehördemitglieder durchgeführt.

Sorgen ernst nehmen.



pro infirmis

Die Organisation für
behinderte Menschen

Stichwortverzeichnis

A

A fonds perdu-Beiträge 65
 Abbau bestehender Hindernisse 25, 51, 55, 63, 67
 Allgemeinheit 24, 56, 67
 Anpassungen 25, 45, 51, 55, 67, 106, 109
 Architekt 18, 24, 25, 34, 53, 55, 67
 Ästhetik 19
 Aufsichtsbeschwerde 42
 Ausbildung 22, 47
 Ausstellung 71
 Auszeichnung 67

B

Bauberatung 22, 26, 28, 31, 45, 104
 Bauberatungsstellen 23, 45
 Baugesetze 12, 19, 21, 26, 28, 31, 33, 77
 Baugesuch 20, 22, 39, 45
 Bauherrschaft 18, 24, 25, 34, 53, 55, 63, 67
 Baukontrolle 20, 22
 Bauten mit Publikumsverkehr 77, 107
 Behindertenorganisationen 12, 18, 23, 52, 54, 65
 Behinderungsarten 11
 Behörde 17, 24, 39, 54, 56
 Bewusstseinsbildung 23, 49, 55, 60, 71
 Bundesamt für Sozialversicherung 18, 44, 46

C

Chronologie 12, 111

D

Denkmalpflege 17, 26

E

Einsprache 21, 40, 80
 Entwurfsstadium 34

F

Fachkenntnisse 19, 22, 39, 42, 46, 47
 Fachtagungen 50
 Finanzieller Anreiz 28, 63
 Fortbildung 22, 47
 Führungen 14
 Führungsschwächen 18

G

Gesellschaftlicher Druck 23, 28, 55
 Gleichstellung 11, 18, 33
 Grundlagen 12, 19, 47, 107

H

Hindernisfrei 11, 32, 108
 Hilfsmittel 106
 Hilflosigkeit 18

I, J

Initiative 36
 Integration 11, 25
 Interpellation 38
 Intervention 40
 Jury 69

K

Kurse 22, 47

L

Leserbriefe 57
 Liegenschaftsbesitzer 24, 25, 63, 67
 Lobbying 14, 17, 23, 45, 49, 51

-
- M**
Mehrkosten 19, 25, 27
- N**
Netzwerk 44, 46
NFP Nationales Forschungsprogramm 20
- O**
Öffentlicher Verkehr 106
Öffentlichkeitsarbeit 17, 18, 23, 45, 50, 51, 55, 60, 67
- P**
Parlamentarischer Vorstoss 37
- R**
Rechtsberatung 106
Renovation 26, 63, 78
- S**
Sensibilisierung 14, 17, 23, 28, 31, 49, 51, 55, 60, 67, 71
Sonderbauten 18, 68, 107
Stadtpläne, -führer 59
Steuerabzüge 65
Subventionen 44, 46, 63
Synergieeffekt 31
- T**
Trottoirs 77, 108
- U**
Unterricht 48
Umbau 14, 25, 63, 78
- V**
Verbandsbeschwerderecht 81
Verhältnismässigkeit 27, 63
- Vollzug 19, 35, 39, 78
Vorurteile 19, 23, 49, 68, 71
- W**
Wissensstand 19, 42, 47
Wohnungsanpassungen 45, 105, 107
Wohnungsbau 79, 107, 108

«Eine Architektur, die behinderten und betagten Menschen entgegenkommt, verursacht in der Regel nicht Mehrkosten, wohl aber geistige Anstrengungen. Wir sollten uns dieser Aufgabe engagiert annehmen.»

Ernst Brugger
alt Bundesrat